

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 596

ANFANG

Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

REGISTRATUR 2

ACPA

betreffend:

Künstler-Vereine
und
Kunst-Institute

1869 - 1884.

23. Abthlg. No. 4.

Vol.

596

Pr. 320. 69. ff. Pg.

1149

Zugewandte Herr Profess.

Die angebten Naturgeschäfte habe eine Petition von
der für Ihre Abfallung für die jüdische Kasse der
Königl. Akademie der Wissenschaften zu Grunde. Ich kann
Krischke angehören lassen. Da die Gouvernance, die ich Ihnen
erteilte eine gerechte Abrechnung finde und, weiter
als für öff. Zwecke, zugewandte Herr Profess., die
entlastende Kasse für die Kasse und die übrigen
Mitglieder der jüdischen Kasse mit der Bitte in gefälliger
Weise umstehend zu überlassen.

Mit der angehenden Zugeständnung

Zu den angebtenen

Berlin den 18. Okt.
1869.

Profess. Dr. Henckel
der Königlich Preußischen
Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. August von Giebel.
Prof. Dr. N. W. M. Schlesinger

Fr. 320. 69. f. 9.

1448.

1112

W. a. t. e

27/10

Zusammenfassung Prof. Dr.

der angebauten Akademie Prof. Dr. Universität der
Künste Berlin und Königlichen gibt sich die
Prof. und die übrigen Mitglieder einer sofernen
der Akademie der Künste die Anzeige zu machen, als
am 17. d. J. die Königliche Kunst in der
Königlichen Universität der Künste Berlin Ak-
ademie der Künste eine Ausstellung folgender
Gegenstände eröffnet sei:

Logie ist eine neue Künstlerische von
der Kunst der der Künste angebauten Kün-
stlerinnen.

Original der Künste Berlin ist der Universität in
Ost, Prof. ist Künstlerische von auf der
gallen.

Zeichnungen, welche von den Künstlerinnen der in
Ost, vor dem Prof. eröffneten Ausstellung
der Universität, in der Universität Berlin (siehe
Ausstellung der Prof. Dr. Künste Berlin) - in der
Ausstellung Berlin (siehe Ausstellung der Künste Berlin)

Spur) - in de fijckheit (scher Tinting te jem
Profyster Aufstellung) in hiefs für Profyder
(scher Tinting te jem Profyster Aufstellung) in
fijckheit vorde sit.

Festig für de Aufstellung auf ein Ueberzeugung
aufzuführen ist ein Augenfall von Kämpferstein
welcher mit der Profyder aufstellung in der Ueberzeugung
seiner Gleichheit mit dem Kämpferstein
galigkeits vorde sit, sowie ist der der Profyder
bekannte Gaggenau.

Die freige Wurzelung, ist die aufzuführende
Aufstellung des Körniel in Ueberzeugung zu bringen, mit
welcher vor zwei Jahren beobachtet wurde, dass die Ueber-
zeugung zu hohen wahr, wenn Fortschritts nicht vor-
handen ist, jedoch die erhaltene Ueberzeugung ist, dass
eine soferne Körniel der Akademie der Künste in Ueber-
zeugung der Profyder Aufstellung zu stehen und
zum Profyder Aufstellung anzusehen. Dass beobachtet werden kann,
die Ueberzeugung muss den, die voll vollzogene
Aufstellung eines sofernen Körniel für die Profyder Aufstellung ist
Körniel zu gewinnen, welche in der beobachteten Ueberzeugung
die so oben genannte Körniel bezeichnen, dass
die erhaltene Ueberzeugung ist für sich aufzuführen

Dekre

3

erhöhlisch Ueberzeugung mit der Körniel unerhöhlisch
Körnielungen sind eben Abzweigungen, sind gleich
Körnielungen ist der Körniel einer gewissen Ausdehnung
wobei zu geben die Freiheit sit.

Zu der Hoffnung, ist die soferne Körniel gewis sit
wach, während Ueberzeugung zu aufzuführen, fahrt mir und
gezahlt, fahrt mit Körniel in der Ueberzeugung
Profyder Gruppe mit der Körniel in gefällig Ue-
berzeugung zu fordern.

Mit aufgezogener Hoffnung

Die jetzt erhaltene

Berlin den 19. Okt.
1869.

Profyderium des Körniel
der Kämpferstein & Kämpferstein
beobachtet werden August von Sandweit
Profyder. Hollandschule Profyder.

154
Alle Zuschriften erüthten wir uns unter der Adresse:
Kölnerischen Kunstverein im Museum Wallraf-Richartz in Köln.

Pr. 32/2.73. f. P. 381

Köln, den 18. Febr. 1873.

Dacta

8/2.73. f. P. 381
Kölnerischer Kunstverein.



An das Königl. Kunstabendam
in Berlin.

Das Königl. Kunstabendam bittet uns
um mal. das uns Reglement auf der ers-
wähnten Kunstaustellung des v. K. Kunst-
museums und mit dem v. K. Gesuch sehr,
sehr zu überreichen, wofür in gewissem
Weise auch der Verein des v. K. Kunst-
museums beauftragt werden soll.

Hochachtungsvoll
der Vorstand, B. A. auf.

W. H. M.

ad155
Kölner Kunstverein

im Museum Wallraf-Richartz

in Köln.

(Auszug aus dem Statut.)

Der Kölner Kunstverein, gegründet im Jahre 1839, beweckt die Ver-
förderung der bildenden Künste und die Belebung des Kunstthemas durch

- a) Ausstellung von Kunstwerken,
- b) Ankauf von Originalwerken lebender Künstler und Verfolgung derselben unter seine Mitglieder,
- c) periodische Vertheilung von Nachbildungen einzelner Kunstwerke unter dieselben, und
- d) Stiftung öffentlicher Kunstwerke.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der durch einen Jahres-
beitrag von 5 Thalern eine Aktie erworben.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den General-Versammlungen und
nehmen Theil an der jährlichen Verlosgung der erworbenen Kunstwerke, sowie
an der Vertheilung der Nachbildungen, und haben während des Kalenderjahres,
in welchem die Aktie gelöst ist, täglich freien Eintritt in alle Räume des
Museums.

Anmeldungen zum Beitreitt können im Museum auf dem Sekretariat
des Vereins oder an der Kasse derselbst geschehen; auch liegt zu diesem Zwecke
eine Einzelzählungsliste in einem der oberen Säle offen. Auswärtige Kun-
freunde wollen sich zu diesem Besuch gefälligst an uns wenden.

Anmeldungen zur Übernahme unserer Vertretung an auswärtigen Plätzen
nehmen wir gerne entgegen.

Zu einer recht lebhaften Beteiligung an den Bestrebungen des Vereins
labet ein

der Vorstand.

Köln, im Januar 1870.

— von Ammon, Geh. Justiz- und Appellationsgerichtsrath a. D.

— J. Bel. — Chr. Boisserée. — J. M. Farina.

— Gay, Justizrath. — J. M. Helmmann. — G. Joch.

— Oppenheim, Geh. Regierungsrath. — D. Weller, Adv.

— Imhoff.

Kölner Kunstverein.

Bei der am 28. Dezember 1872 stattgehabten Verlosung von 23 Kunstwerken unter die Vereinsmitglieder für das Jahr 1873 fielen nachstehende Gewinne auf die begehrten Aktiennummern:

1. Adlung, Otto, in Weimar, „Meeres-Gemälde“, auf Aktie Nro. 761, J. H. G. Rupe in Köln. (Von Kunstmuseum in Leipzig gewonnen.)
2. Andreae, F., in München, „Corfu bei Nacht“, Aktie Nro. 1237, G. Mann, Rentner in Köln.
3. Beckmann, Hans, in Hamburg, „Vorübergehendes Gewitter“, Aktie Nro. 918, Karl Eugen Pfeiffer in Köln.
4. de Cramer, A., in Düsseldorf, „Mendez-vous in Venedig“, Aktie Nro. 294, Hermann Grefard in Hilden.
5. Döllingsoh, C., in München, „Chiemsee“, Aktie Nro. 877, Kreisrichter Karl Schöntiedt in Duisburg.
6. Haushofer, C., in München, „Alpenlandschaft“, Aktie Nro. 1494, G. Steed in Köln.
7. Kleine, H., in Düsseldorf, „Genrebild“, Aktie Nro. 847, Karl Eichhahn in Köln.
8. Lange, Julius, in München, „Sternberger See“, Aktie Nro. 68, Advokat Peter Kleppel in Köln.
9. Maner, Friedrich, in München, „Mondchein-Landschaft“, Aktie Nro. 1257, Bürgermeister Joh. Aiel in Lechenich.
10. Meißner, Ernst, in München, „Überfahrt am Hallstädter See“, Nro. 1143, Robert Sternenberg in Schwelm.
11. Minjon, P., in Düsseldorf, „Straße in Bruttig a. d. Mosel“, Aktie Nro. 2029, Emil Vogel in Köln.
12. Molengel, A., in Hamburg, „Der Regenstein im Harz“, Aktie Nro. 2116, Emil Müller in Essen.
13. Rethel, Otto, in Düsseldorf, „Die Stufe des Alters“, Aktie Nro. 179, D. Rachtigall in Köln.
14. Roegge, W., in München, „Die gestörte Mittagsruhe“, Aktie Nro. 280, Franz Merkens in Köln.
15. v. d. Sande-Bachhausen, in Holland, „Holländische Landschaft“, Aktie Nro. 490, Frau Jacob Beslen in Köln.
16. Schmidt, Max, in Königsberg, „Ostseestrand“, Aktie Nro. 678, Notar Johantges in Köln.
17. Stöckhardt, C., in Weimar, „Göthehaus im Park zu Weimar“, Aktie Nro. 1763, Werner Dahl in Barmen.
18. Steeder, G., in Düsseldorf, „Durchgehauen“, Aktie Nro. 1103, Baron Ludwig von Erlanger in Frankfurt a. M.
19. Tenner, G., in Karlsruhe, „Chiemsee“, Aktie Nro. 1153, Baron Ludwig v. Erlanger in Frankfurt a. M.
20. Triebel, Karl, in Berlin, „Wienwaldstädter See“, Aktie Nro. 2039, Frau Alwine Zeit in Köln.
21. Webb, G. W., in Antwerpen, „Der Politiker“, Aktie Nro. 1317, Nicolas Bremig, Advokat-Anwalt in Koblenz.
22. Webb, G. W., in Antwerpen, „Altes Mütterchen“, Aktie Nro. 162, Frau Ruth Caroline Lungstrøm in Bonn.
23. Begelin, A., in Köln, „Aquarell, Schloß“, Aktie Nro. 513, R. W. Strücker in Oberfeld.

Antankungs- Preis.	
120.	—
128.	17
400.	—
228.	17
180.	—
120.	—
250.	—
300.	—
400.	—
180.	—
100.	—
325.	—
350.	—
226.	20
1100.	—
120.	—
180.	—
240.	—
400.	—
113.	10
113.	10
141.	20

Kölner Reglement

für die

gemeinsame Kunst- Ausstellung des Kölnerischen Kunstvereins.

• 156

1. Der Kölner Kunstverein hat im Finanzamt nach mit der Kölnerischen Verwaltung, in den von letzterer eingeräumten Räumen des Kölnerischen Wallraf-Richartz-Museums eine Ausstellung für Werke ausländischer Künste eröffnet.

2. Insgesamt 100 Künstler, welche von dem Kölnerischen Kunstverein ausdrücklich eingeladen werden, und die Künstler sind Besitzer von Kunstwerken, welche ohne folge Veräußerung, sich mit dem Kölnerischen vorer in Ausstellungssachen folgen, können ihre Künste ausstellen. Bei den jährlichen Ausstellungen bestimmten Künstlerwerken ist der angegebene Preis und bei den nicht ausgestellten Künstlerwerken der angegebene Preis befreit. Der Veräußerung verboten.

3. Wenn nicht ein Künstler verabredet worden ist, so wird angenommen, daß das Künstlerwerk auf 4 Pfosten der Ausstellung übergeben wurde. Die Zulassung der eingesetzten Werke für die Ausstellung steht vom Kölnerischen Rat bestimmt vertraglich.

4. Ausstellungen von Bildern, welche die Länge von 2 1/2 Meter, oder welche auf Gemälde von 150 Kilogramm überwiegen können müssen auf vorher angenommene Ausstellung und Angabe der Dimension und des Gewichts eingesetzt werden.

5. Die Kosten der Züge, im Künstlerauftrag, Kaufmanns- und verlangte Transportversicherung abgeschlossen) werden bei den Ausstellungen der Werke der Kölnerischen Künstler, vertraglich der Ausstellung im Kölnerischen bestimmt getragen. Künstler und Besitzer von Künsten gegen Kosten, welche nicht bestimmt eingesetzten werden sind, müssen diese Kosten in Ausstellung, auf verschiedene Weise, vertraglich festgelegt haben.

6. Die Ausstellungen müssen sicher und fest verankert werden, für gleiche Verantwortung bei der Künsteausstellung und für Ausstellungen, welche vor verabredet, fügt das Kölnerische.

7. Der Kölnerische verpflichtet sich, die aufgestellten Künstlerwerke bei einer solchen Ausstellung, für alle Pfosten zu den angegebenen Werten gegen Schadensersatz zu versichern und im Falle eines Brandes gleichzeitig den Künstlerwerken oder Besitzern die eingesetzten Ausstellungen zu entschädigen.

8. Von dem Künstlerpreis aller auf der Ausstellung ausgestellten Künstlerwerke trifft der Kölnerische alle Aufzehrung für die Ausstellung der Geöffneten Ausstellung bei Vermietung der Ausstellung fünf Prozent.

9. Die Ausstellungen, während deren das Ausstellung - Lokal geöffnet ist, müssen auf das Kölnerische Reglement nach Maßgabe der Aufzehrung bestimmt.

10. Die Kölnerische geben für die Geöffneten Ausstellung jene Aktien heraus, welche sind im Kölnerischen Lokal der gemeinsamen Ausstellung, Ausstellung des Kölnerischen, sondern auf alle anderen Räume des Kölnerischen.

Köln, im Februar 1873.

Der Vorstand des Kölnerischen Kunstvereins.

Berlin am 26. Februar 1873.

7

16

28

464 u. 381.

Ms. 26

Ms. 27

In folge der geistigen Verfassung der am 11. Febr.
1873. in verantwortlicher Verhandlung mit der
Bürogruppen Gruppe am Dienstag derselben
in geistiger Freiheit, welche die ungehobelte
Zeitung, welche vom 11. Febr. auf
gelesen, ist und die sich dort ein gewisser
Augenblick lang verweilte, etwa 15, es sei denn, und
die geistige Freiheit, welche von ihm selbst folgt an die
gleiche ungehobelte Bürogruppen abgetreten
ist.

Der Bürogruppen
in Königl. Akad. d. d.
Im Auftrag:

J. F. Gruppe

Am
Bürogruppen derselb. Akademie

1. Februar 1873.

Alle Zuschriften erhitten wir uns unter der Adresse:
den Kölischen Kunstverein im Museum Wallraf-Richartz in Köln.

Pr. 84/3.73. f. Lz.

Köln, den 28. Febr. 1873.

484 vor 381.



Kölischer Kunstverein.

Dacta.

3/14.73. f. Lz.

an die Königl. Akademie der Künste

in Berlin

der Königl. Akademie der Künste
habe ich mich in handlicher Formierung d.
aus sehr unfülligen Kopien aus 26. v. unter
gen. 16. Februar des neuen Reglements
habe ich unverzüglich Hauptausstellung gezeigt
gekauft zu überreichen.

Gezeichnet und voll!
Der Konserv. zu Auffa.

Kunstf.

23-1a

Hans' Reglement

für die

germanische Röntg.-Ausstellung des Kölnerischen Röntgvereins.

- Der Kölnerische Röntgverein hat im Fünfzehnmetrig mit der Röntgen-Veranstaltung, die von ihm ausgerichteten Räumen des Bismarck-Halleraff-Richters, eine Ausstellung für Werke moderner Röntg. eröffnet.
- Einzelne Röntgen, welche vom Vorstande des Röntgvereins unmittelbar eingeladen werden, und die Röntgen sind Besitzer von Röntgenarbeiten, welche ohne solche Einladung sich mit dem Vorstande vorher in Fünfzehnmetern setzen, können ihre Röntgenarbeiten ausstellen. Bei den jährlichen bestimmt Röntgenarbeiten ist der angegebene Preis und bei den nicht angesetzten Röntgenarbeiten der angegebene Wert bezieht die Verpflichtung maßgebend.
- Wenn nicht ein Anderer verabredet worden ist, so wird angenommen, daß das Röntgenwerk auf 4 Wege der Ausstellung übergeben werde. Die Zulassung der eingesetzten Werke für die Ausstellung bleibt dem Vorstande des Röntgvereins vorbehalten.
- Zulassungen von Gold, welche die Länge von 2 1/2 Metern, oder welche das Gewicht von 150 Kilogrammen übersteigen können und auf sofern angenommene Ausstellung und Angabe der Dimension sind das Gewicht einzuführen werden.
- Die Kosten der Ziv. und Röntgenaufstellung, Kaufmannen und verlangte Kaufmannspreise sind abzuziffern; werden bei den Zulassungen der Werke die Röntgen bestimmt eingeladenen Röntgen, verpflichtet der Bezahlung, im Ab. 4, von dem Röntgverein getragen. Röntgen und Besitzer von Röntgenarbeiten, welche nicht bestimmt eingeladen worden sind, müssen die Kosten in gleichem Maße ansonsteniger Bezahlung selbst tragen.
- Die Gegenstände müssen sauber und fest eingepackt werden, für gläserne Verzierung bei der Röntgenaufstellung und für Bezelfüllungen, welche so verpackt, füllt der Röntgverein.
- Der Röntgverein verpflichtet sich, die aufgestellten Röntgenarbeiten bei einer solchen Bezelfüllung, für Aufzett zu den angegebenen Werten gegen Sonderaufstellung zu verpflichten und im Falle einer Brandungshilfe den Röntgen oder Röntgen, die eingesetzte Bezelfüllungsumme, einzuzahlen.
- Der vom Röntgen alle auf der Ausstellung angetroffenen Röntgenarbeiten erhält der Röntgverein als Bezelfüllung für die Bezahlungen der Bezelfüllung bei Bezeichnung der Werke fünf Prozent.
- Die Vagabunden, welche kein solches Bezahlung - Local eröffnet ist, werden durch das Kölnerische Reglement nur Maßgabe der Bezelfüllung bestimmt.
- Die Röntgenarbeiten haben für jeden gegen Bezahlung ihrer Röntgen freien Eintritt, nicht bloß in das Local der permanenten Röntg.-Ausstellung des Röntgvereins, sondern auch in alle übrigen Räume des Bismarck-Halleraff-Richters.

Köln, im November 1873.

Der Vorstand des Kölnerischen Röntgvereins.

Alle Zuschriften erbitten wir uns unter der Adresse:
Den Kölischen Kunstverein im Museum Wallraf-Richartz in Köln.

Pr. 323/2.72. f. 77.
128.

Köln, den 29. März 1873. 36⁷⁰



an
die Kärls. Kunsthalle
in Berlin.

zur Herstellung von Kiel-Knicken.
sow als Wirkungsbücher aufs Kino 1875,
1876 und 1877 handgeschrieben und mit Knickern
und gesetzl. Kiel-Knicken versehen und
geschlossen, und erhalten wir uns zu rufen und
mit den angebrachten Bildern und zu erneuern, um
die Namen der verdienten und bekannten Männer
in diesem Stoff aufzuhilfen zu wollen, um
uns selbst und unsrer Freunde zu erneuern.

Der Name für die Erfüllung wird erwartet,
liest Kunkel, sind wir zu Tagen und Jahren
wegen bereit, und gewiss mit Erfüllung und
Erfüllung.

Der Verfaßt, Ein Aufs.

Schmidt

Berlin am 16. August 1873. 11
37

852

ad 728

Mars 17

Aug. 17.

In Erwidnung der vorliegenden Befehle vom 29. Aug.
bestimme die Kaiserliche Kriegsministerie
darauf, mit dem dem Vorstand des Kölner
Kunstvereins zu Cölln die Verpflichtung einer Künste-
blätter-Contract abzuschließen insofern, als der
angehörende Antezessent des Directoriums genannt
in gewissem Maße aufzuhören. Und so
bestimme: "Die anerkanteten Meister" erhalten
soll, so können von ihnen sämthliche gegenwärtig
auf uns die fromme Hoffnung Mandel, ^{et cetera} da-
herz genannt sind, die als öffentliche Ausstellung
hierfür sind werden, wovon also dem Vorstand mit
jedemmalen Kriegsministerie gescheint, so sind alle Künste-
blätter in Einvernehmen zu nehmen: Seidel, Reichen-
berg, Johann Meyer, Söder, Teichelt, all
Künsteblätter in Menge dient: Carl und Alexander
der Becker und Habermann.

Der Directorium
der Königlichen Akademie d. K.
In Antrag:
F. J. Dreyer. O. F. Gruppe.

An
Vorstand des Kölner Kunstvereins
zu Cölln

23-12

12
Z. 29.5.97
ARCHITEKTEN-VEREIN ZU BERLIN.

W.Wilhelm-Strasse 92-93.

2065.

11 Uhr. Berlin, den 20. Mai 1877

Plan

der Direktion des Königlichen Akademie der Künste

Einzelb.

Q

Der vorliegende Entwurf ist ein Entwurf
nach Vorschrift der Ausstellung der vom Verband der Architekten eröffnet,
der von Eugenius, Vorsitzender der Ausstellung und Rauth
der geschäftige Kommissionen ganz vergeben ist
zu übernehmen.

Das Vorstand der Architekten, Vorsitz.

11/6
10. 6. 1877
d. 20. Mai 1877
in der Zeitung der Kunst

am 20. Mai 1877 zum ersten Mal
in der Zeitung der Kunst erschienen.

10000

Der vorliegende Entwurf ist ein Entwurf
nach Vorschrift der Ausstellung. Der Vorsitzende verfügt, dass
der Entwurf in der Zeitung der Kunst vom 20. Mai 1877 auf der
Ausstellung der vom Verband der Architekten und Eugenius, Vorsitz
der geschäftige Kommissionen, vergeben ist.

B. 8. 6. 97.

12. 6. 1877
H.C. Z.

13
166

DENKSCHRIFT

ÜBER

AUSBILDUNG DER BAUHANDWERKER.

HERAUSGEgeben

von dem

VERBANDE DEUTSCHER ARCHITEKTEN- UND
INGENIEUR-VEREINE.

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG.
IN KOMMISSION BEI CARL BEELITZ IN BERLIN.

Die Entwicklung und das Gedeihen des Bauwesens hängt so wesentlich mit von den Bauhandwerkern, von deren Ausbildung und Leistungsfähigkeit ab, dass es wohl keiner weiteren Erläuterung und Begründung bedarf, wie der Verband der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine sich hat veranlasst sehen können, mit der so äusserst wichtigen „Ausbildung der Bauhandwerker“ sich zu beschäftigen.

Ausser dem allgemeinen, stets gleich bleibenden Interesse an dieser Frage sind in den letzten Jahren noch besondere Verhältnisse hervorgetreten, welche dieselbe auf die Tages-Ordnung bringen mussten. Einmal war es die ungewöhnliche Bauthätigkeit in den Jahren 1870 bis 1873 und die dadurch allgemein gesteigerten Ansprüche der Bauhandwerker, welche als Gegensatz die Aufmerksamkeit noch mehr auf ihre unverkennbar im Rückgang begriffene Leistungsfähigkeit lenken mussten, sodann aber waren es auch die neue Gewerbe-Gesetzgebung, die Aufhebung der Zünfte, die eingeführte Gewerbefreiheit u. s. w. und die daraus für die Baugewerke sich entwickelnden Folgen, welche die Frage über die Ausbildung der Bauhandwerker in den Vordergrund drängten.

Bei den grossartigen Bauausführungen der neuesten Zeit mussten die Leistungen der Einzelgewerke unter den vorliegenden Verhältnissen immer mehr in einander greifen und es wurde die in den Zünften festgehaltene Abgeschiedenheit derselben immer mehr gelöst. Wenn die Scheidung der Zünfte wegen der dadurch geförderten fachlichen Vorbildung früher auf keinem Gebiete mehr Berechtigung gehabt hat, wie bei den Baugewerken, so muss nach der neueren Gestaltung des Bauwesens und der immer mehr sich entwickelnden Generalisirung der Baugewerke um so energetischer für eine tüchtige und mehrseitige Ausbildung derselben durch gute Bildungs-Anstalten gewirkt werden.

Es war daher durchaus zeitgemäß, dass die Abgeordneten-Ver-
sammlung des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-
Vereine zu Eisenach im Jahre 1873 zur Behandlung durch den Verband
die Frage aufstellte:

„Welche Einrichtungen bestehen in den deutschen
„Staaten zur Ausbildung der Bauhandwerker und
„welche Erfahrungen wurden bei denselben ge-
„macht?““

Mit dieser Frage, über welche behufs einer einheitlichen Behandlung 15 einzelne Unterfragen aufgestellt wurden, haben sich die dem Verbande angehörenden Vereine nunmehr seit 3 Jahren beschäftigt und es sind darüber von 15 Vereinen mehr oder weniger ausführliche schriftliche Gutachten abgegeben, welche in der Abgeordneten - Versammlung zu München am 1. September v. J. auf Grund eines von den unterzeichneten Referenten erstatteten schriftlichen Referates nach eingehender mündlicher Berathung zum Abschluss gelangten und die Annahme der folgenden 9 Thesen zur Folge hatten:

1. Die Anstalten zur Ausbildung derjenigen Bauhandwerker, welche als Vorgesetzte und Leiter (Meister, Werkmeister, Werkführer, Poliere, Bau-Aufseher u. s. w.) der gewöhnlichen handwerksmässig ausgebildeten Arbeiter thätig zu sein die Absicht haben, sind in Deutschland noch durchaus nicht allgemein genügend vorhanden und entwickelt.
2. Es ist für eine bessere Entwicklung der Baugewerbe und der praktischen Ausbildung des Bauwesens dringend erwünscht, dass in denjenigen Ländern und resp. Provinzen der grossen Staaten, wo derartige Bildungs-Anstalten (Baugewerk-Schulen) noch nicht bestehen, solche baldigst eingerichtet werden.
3. Diese Bildungs-Anstalten (Baugewerk-Schulen) sind auf Kosten der Staaten, resp. in den grösseren Staaten auf Kosten der Provinzen allein oder unter deren Beihilfe von den grösseren Städten zu errichten und zu erhalten.
4. Die Baugewerk-Schulen sind auf der Grundlage einer guten Volksschulbildung zu organisiren.
5. Zur Ergänzung des in vielen Staaten für die Vorbildung der Bauhandwerker nicht genügenden Volksschul-Unterrichts sind sowohl sog. Fortbildungsschulen als auch Vorklassen bei den Baugewerk-Schulen zu empfehlen. Die meisten Fortbildungsschulen sind einer Reorganisation dringend bedürftig, um den angegebenen Zwecke, sowie der Fortbildung auch derjenigen Handwerker, welche eine weitergehende Ausbildung auf einer Baugewerkschule nicht beabsichtigen, zu entsprechen.
6. Dem Besuch der Fachklassen der Baugewerkschulen muss eine praktische Beschäftigung von ein bis drei Sommer-Semestern vorhergehen.

7. Der Unterricht in den Baugewerkschulen ist vorzugsweise in den Winter-Semestern zu ertheilen und soll drei bis vier solcher Kurse umfassen, während die dazwischen liegenden Sommer-Semester zur weiteren praktischen Ausbildung auf den Bauplätzen zu verwenden sind.
8. Bei grösseren Baugewerkschulen mögen auch parallele Sommer-Kurse eingerichtet werden, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler dazu findet.
9. Auf den Baugewerkschulen sind Abgangsprüfungen unter Aufsicht des Staates abzuhalten und Qualifikations-Atteste auszustellen.

I. Mangel an Anstalten zur Ausbildung der Bauhandwerker.

Die in These 1 ausgesprochene, von allen Vereinen betonte und in der Abgeordneten-Versammlung einstimmig anerkannte mangelhafte Entwicklung der Anstalten zur Ausbildung derjenigen Bauhandwerker in Deutschland, welche als Meister, Werkmeister, Werkführer, Poliere, Bau-Aufseher u. s. w. Vorgesetzte oder Leiter der gewöhnlichen, handwerksmässig ausgebildeten Arbeiter werden wollen, ist dadurch am überzeugendsten klar zu stellen, wenn wir die Bildungs-Anstalten dieser Art — Baugewerk-Schulen — welche in den Ländern Deutschlands bestehen, einzeln anführen und deren Lehrkräfte, Schülerzahl u. s. w., so weit wir solche haben ermitteln können, kurz darlegen.

Königreich Preussen.

Dass die in Preussen in grösserer Zahl bestehenden Gewerbeschulen, und zwar sowohl die „Provinzial-Gewerbeschulen“ nach dem Organisations-Plane vom Jahre 1850 als auch die „reorganisierten Gewerbeschulen“ nach dem Organisations-Plane vom Jahre 1870, dem vorliegenden Zwecke der fachlichen Ausbildung der Bauhandwerker nicht entsprechen und nach ihrem Lehrplane auch nicht entsprechen sollen, bedarf einer weiteren ausführlichen Darlegung nicht. Die ersten bestehen in der Regel aus zwei Klassen, jede mit einem jährigem Kursus, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch zur Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist. Als Aufnahmeverhältnisse gelten für diese Schulen ein Alter von mindestens 14 Jahren, fertiges Lesen und Schreiben ohne wesentliche Verstöße gegen die Gram-

matik, Rechnen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, Ausmessen von geradlinigen Figuren und prismatischen Körpern, sowie Uebung im Zeichnen.

An reorganisierten Gewerbeschulen, welche gemeinschaftlich vom Staate und den Gemeinden unterhalten werden und zum Theil an die Stelle der vorstehend genannten Provinzial-Gewerbeschulen getreten sind und ferner treten, giebt es in Preussen gegenwärtig etwa 16. Dieselben haben 3 Klassen mit einjährigen Kursen, von denen die beiden ersten allgemein vorbereitenden Unterricht für die dritte Fachklasse geben. Letztere besteht aus vier Abtheilungen: a. zur Vorbereitung für eine technische höhere Lehranstalt, b. für Bauhandwerker, c. für mechanisch-technische Gewerbe, d. für chemisch-technische Gewerbe. — Zur Aufnahme ist das Alter von 14 Jahren und das Zeugniß der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erforderlich. Die Unterrichts-Gegenstände sind die deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographic, Freihandzeichnen, reine Mathematik, Physik, Chemie, chemische Technologie, Mineralogie, Linearzeichnen, theoretische Mechanik, Feldmessungen und Nivelliren, Modelliren, Maschinenlehre, Bau-Konstruktionslehre, Zeichnen und Veranschlagungen.

Hieraus geht klar hervor, dass diese beiden Arten von Gewerbeschulen vorzugsweise zur allgemeinen Vorbildung für gewerbliche Berufsklassen bestimmt sind, nicht aber zur fachlichen Ausbildung der Bauhandwerker dienen können.

Anstalten zur fachlichen Ausbildung der Bauhandwerker — Baugewerk-Schulen — sind in den 7 älteren Preussischen Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern, Preussen, Posen und Rheinlande überhaupt nicht vorhanden und müssen für diese Provinzen die Baugewerk-Schulen in den anderen Provinzen und benachbarten kleinen Ländern einigermaßen aushelfen, wie wir weiter unten speziell nachweisen werden.

1. Von den älteren Preussischen Provinzen hat nur Westfalen eine Baugewerk-Schule, und zwar in Höxter an der Weser. Es ist das eine reine Privat-Anstalt, welche weder vom Staate, noch von der Provinz, noch von der Stadt Höxter irgend welche Zuschüsse erhält oder erhalten hat. Diese im Jahre 1864 gegründete Anstalt erhält sich demnach allein aus dem Schnürgelde, welches pro Semester mit Unterrichtsmaterial und ärztlicher Pflege 135 Mark beträgt, und hatte für das Jahr 1875/76 ein Budget von 70075 Mark. Das Lehrerkollegium besteht aus dem Direktor Möllinger, 8 Architekten und Ingenieuren, einem Bildhauer, einem Reallehrer und einem Lehrer für Baurecht, zusammen 12 Lehrern, welche den Unterricht in 3 Klassen erteilen.

Besucht wurde diese Schule

- a) im Sommer-Semester 1875 von 62 Schülern
- b) „ Winter- „ 1875/76 „ 420 „
- c) „ Sommer- „ 1876 „ 85 „

Von den Schülern des Jahres 1875/76 entfielen der Heimat nach:

auf die Provinz Preussen	= 28 Schüler
„ „ „ Pommern	= 12 „
„ „ „ Brandenburg	= 66 „
„ „ „ Sachsen	= 71 „
„ „ „ Posen	= 21 „
„ „ „ Schlesien	= 18 „
„ „ „ Westfalen	= 98 „
„ „ „ Rheinland	= 57 „
„ „ „ Schleswig-Holstein	= 5 „
„ „ „ Hannover	= 11 „
„ „ „ Hessen	= 5 „

Zusammen aus den Preussischen Provinzen 332 Schüler.

Die übrigen 90 Schüler entfallen auf andere deutsche Länder und das Ausland (16). Von den Schülern waren 230 von 16 bis 20 Jahre, 221 von 21 bis 27 Jahre alt, und es besuchten von denselben 110 die erste, 193 die zweite und 179 die dritte Klasse.

2. In der Provinz Hannover besteht eine ältere, schon im Jahre 1853 gegründete Baugewerk-Schule zu Nienburg an der Weser, welche wie früher im Königreiche Hannover auch jetzt vom Staate erhalten wird und unter staatlicher Leitung und Aufsicht steht. Der Zuschuss vom Staate betrug im Jahre 1875 = 24600 Mark und es wurde von der Anstalt auch das von der Stadt Nienburg erbaute Haupt-Schulgebäude sowie das Nebengebäude erhalten. Das Unterrichtsgeld beträgt für jeden Kursus 45 Mark. Der Unterricht findet nur im Winterhalbjahre statt und ist nach drei Klassen eingeteilt. — An der Anstalt wirken außer dem Direktor Baurath Rhien 9 technische und 6 nicht technische, zusammen 16 Lehrer.

Im Winter-Kursus 1875/76 wurde die Anstalt von 271 Schülern besucht, von denen aus Preussen 216, aus den übrigen deutschen Bundes-Staaten 47, aus dem Auslande 8 gebürtig waren. — Dem Berufe nach waren davon 143 Maurer und Steinhauer, 110 Zimmerer, 14 Tischler, 2 Maschinenbauer und 2 Steinsetzer.

Für die Aufnahme ist es Bedingung, dass der Schüler wenigstens 2 Sommer hindurch sein Gewerbe im Dienste eines Meisters praktisch ausgeübt hat, diktirte Sätze geläufig richtig nachschreiben, auch die im gewöhnlichen Leben üblichen Rechnungsarten gewandt auszuführen versteht.

Ausser dieser älteren vom Staate unterhaltenen Baugewerk-Schule sind in der Provinz Hannover in der neuesten Zeit noch 2 Privatanstalten dieser Art entstanden, welche zwar einen abweichenden Namen führen, jedoch der Hauptsache nach Bauhandwerker ausbilden. Es sind dies die technische Fachschule der Stadt Buxtehude, welche im Jahre 1875 gegründet, von der Stadt Buxtehude erhalten wird. An der Anstalt wirken außer dem Direktor Hitzenkofer 7 Techniker und 3 Nicht-Techniker und es wurde dieselbe im Winter-Semester 1876/77 von 223 Schülern besucht, welche auf die kunsttechnische, bautechnische und maschinentechnische Fachklasse sich vertheilen, von denen jedoch 202 Schüler auf die bautechnische Abtheilung entfallen. Von diesen Schülern sind 163 aus Preussen, 12 aus Mecklenburg, 9 aus Oldenburg, 9 aus Braunschweig, 17 aus den übrigen deutschen Staaten, 13 aus dem Auslande, Norwegen, Dänemark u. s. w. Das Unterrichtsgeld beträgt pro Semester 109 Mark incl. Schreib- und Zeichen Materialien.

Die bautechnische Fachschule (Technikum) zu Hannover ist eine im Jahre 1875 gegründete Privatanstalt, welche im Winter 1875/76 = 21 Schüler hatte und jetzt im Winter 1876/77 = 40 bis 50 Schüler haben wird. Es unterrichten an derselben außer dem Direktor Klücher 7 Lehrer. Das Unterrichtsgeld beträgt pro Semester 90 Mark.

3. In der Provinz Schleswig-Holstein besteht eine Baugewerk-Schule zu Eckernförde, welche im Jahre 1868 als städtisches Institut gegründet, auch jetzt noch von der Stadt Eckernförde unterhalten wird. Die Stadt hat zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalt ausser dem Gebäude, welches 54000 Mark gekostet hat, nach und nach etwa 50000 Mark zugeschossen und erst im Jahre 1875 hat die Stadt vom Staate eine Beihilfe von 4500 Mark erhalten, welcher Beitrag für das Jahr 1876 wiederholt und für fernere Zeit in Aussicht gestellt worden ist. — Die Schule wurde im Winter-Semester 1875/76 von 174 Schülern, im Sommer-Semester 1876 von 44 Schülern besucht. Das Lehrer-Kollegium besteht außer dem Direktor Dietrich aus 7 Architekten und Ingenieuren und 3 Hülfslehrern. Der Lehrplan ist auf 4 Semester-Kurse berechnet und es wird außer einer allgemeinen Schulbildung die Vollendung der praktischen Lehrzeit vorausgesetzt. — Das Schulgeld incl. Schreib- und Zeichen-Materialien und ärztliche Behandlung nebst Medikamenten in Krankheitsfällen beträgt pro Semester 120 Mark. Die Abgangsprüfungen werden unter Kontrolle eines Königlichen Kommissars abgehalten.

4. In der Provinz Hessen-Nassau bestehen zwei Baugewerk-Schulen, und zwar die eine zu Idstein in der Provinz Nassau, die andere zu Rinteln in der Hessischen Grafschaft Schaumburg. Die Baugewerk-Schule zu Idstein, eine städtische Anstalt, ist im Jahre 1869

gegründet und wurde mit Ausnahme eines zeitweise vom Provinzial-Landtage geleisteten Zuschusses von jährlich 2100 Mark ganz von der Stadt Idstein erhalten.

Im Winter-Semester 1875/76 wurde die Schule von 182 Schülern, im Sommer-Semester 1876 von 37 Schülern besucht, von denen aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden 115

der Rheinprovinz	41
der Provinz Westfalen	31
der Provinz Hessen	10
der Stadt Frankfurt	11

die übrigen aus den anderen Provinzen Preussens und anderen Staaten gebürtig waren. Von den Schülern gehörten 202 den Baugewerken und 17 dem Maschinenfache an.

Die Baugewerk-Schule zerfällt in 4 Klassen mit Semester-Kursen und es wird der Unterricht außer von dem Direktor Baumbach von 10 Architekten und Ingenieuren und einem Nicht-Techniker ertheilt.

Das Schulgeld beträgt einschließlich der Schreib- und Zeichen-Materialien pro Semester 120 Mark. — Es finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und den staatlichen Behörden wegen Gewährung eines dauernden Zuschusses und wegen Uebernahme der oberen Aufsicht von Seiten des Staates statt.

Eine zweite, ähnliche Bildungs-Anstalt besteht seit einigen Monaten in Rinteln an der Weser, in der Hessischen Grafschaft Schaumburg. Dieselbe ist im Jahre 1874 zu Münden in der Provinz Hannover als Privat-Anstalt unter einem Zuschuss aus städtischen Mitteln gegründet und von dort seit kurzer Zeit nach Rinteln verlegt.

Diese Anstalt, welche unter dem Namen „Technikum“ einen sehr weiten Lehrplan für Bauhandwerker, Architekten, Bau-Ingenieure, Werkmeister, Maschinen-Ingenieure, Mühlbauer, Geometer und Landwirthe aufgestellt hat, scheint der Hauptsache nach wohl ebenfalls eine Baugewerk-Schule, jedoch noch in einer wechselvollen ersten Entwicklung begriffen zu sein. — Dieselbe soll in diesem Winter-Semester 1876/77 etwa 100 Schüler haben.

Das Schulgeld beträgt pro Semester 90 Mark.

Königreich Bayern.

In Bayern sind 5 Baugewerk-Schulen vorhanden.

1. In München besteht eine Baugewerk-Schule als selbstständige Königliche Anstalt mit etwa 100 Schülern in dem Jahre 1875/76; dieselbe ist jedoch in einer neuen Organisation begriffen und wird von 1877/78 an als Neben-Anstalt mit der Königlichen Industrie-Schule vereinigt werden.

2. Die Baugewerk-Schule zu Nürnberg ist eine städtische Anstalt, welche aus Gemeindemittheiln, jedoch unter namhaften Zuschüssen aus Kreis- und Staatsfonds unterhalten wird. Dieselbe macht eine zweijährige praktische Beschäftigung zur Bedingung der Aufnahme, hatte im Jahre 1875/76 = 140 Schüler und erhebt ein Schulgeld von 20 Mark pro Semester.

3. Die Baugewerk-Schule zu Kaiserslautern wird aus Kreismitteln mit nicht unerheblichen Zuschüssen aus Staatsfonds erhalten. Dieselbe ist noch in der Entwicklung begriffen, hatte im Jahre 1875/76 = 68 Schüler, wird aber im folgenden Jahre einen dritten Kursus erhalten.

4. Die Baugewerk-Schule zu Regensburg ist eine Abtheilung der dortigen Kreis-Gewerbe-Schule und hatte im Jahre 1876/77 = 19 Schüler.

5. Die Baugewerk-Schule zu Würzburg ist ebenfalls eine Abtheilung der dortigen Kreis-Gewerbe-Schule, wird mit dieser aus Kreismitteln erhalten und hatte 1875/76 = 110 Schüler.

Königreich Württemberg.

Im Königreiche Württemberg besteht eine sehr entwickelte und ausgebildete Königliche Baugewerk-Schule in Stuttgart. Dieselbe wurde im Jahre 1845 vom Oberbaudirektor von Egle mit Unterstützung des Staates gegründet und im Jahre 1853 vom Staate ganz übernommen. Der Staat ließ für die Schule ein grosses neues Gebäude für 50000 Mark ausführen und es nahm die Frequenz der Schule immer mehr zu.

Der Unterricht wird in Halbjahrs-Kursen (Klassen) erteilt, welche entweder nur im Winter oder auch im Sommer abgehalten werden. Die Schule zerfällt in 3 Abtheilungen:

- a) eine Bauschule mit 6 Semester-Kursen,
- b) eine Schule für Geometer, landwirthschaftliche und niedere Wasserbau-Techniker mit 5 Semester-Kursen,
- c) eine Maschinenbau-Schule mit 5 Semester-Kursen.

In der ersten und zweiten Klasse wird vorbereitender, für alle Fachschulen gemeinsamer Unterricht erteilt. Für den Eintritt in die erste Klasse wird das zurückgelegte 14. Lebensjahr und das Zeugniss des Besuchs einer guten Volksschule mit genügendem Erfolge gefordert.

Das Schulgeld beträgt pro Semester 36 Mark.

Dieselbe war im letzten Schuljahr — Sommer- und Winter-Kursus zusammengerechnet — von 797 Bauhandwerkern, 167 Geometern und Kultur-Technikern, 132 Maschinenbauern und sonstigen Metall-Arbeitern, sowie 75 Angehörigen anderer Berufarten, zusammen von 1171 Schülern besucht, worunter 223 Nicht-Württemberger sich befanden.

Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen bestehen seit dem Jahre 1837 fünf Baugewerk-Schulen, welche sämmtlich allein vom Staate unterhalten werden, und zwar:

- 1) in Dresden mit 6 Lehrern und 107 Schülern
- 2) „ Leipzig „ 5 „ „ 60 „
- 3) „ Chemnitz „ 13 „ „ 136 „
- 4) „ Zittau „ 5 „ „ 90 „
- 5) „ Plauen „ 4 „ „ 50 „

Die Baugewerk-Schule in Chemnitz ist mit der höheren Gewerbe- und Werkmeister-Schule unter einem Direktor verbunden.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Im Grossherzogthum Weimar besteht eine Baugewerk-Schule in Stadt-Sulza. Dieselbe ist im Jahre 1874 gegründet und erhält weder vom Staate noch von der Stadt Zuschüsse; diese werden vielmehr von einer Privat-Gesellschaft geleistet und haben im Jahre 1875/76 etwa 3—4000 Mark betragen.

Die Schülernzahl betrug im Winter-Semester 1875/76 = 75, im Sommer-Semester 1876 = 30. Von denselben waren 56 aus Preussen und zwar vorzugsweise aus den östlichen Provinzen, 19 aus dem Königreiche Sachsen und 26 aus den sächsischen Herzogthümern gebürtig.

Das Lehrer-Personal besteht mit dem Direktor Jeppe aus 5 Technikern und 2 Nicht-Technikern. — Die Schule hat eine Vorbereitungsklasse, 3 Fachklassen und eine Oberklasse. Das Schulgeld beträgt pro Semester 120 Mark.

Herzogthum Braunschweig.

Im Herzogthum Braunschweig besteht eine Baugewerk-Schule in Holzminden an der Weser, welche vom Kreis-Baumeister Haarmann im Winter 1831/32 gegründet und 32 Jahre geleitet ist und jetzt unter der Direktion des Sohnes desselben steht. — Diese Schule erhält von der Herzoglichen Landes-Regierung einen Zuschuss von jährlich 3600 Mk. und es sind ausserdem die von der Schule benutzten Unterrichts-, Kaserne-, Verpflegungs- und Oekonomie-Gebäude Eigentum des Staates und von diesem der Schule ohne weitere Entschädigung zur Disposition gestellt, werden jedoch auf Kosten der Schule unterhalten.

Die Zahl der Schüler betrug im Winter-Semester 1875/76 = 981, im Sommer 1876 = 207 und im Winter-Semester 1876/77 = 1018. — Von den Schülern der beiden ersten Semester waren 461 Maurer, 87 Steinbauer, 381 Zimmerer, 7 Dachdecker, 61 Tischler, 178 Schlosser und Maschinenbauer und 43 Mühlenbauer.

Von denselben waren gebürtig:					
aus Anhalt im Winter 1875/76 = 15, im Sommer 1876 = 1					
„ Altenburg	„	7,	„	„	3
„ Baden	„	11,	„	„	7
„ Bayern	„	6,	„	„	2
„ Braunschweig	„	110,	„	„	—
„ Bremen	„	15,	„	„	—
„ Bückeburg	„	2,	„	„	—
„ Coburg-Gotha	„	8,	„	„	1
„ Detmold	„	16,	„	„	—
„ Elsass-Lothringen	„	3,	„	„	—
„ Hessen-Darmstadt	„	7,	„	„	2
„ Hamburg	„	2,	„	„	—
„ Lübeck	„	3,	„	„	—
„ Mecklenburg	„	17,	„	„	2
„ Meiningen	„	5,	„	„	1
„ Oldenburg	„	23,	„	„	2
„ Preussen	„	631,	„	„	129
„ Reuss	„	5,	„	„	—
„ Sachsen	„	36,	„	„	9
„ Schwarzburg	„	6,	„	„	3
„ Weimar	„	5,	„	„	1
„ Württemberg	„	1,	„	„	—
„ Waldeck	„	3,	„	„	2
„ Dänemark	„	3,	„	„	1
„ Holland	„	1,	„	„	1
„ Schweden u. Norwegen	„	4,	„	„	3
„ Oesterreich-Ungarn	„	10,	„	„	4
„ Russland	„	8,	„	„	3
„ Rumänien	„	1,	„	„	—
„ Schweiz	„	10,	„	„	1
„ Serbien	„	1,	„	„	—
„ Amerika	„	6,	„	„	1

Die Schüler des Winter-Semesters 1875/76 vertheilten sich in folgender Weise auf die Klassen:

A. In der Schule für Bauhandwerker

waren:					
in der 4. Klasse = 138 Schüler in 2 Parallel-Klassen					
„ 3. „	354	“	6	„	“
„ 2. „	192	“	4	„	“
„ 1. „	164	“	3	„	“
„ Oberklasse	10	“	1	Klasse.	

B. In der Schule für Maschinen- und Mühlenbauer waren:

in der 3. Klasse = 63 Schüler	in je einer Klasse.
„ 2. „ 32 „	
„ 1. „ 28 „	

An der Schule wirkten außer dem Direktor Haarmann 14 Architekten und Bau-Ingenieure, 4 Maschinen-Ingenieure, 7 Lehrer für Mathematik, Mechanik und Feldmessen, 6 Bildhauer als Lehrer für Zeichnen und Bossiren, 1 Lehrer für Chemie und technische Gewerbekunde, 1 Lehrer für Buchführung, 1 Lehrer für Baurecht, 1 Elementarlehrer, zusammen 42 Lehrer.

Das Schulgeld für Unterricht, Unterrichts-Materialien, einen Jahrgang der Zeitschrift für Bauhandwerker, für ärztliche Verpflegung, Schulrock und Wäsche beträgt für ein Semester 165 Mark.

Wir haben bei den Mittheilungen über die Baugewerk-Schule zu Holzminden etwas länger verweilt, weil dieselbe die älteste Bildungs-Anstalt dieser Art in Deutschland ist, welche seit langer Zeit in voller Blüthe steht und der Mehrzahl der später gegründeten Schulen dieser Art als Muster gedient hat und noch dient.

Freie Stadt Hamburg.

In Hamburg besteht eine Schule für Bauhandwerker in Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbe-Schule.

Die Schule für Bauhandwerker wurde am 1. November 1865 mit 51 Schülern eröffnet und hatte im Winter-Semester 1875/76 = 91 Schüler, von denen 47 Maurer und 41 Zimmerleute waren. Dieselbe hatte 4 Klassen in Winterkursen von fünfmonatlicher Dauer und einen Lehrplan von 48 Lehrstunden in der Woche. — Für diese gemeinschaftliche Lehranstalt in Verbindung mit einem Gewerbe-Museum und einer Realschule ist in den Jahren 1874—1876 ein neues Gebäude von 105,6 m Länge, 76,1 m Tiefe und mit zwei inneren Höfen für einen Kostenaufwand von 2400000 Mark errichtet. An der Schule für Bauhandwerker wirken außer dem Direktor Jessen 8 Lehrer. Das Schulgeld beträgt für jeden Kursus 90 Mark. Der Zuschuss des Staates betrug für beide Schulen im Jahre 1875 = 48268 Mark und ist es uns nicht bekannt, wie viel davon auf die Schule für Bauhandwerker entfällt.

In den Grossherzogthümern Baden, Hessen, Oldenburg und Mecklenburg, sowie in den sämtlichen übrigen kleineren deutschen Staaten bestehen, soweit bekannt, Baugewerk-Schulen nicht.

Aus der vorstehenden kurzen Darlegung des jetzigen Standes der Baugewerk-Schulen in Deutschland geht klar hervor, dass solche

Schulen durchaus nicht allgemein genügend vorhanden und entwickelt sind. Vor allem füllt der gändliche Mangel an solchen Schulen in den 7 älteren Preussischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Pommern, Preussen, Posen und Rheinland auf, während es doch unzweifelhaft ist, dass für diese Provinzen das Bedürfniss an solchen Bildungs-Anstalten ebenso dringend und bei ihrer zum Theil sehr entwickelten Bauthätigkeit vielleicht in einem noch höheren Maasse vorliegt, wie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten. — Ebenso tritt der Mangel an solchen Schulen in den Staaten Baden, Hessen, Oldenburg und Mecklenburg auffallend hervor.

Zwar ist es den jungen Bauhandwerkern dieser Preussischen Provinzen und kleineren Staaten möglich, ihre Ausbildung in den Schulen anderer Provinzen und Staaten zu suchen, und es ist ja in Wirklichkeit die Mehrzahl der Schüler einiger Anstalten, namentlich in Höxter, Holzminden und Idstein, aus denjenigen Preussischen Provinzen und anderen Staaten gebürtig, welche keine Baugewerk-Schulen besitzen, doch ist das gewiss kein naturgemäßer normaler Zustand. Wir kommen hiermit auf die Thesen 2 und 3, die Errichtung solcher Schulen betreffend.

II. Notwendigkeit der Errichtung von Baugewerk-Schulen.

Die dem Verbande angehörigen Architekten- und Ingenieur-Vereine haben in ihren schriftlichen Gutachten dargelegt und die Delegirten derselben haben in der Abgeordneten-Versammlung durch die Thesen 2 und 3 einstimmig ausgesprochen, dass es für eine bessere Entwicklung der Baugewerbe und für die praktische Ausbildung des Bauwesens dringend erwünscht sei, in denjenigen Staaten und resp. Provinzen der grossen Staaten, wo Baugewerk-Schulen noch nicht bestehen, solche baldigst einzurichten, und zwar auf Kosten der Staaten resp. in den grösseren Staaten auf Kosten der Provinzen allein oder unter deren Beihilfe von geeigneten Städten.

Die jungen Bauhandwerker derjenigen Provinzen und Staaten, welche keine Baugewerk-Schulen besitzen, besuchen jetzt zwar zum Theil Schulen anderer Gegenden und Länder, und es waren z. B. auf der Baugewerk-Schule zu Höxter im Westfalen im vergangenen Schuljahr 216 Schüler aus den 6 östlichen Preussischen Provinzen, die Schule zu Holzminden im Herzogthum Braunschweig wurde im letzten Winter-Semester von 631 Schülern aus Preussen, und zwar vorzugsweise aus den östlichen Provinzen, besucht, da von den Bauhandwerkern aus den neuen Preussischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau meistens die innerhalb derselben

gelegenen Schulen zu Nienburg, Eckernförde und Idstein besucht werden.

Dieses Verhältniss hat wesentliche Nachtheile im Gefolge. Einmal ist es nur einer verhältnismässig kleinen Zahl von Bauhandwerkern möglich, die entfernten Schulen zu besuchen, da die Kosten durch die Reisen und den theureren Aufenthalt an den sehr stark besuchten Schulen erheblich erhöht werden. Manche Bauhandwerker unterlassen ferner ihre weitere Ausbildung auf entfernten Schulen, weil ihnen die Verhältnisse derselben nicht bekannt sind und die Anregung dazu fehlt, während sie eine Schule an einem Orte, welcher ihnen nahe gelegen ist, wo sie bekannt sind oder vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen haben, wahrscheinlich besuchen würden. Welchen Einfluss die Nähe der Schulen auf den Besuch hat, geht aus den oben mitgetheilten Zahlen deutlich hervor. So z. B. waren im Jahre 1875/76 auf der Baugewerk-Schule zu Höxter von 392 Schülern 155 aus den Provinzen Westfalen und Rheinland, auf der Schule zu Idstein von 219 Schülern 115 aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden und in Holzminden 110 Schüler aus dem Herzogthum Braunschweig.

Die Zahl der Bauhandwerker steht in den verschiedenen Staaten und Provinzen zwar nicht in gleichem Verhältnisse zu der Zahl der Einwohner, doch geben diese Zahlen einigen Anhalt für das Bedürfniss an Baugewerk-Schulen. Wenn

in Bayern . . . auf 5000000 Einwohner 5 Baugewerk-Schulen

„ Sachsen . . . 2760000 „ 5 „ „

„ Württemberg . . . 1880000 „ eine Baugewerk-Schule

mit etwa 800 Baugewerk-Schülern kommen, in der Provinz Hannover mit 2000000 Einwohnern 3 Baugewerk-Schulen, in der Provinz Schleswig-Holstein mit 1000000 Einw. eine Baugewerk-Schule bestehen, und aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden 115 Schüler sowie aus dem Herzogthum Braunschweig, mit 327000 Einwohnern, 119 Schüler die Baugewerk-Schulen zu Idstein und resp. Holzminden und Buxtehude besuchen, so folgt daraus unzweifelhaft:

dass die Provinz Preussen mit 3200000 Einwohnern

„ Posen 1600000 „

„ Brandenburg 2900000 „

„ Pommern 1500000 „

„ Schlesien 3700000 „

„ Sachsen 2100000 „

„ Rheinland 3600000 „

das Grossherzogth. Baden 1500000 „

„ Hessen 880000 „

„ Mecklenburg-Schwerin 560000 „

„ Oldenburg 320000 „

mindestens je eine oder zwei Baugewerk-Schulen erhalten müssen, wenn dem Bedürfnisse der Ausbildung ihrer Bauhandwerker abgeholfen werden soll.

Nach der einstimmigen Ansicht der Abgeordneten der Architekten- und Ingenieur-Vereine des Verbandes sind diese Baugewerk-Schulen auf Kosten der Staaten, oder in grösseren Staaten auf Kosten der Provinzen allein oder unter deren Beihilfe von geeigneten Städten zu errichten und zu erhalten. — In den Königreichen Bayern, Württemberg und Sachsen so wie zu Hamburg sind die Baugewerk-Schulen Staats-Anstalten und auch in der Provinz Hannover wird die von der früheren Kgl. Hannoverschen Regierung errichtete Baugewerk-Schule in Nienburg an der Weser noch jetzt vom Preussischen Staate erhalten; die übrigen Baugewerk-Schulen in Eckernförde, Hörstel, Buxtehude, Hannover, Rinteln, Idstein, Stadt-Sulza und Holzminden sind reine Privat- oder von Städten unterstützte Anstalten, von denen nur die erste und die letzte geringe jährliche Zuschüsse im Betrage von 4500 Mark resp. 3600 Mark von den Staaten Preussen und Braunschweig erhalten.

Diese Privat-Anstalten können meistens nur mit der äussersten Anstrengung bestehen, müssen ihre Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel auf ein verhältnismässig sehr geringes Mass beschränken, können nur einzelne Lehrkräfte dauernd an die Anstalt fesseln, müssen in der Regel eine zu grosse Schülerzahl in den einzelnen Klassen unterrichten, die Lehrer vielfach überanstrengt und sind gezwungen, damit sie überhaupt bestehen können, ein zu hohes Schulgeld von den Schülern zu beanspruchen.

Dieses Schulgeld, welches wie oben speziell angeführt, pro Semester 90, 120 ja bis 165 Mark (einschliesslich einiger kleiner Nebenleistungen) beträgt, ist offenbar für eine grosse Zahl unbemittelter Schüler zu hoch und es ist dringend erwünscht, dass dasselbe, wie bei den meisten Staats-Baugewerk-Schulen, auf 40 bis 50 Mark pro Semester ermässigt wird.

Noch wichtiger ist es jedoch, dass durch die Zuschüsse des Staates die Baugewerk-Schulen in die Lage versetzt werden, tüchtige Lehrkräfte dauernd zu fesseln, die Zahl der Schüler in den oberen Klassen auf 25 bis 30, in den unteren auf 35 bis 40 zu ermässigen und die Lehrpläne unter Leitung von Staats-Behörden zweckmässig und einheitlich zu gestalten.

Ob die Baugewerk-Schulen zweckmässiger allein auf Kosten der Staaten resp. Provinzen oder von geeigneten Städten unter Beihilfe der Staaten resp. der Provinzen zu errichten und zu erhalten sind, dürfte weniger wesentlich und als eine offene Frage anzusehen sein. Jedenfalls wird jedoch von den Staaten die Errichtung der Baugewerk-Schulen in die Hand genommen und die Organisation derselben bestimmt resp. überwacht werden müssen.

Wenn wir hiermit der Errichtung von Baugewerk-Schulen durch die Staaten oder Provinzen dringend das Wort reden, so wollen wir jedoch nicht unterlassen, die hohen Verdienste der bestehenden Privat- und resp. städtischen Baugewerk-Schulen um die Ausbildung und Hebung des deutschen Baugewerkstandes ausdrücklich anzuerkennen. Diese Verdienste sind um so höher zu schätzen, je schwerer es den Gründern und Leitern derselben wurde, die Schulen ohne staatliche Hilfe in's Leben zu rufen und angemessen zu erhalten. Dringend ist es jedoch zu wünschen, dass die gut organisierten und geleiteten Privat-Baugewerk-Schulen von den betreffenden Staaten und Provinzen mit Geldmitteln unterstützt werden, damit sie im Stande sind, die oben angegebenen Mängel zu beseitigen und ihre Leistungen zu erhöhen.

III. Vorbildung für die Baugewerk-Schulen.

Die Architekten- und Ingenieur-Vereine haben sich in ihren schriftlichen Gutachten und die Abgeordneten derselben in der Versammlung zu München fast einstimmig dahin ausgesprochen, dass die Baugewerk-Schulen auf Grundlage einer guten Volksbildung zu organisieren und dass zur Ergänzung dieser Vorbildung sowohl sog. Fortbildungs-Schulen als auch Vorklassen bei den Baugewerk-Schulen zu empfehlen seien. Dass zur Erlangung einer guten Volksbildung nicht ein so mangelhafter Unterricht ausreicht, wie er in manchen Schulen auf dem Lande ertheilt wird, bedarf der besonderen Bevorwortung wohl nicht, und es wurde von den Abgeordneten auch ausdrücklich betont, dass diese Vorbildung in guten Volks-Schulen (Bürger-Schulen, Elementar-Schulen u. s. w.) durch sog. Fortbildungs-Schulen und Vorklassen der Baugewerk-Schulen als Vorbereitung für den Unterricht in diesen letzteren zu ergänzen sei.

Die Baugewerk-Schulen auf Grundlage einer höheren Vorbildung zu organisieren würde unbedingt fehlerhaft und unrichtig sein. Die Ausbildung in den Baugewerk-Schulen muss allen praktischen Bauhandwerkern offen stehen, welche die Fähigkeit und den Eifer besitzen, in ihrem Fache eine über das Maass der gewöhnlichen handwerksmässig ausgebildeten Arbeiter hinausgehende Leistung und Stellung sich zu erwerben. Eine tüchtige praktische, handwerksmässige Ausbildung auf dem Bauplatze ist dabei eine unerlässliche Voraussetzung und es werden die Baugewerk-Schulen unbedingt höhere Erfolge erzielen, wenn ihre Schüler als die fähigsten aus diesen praktischen Kreisen hervorgehen, als wenn dieselben eine höhere Schulbildung besitzen, da-

bei aber vielleicht weniger begabt sind und eine praktische Ausbildung auf dem Bauplatze nur in einem geringeren Grade genossen haben.

Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die sog. Fortbildungs-Schulen, welche den jungen Bauhandwerkern während ihrer Lehrzeit in den Abendstunden und an den Sonntagen Gelegenheit zur Weiterbildung in den Elementar-Kenntnissen, im Zeichnen etc. geben. Es wurde jedoch von vielen Vereinen hervorgehoben, dass eine grosse Zahl der sog. Fortbildungs-Schulen einer Reorganisation dringend bedürftig sei, um dem angegebenen Zwecke einer Vorbildung für die Baugewerk-Schulen, sowie der Fortbildung auch derjenigen Bauhandwerker zu entsprechen, welche eine weitergehende Ausbildung auf einer Baugewerk-Schule nicht beabsichtigen.

Als Mittel zur Reorganisation und Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieser Fortbildungs-Schulen werden von den Vereinen empfohlen:

- a) die Einführung von drei, den drei Lehrjahren entsprechenden Klassen,
- b) die Trennung der Klassen nach Fächern und Gewerben,
- c) die Ausdehnung der Unterrichtszeit ausser auf die Abendstunden und die Sonntage auf ein oder zwei freie Nachmittage von Wochentagen,
- d) Einführung des Schulzwanges und Veranlassung der Lehrherrn, den Lehrlingen die Zeit zum Unterrichte von der Arbeit regelmässig frei zu geben.

Ausser den auf diese Weise reorganisierten Fortbildungs-Schulen, welche auch anderen Handwerkern und denjenigen Bauleuten zu Gute kommen, welche eine weitergehende Ausbildung auf einer Baugewerk-Schule nicht beabsichtigen, werden zur Vorbereitung für die Baugewerk-Schulen von vielen Seiten auch Vorklassen an denselben empfohlen und es wird zur Begründung der Zweckmässigkeit solcher Vorklassen angeführt:

- a) der Unterricht in den Fortbildungs-Schulen reiche für die Vorbereitung der Bauhandwerker, welche Baugewerk-Schulen besuchen wollen, meistens nicht aus,
- b) die Lehrlinge der Bauhandwerker seien in der Regel im Winter weniger praktisch beschäftigt und würden in einem Winter-Semester in einer Vorklasse mehr lernen, wie in mehreren Semestern der Fortbildungs-Schulen,
- c) außerdem würde durch die Einrichtung von Vorklassen an Baugewerk-Schulen der Besuch dieser Schulen selbst befördert.

Dringend ist jedoch zu empfehlen, durch Einführung solcher Vorklassen an Baugewerk-Schulen die Reorganisation der Fortbildungsschulen nicht zurückzustellen, da dieselben für die anderen Handwerker nicht zu entbehren und zur Ergänzung des Volksschul-Unterrichts

einer grossen Zahl von Bauhandwerkern sehr geeignet erscheinen, weil sie an vielen Orten bestehen, wo Baugewerk-Schulen nicht sind, weil sie gleichzeitig neben der praktischen Arbeit und daher von Vielen besucht werden können, welche nicht die Mittel besitzen, sich ohne Verdienst an dem Orte einer Baugewerk-Schule mit Vorklassen aufzuhalten.

Über die nothwendige praktische Vorbildung für den Besuch der Baugewerk-Schulen hat sich die Abgeordneten-Versammlung in Übereinstimmung mit den schriftlichen Gutachten der Vereine in These 6 dahin ausgesprochen, dass den Besuchen der Fachklassen der Baugewerk-Schulen eine praktische Beschäftigung von ein bis drei Sommer-Semestern vorhergehen muss. Eine solche praktische Beschäftigung auf dem Bauplatze ist eine unerlässliche Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Baugewerk-Schulen und wird allgemein als solche anerkannt. Die Zeit der Ausbildung würde sich dann regelmässig so gestalten können, dass die jungen Leute bis zu ihrem 14. oder 15. Jahre die Volksschule besuchen, dann 2 oder 3 Jahre als Lehrlinge in dem von ihnen erwählten Baugewerbe praktisch arbeiten und gleichzeitig in einer Fortbildungs-Schule sich weiter bilden, darauf, etwa 17 Jahre alt, den ersten Winter-Kursus der Baugewerk-Schule besuchen, in den folgenden Sommer-Semestern wieder praktisch arbeiten und mit dem 20. Jahre die oberste Klasse der Baugewerk-Schule absolvieren, zu welcher Zeit sie dann in der Regel ihrer Militärdienst verpflichtet werden müssen.

Von diesem regelmässigen Bildungsgange werden selbstverständlich vielfache Abweichungen vorkommen und es ergiebt sich aus der Statistik der meisten Baugewerk-Schulen, dass das Durchschnitts-Alter der Schüler nicht unerheblich über 20 Jahren liegt.

IV. Einrichtung der Baugewerk-Schulen.

Es kann selbstverständlich nicht die Absicht sein, hier speziell auf die Einrichtung der Baugewerk-Schulen einzugehen, und war das nicht die Aufgabe der Abgeordneten-Versammlung. In den Thesen 7 und 8 sind jedoch einige Grundsätze aufgestellt, welche sich auf die allgemeine Erfahrung stützen und für die Einrichtung der Schulen von besonderer Wichtigkeit sind.

Zunächst haben sich die schriftlichen Gutachten sämtlicher Vereine übereinstimmend und auch die Abgeordneten der Münchener Versammlung einstimmig dahin ausgesprochen, dass für die Baugewerk-Schulen Winter-Kurse einzurichten sind, in denen die Schüler ihre volle

Ausbildung erhalten können, ohne Sommer-Kurse zu besuchen. Die zwischen diesen Winter-Kursen liegenden Sommer-Semester sollen von Bauhandwerkern dazu verwendet werden, um sich auf den Bauplätzen praktisch weiter auszubilden, und es geben dieselben zugleich vielen Bauhandwerkern Gelegenheit, sich die Mittel ganz oder teilweise zu erwerben, um im Winter eine Baugewerk-Schule besuchen zu können. —

Die Mehrzahl der Vereine ist jedoch der Ansicht, dass an den grösseren Baugewerk-Schulen auch Sommer-Kurse einzurichten sind, welche in ihrer Einrichtung den Winter-Kursen parallel laufen, wodurch es, wenn auch nur einer kleineren Zahl älterer Schüler möglich wird, Lehrer den Baugewerk-Schulen dauernd gesichert werden kann.

Was die Anzahl der Kurse oder Klassen anbetrifft, so geht die fast übereinstimmende Ansicht der Vereine und der Abgeordneten dahin, dass für die Ausbildung der Bauhandwerker drei bis vier Semester-Kurse erforderlich sind, abgesehen von dem etwaigen Besuche einer Vorklasse, falls die nicht genügende Vorbildung der Schüler den Besuch einer solchen erfordert. — Dabei wird befürwortet, dass die Zahl der Schüler in den unteren Klassen mit Vorträgen 35 bis 40 Schüler und in den Klassen mit Unterricht im Zeichnen 25 bis 30 Schüler nicht überschreiten sollte. Hieraus folgt, dass an den besuchten Baugewerk-Schulen Parallel-Klassen einzurichten sind, damit diese Zahl von Schülern in den einzelnen Klassen nicht überschritten zu werden braucht.

V. Abgangs-Prüfungen.

In der These 9 haben die Abgeordneten der Münchener Versammlung sich noch dahin ausgesprochen, dass von den Baugewerk-Schulen Abgangs-Prüfungen unter Aufsicht des Staates abzuhalten und Qualifikations-Atteste anzustellen seien. Diese Abgangs-Prüfungen werden von den Vereinen nicht allein im pädagogischen Interesse als zweckmässig empfohlen: es wird auch hervorgehoben, dass es nach Aufhebung der Meister-Prüfungen dringend im Interesse des Bauwesens liege, ein anerkanntes Mittel zu besitzen, die Bauhandwerker, welche sich durch theoretische Studien und praktische Uebungen einen gewissen Grad der Ausbildung erworben hätten, von denjenigen zu unterscheiden, welche eine solche Ausbildung nicht besitzen, und es wird die Bezeichnung: „Meister“ oder „Werkmeister“ für passend gehalten.

Um diesen Abgangs-Prüfungen und Qualifikations-Attesten eine grössere Bedeutung zu verleihen und eine angemessene Autorität zu sichern, ist

die Mehrzahl der Vereine der Ansicht, dass die Abgangs-Prüfungen von Kommissionen abgehalten werden müssen, welche aus Lehrern der Baugewerk-Schulen und anderen bewährten Fachmännern (höheren Staats-Technikern) zusammengesetzt und unter die Leitung eines technischen Mitgliedes der die betreffende Unterrichts-Anstalt beaufsichtigenden Staatsbehörde zu stellen sind.

Wir schliessen hiermit unsere im Auftrage und nach den speziellen Beschlüssen der Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu München bearbeitete Denkschrift mit dem Wunsche, dass die in derselben dargelegten Mittheilungen, Grundsätze und Erfahrungen, welche den Meinungsausdruck einer durch ganz Deutschland verbreiteten Körperschaft von über 5000 sachverständigen Mitgliedern bilden, bei den betreffenden Behörden nicht unbeachtet bleiben mögen.

Köln und Karlsruhe im Januar 1877.

Die Kommission der Abgeordneten-Versammlung:

A. Funk. A. Kerler.

167¹⁴

DENKSCHRIFT

ÜBER

VERGEBUNG DER BAUARBEITEN

UND

BAUAKKORDE.

HERAUSGEgeben

von dem

VERBANDE DEUTSCHER ARCHITEKTEN- UND
INGENIEUR- VEREINE.

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG.
IN KOMMISSION BEI CARL BEELITZ IN BERLIN.

Referat

des

Vereins für Baukunde zu Stuttgart.

Die Frage, wie sie in der Abgeordneten-Versammlung (zu Eisenach 1873) gestellt worden ist, lautet wörtlich:

„Welche Art der Eintheilung (Gross-Unternehmer, Klein-Unternehmer) und welche Art der Vergebung (Tagelohn, Handakkord, beschränkte Konkurrenz, allgemeine Konkurrenz) der Bau-Ausführungen ist im Bezirke der verschiedenen Vereine vorzugsweise in Anwendung, und welche Erfahrungen haben in diesen Beziehungen in den letzten Jahren bei der lebhaften Bauthätigkeit sich ergeben?“

Zur Einleitung der Verhandlungen über diese Frage sind vom Vorort des Verbandes der Stuttgarter „Verein für Baukunde“ als Referent und der Breslauer „Architekten- und Ingenieur-Verein“ als Korreferent ernannt worden.*)

Es liegen Berichte von fast allen Vereinen des Verbandes vor. Besonders reichhaltig sind dieselben:

1. vom Architekten- und Ingenieur-Verein für Niederrhein und Westfalen;
2. vom Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hannover;
3. vom Techniker-Verein zu Osnabrück.

Die Berichte der Vereine für Osnabrück und Hannover sind fast gleichbedeutend, so dass in dem nachfolgenden Referat beide zusammen als „Bericht von Hannover-Osnabrück“ behandelt werden können. Auch der Bericht von Niederrhein und Westfalen verrät eine gewisse Familien-Ahnlichkeit mit den beiden vorgenannten, doch ist so reichliches eigenes Material darin, dass er besonders behandelt werden muss. —

* Namens des Breslauer Vereins erklärte dessen Vertreter, Herr Baurath Stutt, in der Münchener Abgeordneten-Versammlung, dass die von den einzelnen Vereinen in der vorliegenden Frage abgegebenen Gutachten dem Breslauer Verein erst vor Kurzem zugegangen seien, und dass dieser daher nicht in der Lage sei, zu referieren. Statt dessen übernahm der Vertreter des mit dem Korreferente für die frühere Abgeordneten-Versammlung zu Berlin beauftragten Osnabrücker Vereins, Stadt-Baumeister Hackländer, das Korreferat.

Nicht minder reichhaltig und umfassend sind ferner die Berichte vom
4. Architekten- und Ingenieur-Verein in Hamburg;
5. " " " Breslau;
6. Ingenieur- und Architekten-Verein in Ostpreussen, und als
Beilage dazu, namentlich von dessen Filial-Verein zu Tilsit;
7. Architekten-Verein zu Berlin.

Dieser ist jedoch dem Titel dieses Vereins entsprechend, vorherr-
schend nur auf Hochbauten bezugnehmend.

Umfänglichere Einzelberichte über die Erfahrungen ver-
schiedener Baubehörden und Verwaltungen etc. liegen dann noch vor vom
8. Architekten- und Ingenieur-Verein in Westpreussen (Danzig),
über den Bau der Eisenbahn von Stolpe nach Danzig.

9. Vom Verein für Baukunde in Stuttgart:
a) über die Erfahrungen bei den Württ. Staats-Eisenbahnen,
b) " " bei Bau-Unterhaltung derselben,
c) " " beim Bau der Staats-Strassen.

10. Vom Techniker-Verein im Grossherzogthum Baden: eine Ausse-
zung vom Ober-Ingenieur Beyer über von ihm ausgeführte
Bauten das Ingenieurfaches.

Ferner sind als allgemeine Berichte von mittlerem Umfang
zu nennen diejenigen vom

11. Architekten- und Ingenieur-Verein des Königreichs Bayern;
12. " " des Mittelrheins (Darmstadt);
13. Techniker-Verein im Grossherzogthum Baden.

Endlich sind kurze allgemeine Bemerkungen und Notizen vorhan-
den vom:

14. Architekten- und Ingenieur-Verein in Cassel;
15. Verein für Baukunde in Stuttgart;
16. " " in Lübeck;
17. Ingenieur- und Architekten-Verein im Königreich Sachsen;
18. " " " in Frankfurt.

Das vorliegende Material gibt nun, wie aus der eben erstatteten
Aufzählung der Berichte der einzelnen Vereine erhält, ein genügend
vollständiges und anschauliches Bild über die Gebräuchlichkeiten, Er-
fahrungen und Anschauungen in Nordwest- und Nordost-Deutsch-
land, während dasselbe für Mittel- und Süd-Deutschland lücken-
haft ist. Es ist also eine förmliche Statistik über das Bau-Akkord-
wesen nicht möglich; doch soll hiernach der Versuch gemacht werden,
soweit als es die vorliegenden Berichte gestatten, eine kurze Übersicht
über das Bau-Akkordwesen in Deutschland zu geben.

Ehe jedoch damit begonnen werden kann, ist darauf aufmerksam
zu machen, dass die Benennungen der verschiedenen Arten

von Bau-Akkorden etc. keineswegs überall in gleichem Sinn ge-
braucht werden.

So ist z. B. der Ausdruck „Gross-Unternehmer“ zwar in den meisten
Fällen als gleichbedeutend mit „General-Unternehmer“ gebraucht;
doch bezeichnet man hier und da mit diesem Worte auch solche Akkor-
danten, welche zwar nur eine oder zwei Arbeits-Kategorien, diese aber
in einem grossen Umfang übernehmen. Der Referent wird diesen Aus-
druck nur als gleichbedeutend mit General-Unternehmer gebrauchen.
Ebenso werden unter dem Ausdruck „Klein-Unternehmer“ theils die
Akkordanten für einzelne Arbeits-Kategorien, z. B. Zimmer-Arbeiten,
Tischler-Arbeiten etc. verstanden, theils „Schachtmeister“ und sonstige
Obmänner von kleinen Arbeiter-Gesellschaften, welche namens dieser
Gesellschaften Akkorde zur Ausführung der Handarbeiten kleiner Partien
von Grab- oder Maurer-Arbeiten abschliessen. In diesem Referat wird
der Ausdruck „Klein-Unternehmer“ in diesem letzteren Sinne ge-
braucht und die Uebernehmer aller Arbeiten eines und desselben Ge-
werbes werden als solche bezeichnet werden.

In sehr verschiedenem Sinne ist auch die Benennung „Hand-Akkord“
gebraucht. Einige verstehen darunter alle Akkorde, welche ohne Kon-
kurrenz „unter der Hand“, durch Vereinbarung mit einem einzelnen
Unternehmungslustigen abgeschlossen werden, gleichgültig, ob dieses in
Form eines schriftlichen Vertrages oder nur mündlich geschieht.
— Andere gebrauchen diesen Ausdruck blos für Akkorde, die nicht
schriftlich („auf Handschlag“) abgeschlossen werden, und wieder Andere
bezeichnen damit nur Akkorde mit Schachtmeistern und mit den Ob-
männern von kleinen Arbeiter-Gesellschaften.

Endlich ist auch mit dem Wort Regie keineswegs immer der
gleiche Sinn verbunden. Einige heissen schon die Ausführung mit
Handwerkmeistern Regiebau. Die Meisten verstehen jedoch dar-
unter diejenige Ausführungsweise, bei welcher die Bau-Verwaltung die
Materialien selbst beschafft und nur die Hand-Arbeiten in kleinen
Partien an Obmänner von kleinen Arbeiter-Gesellschaften und an
kleine Meister oder auch, wo es unschwer geschehen kann, wie bei
Steinhauer-Arbeiten, an die Gesellen selbst für im Voraus festgesetzte
Preise pro Maasseinheit oder pro Stück, vergiebt. Der Referent
gebraucht diese Bezeichnung lediglich in diesem Sinne und schliesst
die Ausführung im Tageslohn ganz davon aus.

Hiernach kann über die jetzt in Deutschland üblichen Arten der
Eintheilung und der Vergabe der Bau-Ausführungen auf Grundlage
der Berichte der Einzel-Vereine Folgendes in aller Kürze berichtet
werden:

I. Eintheilung der Bau-Ausführungen

a. Die Ausführung von Bauten durch Gross-Unternehmer oder in sogenannter General-Entreprise ist wohl am häufigsten in Hamburg, und zwar sowohl für Staatsbauten als für Privatbauten, und dabei nach kontraktlichen Pauschsummen aber mit Preislisten, welch' letztere dazu dienen, die durch etwaige Veränderungen des Projektes hervorgerufenen Mehr- oder Minder-Arbeiten danach berechnen zu können. Von diesen General-Entreprisen werden häufig behufs direkter Verakkordirung ausgehoben: die Eisen-Arbeiten, wie Säulen, Gitterbalken, Maschinen etc., sodann grössere Steinhauer-Arbeiten u. s. w.

Hamburg wird von seinem Verein „so recht die Heimath der General-Entreprise“ genannt. „Es ist dieses Verfahren beim Staatsbauwesen und einem bedeutenden Theil des Privatbauwesens vorzugsweise in Anwendung.“ Auch ist man dort mit den erzielten Resultaten wohl zufrieden. Auch in Berlin kommt in neuester Zeit, namentlich seit 1871, das Bauen in General-Entreprise bei besseren Privathäusern und Bank-Instituten etc. öfters, und bei der Stadt-Verwaltung wenigstens hier und da vor.

In Berlin und in Hamburg ist für das Aufkommen dieser Verdingungsweise namentlich der Wunsch bestimmend gewesen, die wirkliche Bausumme im Voraus sicher zu kennen. Doch mag auch die mühelose Abrechnung bei den Bauherren sowohl als bei den leitenden Architekten mitbestimmend gewesen sein.

Im übrigen Deutschland kommen neuerdings grosse Bauten in General-Entreprise, hauptsächlich bei der Militair-Verwaltung und besonders bei Festungsbauten (Cöln, Metz, Strassburg, Königsberg, Posen, Ingolstadt), sonst aber selten und nur bei Bauten, die

b. Die Abtheilung der Bau-Ausführungen nach den Arbeiten der verschiedenen Gewerbe und die Verdingung dieser an Meister der betreffenden Gewerbe ist mit etwaiger Ausnahme von Hamburg noch überall die vorherrschende, mit dem Unterschiede jedoch, dass in Nord-Deutschland bei den Maurer- und Zimmerarbeiten die Bau-Materialien direkt von der Bauherrschaft mit Lieferanten verakkordirt werden, während in Süd-Deutschland auch die Arbeiten dieser Art inclusive der Material-Lieferung zur Verhinderung kommen.

Die Schlosser-, Schreiner etc. -Arbeiten werden in Nord- und Süd-Deutschland stets einschliesslich der Material-Lieferung verdungen.
Die Grab- und Maurer-Arbeiten werden bei sehr grossen Bauten (Eisenbahnen und sehr umfanglichen Hochbauten) oft in kleine Partien

zerlegt und jede davon an wirkliche Kleinunternehmer (Schachtmeister, Obmänner kleiner Arbeiter-Gesellschaften) vergeben, jedoch blos die Handarbeiten, während die Materialien von der Bauherrschaft geliefert und hier und da in eigenen Ziegeleien und Steinbrüchen gewonnen werden. Die letztere Art der Ausführung ist jedenfalls der sog. Regie so ähnlich, dass man sie wohl als solche bezeichnen kann. Der Breslauer Verein gebraucht das Wort „Regie“ schon für solche Bauausführungen, wo das Bauobjekt blos in Handwerkskategorien vertheilt und an Handwerksleute der einschlägigen Art verdingt wird, wenn dieses auf Grund von Preislisten und nicht gegen Pausch-Summen geschieht. Die Pausch-Summen sind in Schlesien nicht blos bei General-Entrepreisen, sondern auch bei den Akkorden mit Schreinern, Gläsern, Schlossern etc. nicht selten.

Regie-Bauten, bei denen die Arbeiten nicht blos mit Arbeiter-Gruppen, sondern (wie das bei Steinhauer-Arbeiten leicht möglich ist) mit den einzelnen Gesellen nach im Vertrag festgesetzten Preisen verabredet werden, sind überall in Deutschland nur ausnahmsweise in Gebrauche, weil sie dem Baumeister viel zu thun geben und weil sie auch nur bei einem sehr tüchtigen und praktisch erfahrenen Hülfs-Personal an Bauführern und Polieren mit gutem Erfolg durchgeführt werden können.

II. Vergebung der Bau-Arbeiten.

a. Die Ausführung derselben im Tagelohn

a. Die Ausführung derselben im Tagelohn.
Diese wird heutigen Tages überall in Deutschland nach Thunlichkeit eingeschränkt und im Allgemeinen nur angewendet bei Arbeiten, deren Umfang und Schwierigkeit nicht im Voraus genau ermessen werden kann, und bei solchen, welche mit ganz ungewöhnlicher Sorgfalt ausgeführt werden müssen. Auch bei ganz ungewöhnlich reichen Arbeiten lässt sie sich nicht ganz vermeiden, wie z. B. bei Restaurations-Arbeiten an Domen etc. Doch wird auch hierfür die Verakkordirung an Gesellen dem gewöhnlichen Tagelohn vorzuziehen sein. Tagelohn-Arbeiten sind endlich auch bei Bau - Reparaturen aller Art, bei der Unterhaltung des Bahn-Oberbaues und dergl. wohl nie ganz zu umgehen und dabei auch tatsächlich noch vorherrschend in Anwendung. Es ist neuerdings selbst bei den Bau - Unternehmern und Handwerkmeistern gebräuchlich geworden, ihre Gesellen, soweit es irgend angeht, nach Preisen pro Stück oder pro Maasseinheit zu belohnen und das System der Zeitlohnarbeit nur da anzuwenden, wo es nicht anders sein kann.

b. Vergebung unter der Hand, Handakkord, d. h. die Vergebung ohne vorherige Konkurrenz, kommt überall in Deutschland, namentlich bei Privatbauten, häufig vor. Im Allgemeinen haben sich

keine besonderen Mängel dabei herausgestellt. Bei Staatsbauten ist diese Art der Vergabeung nur für ganz kleine Arbeiten erlaubt, sonst aber in der Regel überall ausgeschlossen. Eine Ausnahme macht die Preussische Staatsbahn von Altenbecken nach Holzminden, wo viele und selbst grosse Arbeiten in Handakkord vergeben wurden. Letztere wurden aber dabei in kleine Partien getheilt und diese an Schachtmeister, Oberhauer, Poliere etc., also an Klein-Unternehmer, überlassen.

c. Vergabeung in beschränkter Submission. Diese ist, den eingelaufenen Berichten zufolge, überall in Deutschland, besonders bei Privatbauten, häufig in Anwendung und in Technikerkreisen beliebter als die allgemeine und speziell als die allgemeine und öffentliche Submission. Soweit dieses Verfahren nicht geradezu verboten ist, findet es auch bei Staats- und Kommunal-Bauten häufige Anwendung.

d. Die Vergabeung in allgemeiner Submission.

Man unterscheidet dabei zweierlei Arten, je nachdem die Submissions-Angebote in öffentlichem Termin und im Beisein der Submittenten, oder nur von zwei Beamten erbrochen und protokollarisch verzeichnet werden. Erstere Verfahren bezeichnet man wohl mit "der Benennung: „allgemeine und öffentliche Submission“. Man hält diese Art der Oeffentlichkeit der Submissionen nicht für wünschenswerth und gut, und es ist auch den Berichten zufolge, überall der Wunsch vorhanden, dass man bei allgemeinen Submissionen nicht gehalten sein sollte, die Arbeiten dem Mindestfordernden geben zu müssen. Im Hamburgerischen Staatsdienste werden zwar alle Bauten im Wege der allgemeinen Submission vergeben, jedoch stets mit dem ausgesprochenen Vorbehalte, dass nicht das niedrigste, sondern das „annehmbarste“ Angebot gewählt wird. Bei solcher Beschränkung der allgemeinen Submission wird letztere für unbedenklich gehalten. Bei den Hamburger Privatbauten ist gleichwohl die beschränkte Submission vorherrschend, wie anderswo auch. — Die allgemeine Submission ist in allen deutschen Ländern für die Staatsbauten Regel, doch scheint man dabei nirgends unbedingt an den Mindestfordernden gebunden zu sein.

Die Vergabeung der Bauarbeiten mittels der Lizitation wird allgemein verurtheilt und scheint auch fast überall aufgehört zu haben. — Nachzutragen ist noch, dass bei allen Arten der Abtheilung der Bau-Ausführungen und Bauarbeits-Verdingungen der Akkord häufig auf Pausch-Summen abgeschlossen wird; dieses scheint dem Breslauer Bericht zu Folge in Schlesien sogar ziemlich häufig der Fall zu sein. Es ist ein solches Verfahren sehr bequem bei der Abrechnung, und zwar ebenso für die Verwaltungsstellen wie für die Techniker, aber es ist nur dann mit Nutzen durchführbar, wenn man die Zeit hat, vorher ganz mangellose Akkords-Grundlagen zu schaffen, und wenn gegrundete Aussicht vorhanden ist, dass sich während der Ausführung

keine Änderungen mehr ergeben. Im Hinblick darauf, dass letzteres doch nicht ausgeschlossen ist, erscheint es nötig, beim Abschluss eines jeden solchen Pauschsummen-Akkords zugleich eine Preisliste für die nachträglichen Abänderungen zu vereinbaren.

III. Welche Erfahrungen haben sich bei den verschiedenen Arten der Eintheilung und Vergabeung der Bau-Ausführungen in den letzten Jahren ergeben?

Die Beantwortung dieser Frage ist zwar schon grösstenteils in der bisherigen Besprechung enthalten, doch muss hier noch hervorgehoben werden, dass der Verein für Niederrhein und Westfalen der Ausführung der Bauten mit Klein-Unternehmern (Arbeiter-Gesellschaften und kleinen Meistern) bei direktem Bezug der Baumaterialien durch die Bau-Verwaltung, sowohl betreffs der Güte der Leistung als auch betreffs der Wohlfeilheit, ein gutes Zeugniß ausstellt. Ferner wird von diesem Verein, wie auch von den Vereinen in Osnabrück und Hannover über die soeben erwähnte Ausführung der Bauten in Kleinakkord (Regie) noch weiter gesagt:

„Es ist ein nicht zu unterschätzender Vortheil desselben, dass er eine vortreffliche Schule für die praktische Ausbildung der jüngeren Bautechniker bildet. Durch diese Art der Ausführung hat sich eine unverkennbare Vorliebe für die Details der Ausführung ausgebildet. Es ist eine gründliche Ausbildung für die praktischen Einzelheiten der Bauten bei einer solchen Ausführung faktisch unentbehrlich und es werden die jungen Bautechniker unwillkürlich darauf hingewiesen, sich solche anzueignen. Bei der Ausführung der Bauten durch Gross-Unternehmer, welche die Lieferung der Materialien und Arbeiten vereinigt besorgen, fällt diese Notwendigkeit weg und es wird dadurch die praktische Ausbildung der jungen Techniker leicht weniger gründlich“.

Dagegen gibt der Niederrhein. Verein zu, dass eine zu weit ausgedehnte Anwendung des Kleinakkord-Systems bei grösseren Bau-Ausführungen dafür führen kann, dass die Kleinakkordanten die Preise so allmäthig steigern können, dass man dabei nicht mehr wohlfeiler daran sei, als beim Submissions-System und bei der Herbeiziehung grösserer Unternehmer. Beim allgemeinen Submissionsverfahren werden sodann die meist zu scharfen Akkord-Bedingungen getadelt, welche die besten Unternehmungslustigen zurückdrücken, und endlich sollen namentlich die öffentlichen allgemeinen Submissionen häufig zu Verabredungen und Abfindungen unter den Konkurrenten führen.

von Egle.

Korreferat
des
Techniker-Vereins zu Osnabrück.

I. Art der Eintheilung.

A. Gross-Unternehmer.

Das Verfahren, ganze Bauwerke an einen einzigen Uebernehmer zu vergeben, ist seit langer Zeit in Hamburg und seit Kurzem auch für gewisse Kategorien von Privatbauten in Berlin zur Anwendung gelangt. Ausserdem sind im Laufe des letzten Dezeniums verschiedene Eisenbahnen in General-Unternehmung ausgeführt worden.

Mehrere eingelaufenen Gutachten sprechen sich indess gegen dieses Verfahren aus und weisen auf die unbefriedigenden Resultate desselben, speziell auch bezüglich der Eisenbahnen hin, für welche dasselbe zur Anwendung kam.

Der Hamburger Verein dagegen nimmt in dieser Frage einen Standpunkt ein, welcher von demjenigen aller übrigen Vereine wesentlich abweicht.

Die Stimmen, welche sich gegen die General-Unternehmung aussprechen, scheinen sich vorzugsweise auf den Standpunkt des Technikers zu stellen, indem sie vor allen Dingen eine Gewähr für die Qualität der Leistung in der fachlichen Aushildung des Uebernehmers verlangen und zugleich die Beeinflussung der Bauherstellung von Seiten des ausführenden Technikers in diesem Sinne sichern wollen.

Der Hamburger stellt sich jedoch mehr auf den Standpunkt des Geschäftsmannes.

Die Vergabe eines Baues ist ihm vor allen Dingen ein Geschäft, und wichtiger als die Gewähr für die zufriedenstellende Beschaffung der einzelnen Leistungen ist ihm ein sichernder, präziser Geschäft-Abschluss über das Ganze, den er erblickt in der Uebertragung des Baues mit aller Verantwortung und Gefahr an einen solventen Uebernehmer.

Zu diesem Zwecke wird durch Zeichnungen und Beschreibung der Bau mit allen Einzelheiten möglichst genau festgestellt und die Baukosten-Summe durch einen Kosten-Anschlag ermittelt. Es wird alsdann auf diesen Grundlagen die Fertigstellung des Baues im Ganzen für eine Pausch-Summe (in der Regel die Kosten-Anschlags-Summe) vereinbart.

Über Mehr- und Minderleistungen wird zum Schluss eine Zusatz-Rechnung aufgestellt, bzw. Separatvereinbarung getroffen.

— 11 —

Das Institut der Gross-Unternehmer hat sich dort durch die Praxis allmälich herangebildet. Der Haupt-Uebernehmer pflegt sich mit einer Anzahl von Baugewerksmeistern und Lieferanten zu vereinigen, und die Kooperation wird durch gemeinsames Interesse, Erfahrung und Uebung eine gesicherte und exakte.

Bei den Bauten des Staates haben die Beamten, bei Privatbauten die Architekten das Interesse des Bauherrn gegenüber demjenigen des General-Unternehmers zu wahren.

Es wird nicht verkannt werden, dass sowohl hinsichtlich der Baukosten als auch hinsichtlich der rechtzeitigen Fertigstellung des Baues die Legung der ganzen Bau-Ausführung in die Hand eines tüchtigen, für das Gelingen verantwortlichen Geschäftsmannes Vieles für sich hat.

Solche Personen finden sich indess nicht überall; denn der Umfang der ganzen Uebertragung erfordert einen hohen Grad von Vertrauen, und dieses kann sich wohl nur solchen Personen zuwenden, die sich in ähnlichen Uebernehmungen bereits bewährt haben.

Eine allgemeine Anwendung der General-Unternehmung könnte daher wohl nur allmälich Eingang finden.

Allerdings erscheint das Institut gefördert durch die Einführung der Gewerbefreiheit und durch die rege Bauthätigkeit der letzten Jahre.

Zahlreiche Bau-Unternehmer haben für ihre Rechnung ganze Bauten fertig hergestellt und dadurch für die Uebernahme auf Kosten Anderer Befähigung nachgewiesen. Die Möglichkeit, Arbeiter der verschiedenen Gewerke in ihren Werkstätten arbeiten zu lassen, erleichtert vom geschäftlichen Standpunkte die rasche und billige Ausführung übernommener Bauten.

Die aus Berlin berichteten Erscheinungen der letzten Jahre, dass nämlich der Privatmann, um sich in Beziehung auf das finanzielle Ergebniss einer Bau-Unternehmung möglichst zu sichern, sich an General-Unternehmer wende, dürfen nicht allein stehen und lassen sich durch ähnliche Erscheinungen in der Privat-Bauthätigkeit an andern Orten bestätigen. (Im übrigen werden die Gründe für diese Art des Verfahrens durch den in letzter Zeit eingetretenen allgemeinen Rückgang in der Bauthätigkeit wenigstens zum Theil als beseitigt anzusehen sein.)

Die nächste Gefahr der General-Unternehmung dürfte die sein, dass dem Unternehmer die Disposition über die ganze Bau-Summe eingeräumt wird, und es liegt auf der Hand, dass ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, seinen Anteil daran durch die Abkommen mit den Einzel-Unternehmern etc. ungebührlich hinauf zu schrauben. Auf die Thätigkeit der letzteren vermag, wie es in der Natur der Sache liegt, der überwachende Techniker einen wesentlichen Einfluss nicht auszuüben.

Eine weitere Gefahr ist die, dass die einzelnen Gewerke, indem sie vom General-Unternehmer, dessen Interessen und Anschauungen abhängig werden, ihre Selbstständigkeit einbüßen und dem Streben nach Vervollkommenung ihrer Leistungen an der Hand der Kunst und der Bautechnik mehr oder weniger entfremdet werden.

Der Staat wie die Kommunen dürften daher das Interesse haben, durch Fernhalter der Gross-Unternehmer die direkte Wechselbeziehung der technischen Beamten zu den einzelnen Gewerken ungeschmälert zu erhalten, um die Leistungsfähigkeit der letzteren zu fördern. Die Pflege dieser Wechselbeziehungen wird nicht nur für die Bau-Gewerke, sondern auch für die Bau-Technik von Bedeutung sein.

B. Klein-Unternehmer.

Diese verschiedenen Erwägungen bzw. Wahrnehmungen haben dahin geführt, dass im Grossen und Ganzen dem Verfahren der Vorzug gegeben wird, über die einzelnen Bau-Arbeiten und Lieferungen gesonderte Verträge mit Einzel- oder Klein-Unternehmern abzuschliessen.

Es wird bei der Uebertragung von Bau-Arbeiten und Materialien an einzelne Unternehmer, nach der Gattung der geforderten Leistungen getrennt, der Gesichtspunkt hauptsächlich maassgebend sein, dass die Leistung dem übertragen wird, welcher sie selbst beschafft, so dass zwischen dem Unternehmer und dem leitenden Beamten oder Architekten die direkte Verbindung gewahrt werden kann. Es wird bei diesem Verfahren, wenn auch durch die Rücksicht auf die Innehaltung der Kostenanschläge eine nothwendige Grenze gezogen ist, im übrigen die Güte der Leistung der maassgebende Gesichtspunkt sein.

Bei Uebertragung des Baues an Klein-Unternehmer wird das Interesse des Bauherrn und das des Produzenten direkt an einander gefesselt; bei der General-Unternehmung fällt dagegen jede Beziehung zwischen beiden hinweg.

Es kann das im höchsten Grade störend werden, wenn bei der Ausführung der überwachende Architekt oder Ingenieur gegen mangelhafte Leistungen sofort hindernd einschreiten will.

Der Verfertiger oder Lieferant beruft sich eben auf seinen Auftraggeber und lässt ruhig fortarbeiten, vielleicht auf ausdrücklichen Wunsch des General-Unternehmers, der erfahrungsmässig seine Position verbessert, je mehr die beanstandeten Leistungen mit dem Bau fix und fertig verbunden sind. Bei den nachträglichen Protesten und selbst Abfällen steht man dem fait accompli gegenüber; der geringste Theil solcher Mängel wird nachträglich beseitigt.

Es liesse sich zwar auch eine Verabredung beim Grossakkorde denken, wonach eine direkte Einwirkung des ausführenden Technikers auf die arbeitende Hand gesichert bliebe. Es liegt aber die Gefahr

nahe, dass dabei der grosse Vorzug der General-Entreprise, dass die Verantwortung für das gute Gelingen der Bau-Ausführung ganz auf einer Person lastet, wesentlich abgeschwächt wird, unter Umständen ganz verloren geht.

Die Anwendung der getrennten Vergebung der Bau-Arbeiten bietet ferner den Vortheil dar, dass die Anfertigung der Details nicht bereits vor der Uebertragung des Baues fertig abgeschlossen werden muss, sondern während der Ausführung des Bauwerks allmälich fortschreiten und sonach im engsten Anschluss an die durch direkte Beobachtung zu konstatirenden Anforderungen desselben erfolgen kann.

Andererseits entstehen beim Verfahren der General-Entreprise häufig dadurch Differenzen, dass noch nach Abschluss des Vertrages Details festzustellen bleiben, und solche Differenzen werden gern dann meistens vom Uebernehmer zur Aufstellung nachträglicher Forderungen benutzt.

Für die Vergebung der Bauten an Klein-Unternehmer spricht sich der grössere Theil der Gutachten aus, und es sind die Vorzüge dieses Verfahrens hauptsächlich betont in dem Gutachten des Herrn Geheimen Regierungs-Rath Funk für Hannover und Osnabrück*).

Man kann die gewonnenen Resultate vielleicht dahin zusammenfassen:

A. Die General-Unternehmung empfiehlt sich vom geschäftlichen Standpunkte für einfachere Bauten, also z. B. auch für die Herstellung des Rohbaues bei Hochbauten. Risiko und Verantwortung werden auf eine Person übertragen.

Vorzüge:

1. Einheitliche geschäftliche Leitung für die Beschaffung des ganzen Baues.
2. Einfachheit des Geschäfts - Abschlusses, Verminderung der Geschäfte des bauausführenden Technikers.
3. Sicherheit gegen Zufälligkeiten und Kosten-Ueberschreitungen. (Der Möglichkeit einer Kosten-Ueberschreitung steht übrigens die Möglichkeit einer Kosten-Ersparnis gegenüber).

Nachtheile:

1. Förderung der Kapitalmacht gegenüber der Arbeit, Beeinträchtigung des Produzenten und der Leistung durch die Ansprüche einer Zwischen-Instanz.
2. Die Wechselbeziehung zwischen dem ausführenden Techniker und dem Verfertiger oder Lieferanten geht verloren.
3. Das Projekt muss vor der Abschliessung des Akkordes in allen Theilen feststehen, daher Versögerung des Beginnes.

*.) Das für den Hannoverschen Verein über diesen Gegenstand vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath Funk bearbeitete Gutachten wurde auch vom Osnabrücker Verein, dessen Vorsitz der genannte Herr während seines Aufenthaltes in Osnabrück übernommen hatte, einstimmig angenommen.

4. Das Gelingen der ganzen Bau-Unternehmung hängt zu einem sehr grossen Theile von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit eines einzigen Mannes ab.
5. Da ein verhältnismässig grosses Betriebs-Kapital erforderlich ist, so ist die Zahl der konkurrenzfähigen Personen erheblich geringer als bei der Klein-Unternehmung.

B. Klein-Unternehmer.

Vorzüge:

1. Die direkte Beziehung zwischen dem ausführenden Bautechniker und dem Verfertiger wird gewahrt; diese Wechselbeziehung ist a) von grosser Bedeutung für die Hebung der Baugewerke, wie auch anderseits für die praktische Ausbildung der jüngeren Bautechniker;
- b) sie wirkt zugleich fördernd auf die Güte der einzelnen Leistung;
- c) sie erleichtert durch die Gegenseitigkeit des Interesses einen zufriedenstellenden Abschluss der einzelnen Bau-Geschäfte.
2. Der Gewinn-Antheil des Gross-Unternehmers wird gespart.
3. Die Bearbeitung der einzelnen Bautheile kann mit dem Wachsen des Baues fortschreiten und dadurch dem Erforderniss am besten angepasst werden.
4. Die Gefahr eines Misserfolges der ganzen Bau-Unternehmung ist erheblich geringer.

Nachtheile:

1. Man hat mit einer grossen Zahl von Leuten zu thun und eine Menge einzelner Geschäfte abzuschliessen.
Dadurch wird das Resultat der gesamten Bau-Ausführung a) bezüglich der Kosten b) bezüglich der Bauzeit ein weniger gesichertes sein.
2. Der Umfang der geschäftlichen Arbeiten für den ausführenden Techniker ist ein erheblich grösserer. Derselbe wird dadurch verhältnismässig stark in Anspruch genommen.
3. Ein Gross-Unternehmer, welcher als tüchtiger Geschäftsmann bekannt ist, wird für die Abwicklung des Bau-Geschäftes häufig geeigneter sein.
4. Es geht mehr Zeit mit der Genehmigung der vielen einzelnen Verträge verloren, wenn der ausführende Techniker nicht eine verhältnismässig grosse Kompetenz besitzt.

C. Tagelohn bzw. Handakkord.

Für die Anwendung des Tagelohnes bzw. auch des Handakkordes wird sich an allen Orten und unter den verschiedensten Verhältnissen Veranlassung ergeben. Im Allgemeinen wird, wie solches auch vom

Bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereine ausgesprochen wird, der Handakkord da, wo die Quantität, die Lohnarbeit da, wo die Qualität der Leistung im Vordergrunde steht, empfohlen.

Einfachere, stetig fortlaufende Arbeiten werden je nach Umständen am meisten in Regie ausgeführt werden, desgleichen solche Arbeiten, die mit grossem Risiko verknüpft sind, welches der Staat mit seinen tüchtigen Aufsichtsorganen meistens besser tragen kann, als irgend ein Unternehmer.

Es wird dabei noch zu beachten sein, ob von der Einwirkung eines Uebernehmers auf die Arbeiter neben derjenigen der beaufsichtigenden Beamten ein im Verhältniss zu den Ansprüchen des Uebernehmers stehender Vortheil zu erreichen ist. Dies ist häufig nicht der Fall.

Die Anwendung des Regiebaues findet daher offenbar ihre Förderung in dem Umstände, dass die als Uebernehmer auftretenden Meister zwar die Arbeiter stellen, häufig aber sehr wenig um die übernommenen Arbeiten sich kümmern.

Die bisherigen Verhältnisse der Bau-Gewerke sind ohne Zweifel in einer Umbildung begriffen, die ihren Abschluss noch nicht gefunden hat, die aber nicht ohne Rückwirkungen auf die hier erörterten Fragen bleiben kann.

Gegen die Tagelohn-Arbeit an und für sich ist ganz allgemein die Einwendung zu erheben, dass die Zeiteinheit, welche hier der Berechnung der Vergütung zu Grunde gelegt wird, gar kein Werthmesser für die Leistung selbst sein kann; es muss daher prinzipiell diejenige Art der Vereinbarungen vorgezogen werden, welche für eine bestimmte Leistung als Einheit einen bestimmten Preis feststellt.

In dieser Beziehung hat das Schlusswort im Gutachten des Berliner Architekten-Vereins seine volle Berechtigung, dass nämlich die Theilung der Arbeit in kleine Akkorde das beste Mittel sei, Leistung und Arbeitslohn in das richtige Verhältniss zu setzen und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu erhöhen.

Es wird indess bei vielen Arbeiten gar nicht möglich sein, anders als in Tagelohn arbeiten zu lassen.

Auch die Bau-Gewerksmeister, welche in der Regel in Akkord übernehmen, lassen die übernommenen Arbeiten meistens noch in Tagelohn ausführen.

Für gewisse Arbeiten, z. B. Putzarbeiten, ferner für einen grossen Theil der Tischlerarbeiten hat sich dagegen der Handakkord (bew. die Arbeit auf Stücklohn) bereits an vielen Orten eingebürgert. Mauerwerk wird in der Unter-Elbgegend häufig nach 1000 Steinen vergeben, ein Verfahren, welches indes nicht empfohlen werden kann.

Die Vergabe der Arbeiten im Tagelohn oder Handakkord kann vielleicht mit grösserem Rechte zu der Art der Eintheilung, also zum

I. Abschnitt der vorliegenden Frage gerechnet werden, insofern es sich dabei um den Abschluss von Verträgen (mögen diese auch von der einfachsten Art sein) mit dem einzelnen Arbeiter oder bezw. mit Vorarbeitern oder Schachtmeistern handelt.

II. Vergabe der Arbeiten.

Einen wesentlich anderen Theil der Frage bildet die Erörterung über das Verfahren zur Ermittlung des Angebotes.

Ist der Markt hinreichend bekannt, so wird man in manchen Fällen nach freier Wahl die erforderlichen Kräfte gewinnen.

Die freihändige Vergabe an einen Unternehmer unter dessen Verantwortung erfolgt in der Regel auf Grund besonderen Vertrauens in dessen Leistungsfähigkeit. An manchen Orten hat sich für gewisse Arbeiten die freihändige Vergabe als Regel ausgebildet, so z. B. in Hamburg die Vergabe von Gas- und Wasserleitungs-Anlagen.

Dahin dürften unter Anderem für den Hochbau zu nennen sein: Dekorations- und Bildhauer-Arbeiten, Steinmetz-Arbeiten, Heizungs- und Ventilations-Anlagen etc. etc.

Das Vorhandensein von Personen, welche für die Beschaffung bestimmter Leistungen in hervorragender Weise befähigt sind, wird in vielen Fällen dem leitenden Bautechniker hinreichenden Anlass bieten, des Verfahrens der freihändigen Vergabe sich zu bedienen.

Die freihändige Vergabe bildet im bauenden Publikum, namentlich insofern es dem Geschäftsbetrieb nahe steht, vielleicht die Regel. Es stimmt das eben mit dem Gebrauch im kaufmännischen Verkehr völlig überein, dass man Geschäfte abschliesst mit demjenigen, zu dem man Vertrauen hat.

Für das Verfahren zur Ermittlung eines geeigneten Uebernehmers sollte daher wesentlich die Rücksicht maassgebend sein, einen solchen zu finden, welcher sich für die betreffende Lieferung vorzugsweise eignet.

Es wird als feststehend anzunehmen sein, dass kein auch noch so bündiger Kонтракт im Stande ist, den Mangel an Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Uebernehmers zu ersetzen.

Die Frage des Kostenpunktes bedingt indess in den meisten Fällen die Anwendung eines Verfahrens, welches neben guter Leistung die Erzielung wenn auch angemessener, so doch mössiger Preise sichert.

Als der natürliche Weg erscheint bei einiger Bekanntschaft mit den einschlagenden Personal-Verhältnissen das Verfahren der beschränkten Konkurrenz, bei welcher eine Anzahl von tüchtigen Uebernehmern schriftlich oder mündlich aufgefordert wird, für die Uebernahme irgend einer Leistung in Konkurrenz zu treten.

Man sichert sich gegen die Uebertragung an Unwürdige und zugleich durch die Konkurrenz gegen Uebertheuerung.

Schlägt man dieses Verfahren ein, so erscheint es anderseits billig, unter den Konkurrenten dem Mindestfordernden in der Regel den Zuschlag zu ertheilen.

Man hat sich von anderer Seite für öffentliche und allgemeine Konkurrenz ausgesprochen.

Diese ist in Anwendung in Württemberg, Hamburg (für Staatshäuser Vorschrift), Baden, Preussen (für Staatsbauten Vorschrift), Bayern.

Doch spricht sich der Verein für Württemberg bei allen grösseren Bauten für Vergabe der einzelnen Arbeiten in beschränkter Konkurrenz aus; in Hamburg ist im Privat-Bauwesen die beschränkte Konkurrenz oder die freihändige Vergabe vorherrschend; der Verein in Kassel ist für beschränkte Konkurrenz, der Badische Verein bei Vertrauensarbeiten desgleichen, Hannover und Osnabrück für beschränkte Konkurrenz, Bayern wie Baden, Dresden für beschränkte Konkurrenz, Berlin im Allgemeinen wohl desgleichen.

Ihre weiteste Ausdehnung findet die allgemeine Konkurrenz, wenn unter den in Folge öffentlichen Ausschreibens eingegangenen Angeboten dem Mindestangebot der Zuschlag ertheilt wird.

Die billigste Offerte wird damit unter allen Verhältnissen auch für die annehmbarste erklärt.

Es liegt auf der Hand, dass bei solchem Verfahren, welches den einfachsten Anschauungen des gewöhnlichen Lebens widerspricht, sehr bald alle besseren Unternehmer abgeschreckt sein würden, namentlich solche, die das Bestreben haben, möglichst gute Arbeiten, nicht aber möglichst billige herzustellen.

Das Nachtheilige der allgemeinen Konkurrenz kann gemildert werden dadurch, dass man das annehmbarste (ein ausserordentlich dehnbarer Ausdruck), nicht aber das billigste Angebot annimmt, wie es in Hamburg üblich ist, oder aber, dass man sich den Zuschlag unter den drei Mindestfordernden vorbehält, wie es an manchen anderen Orten geschieht.

Dabei kann selbstverständlich das Vertrauen nur einen äusserst geringen Einfluss auf die Vergabe üben, weil unter Umständen die drei Mindestfordernden dasselbe gleich wenig verdienen werden.

Weit wirksamer und vortheilhafter wird es erscheinen, wenn in den Bedingungen der Uebernahme die Anforderungen an die Qualität des Uebernehmers einem möglichst präzisen Ausdruck finden.

Es kann nur den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, dass unter den Personen, die nach den Bedingungen der Ausschreibung zulässig sind, eine nachträgliche Ausschliessung möglichst vermieden wird.

Die allgemeine Konkurrenz sollte ihre notwendige Regelung finden durch das Vertrauen; es und für sich kann sie für empfehlenswerth nur unter ganz besonderen Umständen gehalten werden.

Sie kann dazu dienen, die Lage des Marktes im Allgemeinen zu ermitteln und namentlich in Zeiten grosser Preisschwankungen als Regulator angesehen werden.

In der Regel wird die Sache so liegen, dass man im Wege der öffentlichen Ausschreibung allerdings erfährt, wer Arbeit sucht, aber nicht wer für dieselbe besonders befähigt ist. Der tüchtige Uebernehmer braucht die Arbeit meistens nicht zu suchen. Daher bleiben häufig die besten Kräfte den Submissionen fern.

Wenn sich die gebotene Beschränkung der Zulassung auf solche Personen, welche für die ausgeschriebene Leistung wirklich hinreichend leistungsfähig sind, in den Submissions-Bedingungen präzise aussprechen liesse, so würde die öffentliche Submission weit mehr zu empfehlen sein. Es würden sich dann bessere Uebernehmer weniger als bislang ausschliessen.

In wie weit die im Gutachten des Vereins für Bayern angeregte Idee der Wiedereinführung eines Fähigkeitsnachweises für die Bau-Gewerke auf der Grundlage freier Vereinigung durchführbar und erfolgreich zu machen sei, dürfte weiterer Erwägung anheim zu stellen sein.

Bis dahin war das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung von den im Vorstehenden berührten Mängeln nicht frei.

Dass dasselbe einem Rückgange der Leistungen der einzelnen Bau-Gewerke in die Hände arbeite und demnach als verwerflich anzusehen sei, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Seine Anwendung sollte daher unter keinen Umständen allgemein gefordert werden, die Art des Verfahrens aber thunlichst Sicherung darbieten zur Ausschliessung unfähiger und unwidriger Uebernehmer.

Dazu bietet das Verfahren der beschränkten Ausschreibung jedenfalls in ausreichender Weise die Möglichkeit dar und man wird sich im Interesse einer soliden Bauweise in erster Linie für dieses aussprechen müssen.

Resultate.

I. Art der Eintheilung.

A. Gross-Unternehmer.

Zu empfehlen für einfachere Bauten, bzw. für den Rohbau von Hochbauten einfacherer Art, wenn geeignete Gross-Unternehmer bekannt sind und mehr Gewicht auf einen sichernden Geschäfts-Abschluss über die ganze Bau-Unternehmung, als auf die Beeinflussung der Bauausführung in allen Einzelheiten durch den überwachenden Techniker gelegt wird.

Auch da zu empfehlen, wo besonderes Gewicht darauf gelegt wird, die Kosten des Baues vorher möglichst genau zu bestimmen, selbst unter der Voraussetzung, dass sie dadurch erhöht werden, oder dass die Güte der Ausführung darunter leide.

B. Klein-Unternehmer.

Vergebung nach den Gattungen der Leistung. — Direkter Abschluss mit dem Verfertiger.

Die Vergabe an Klein-Unternehmer wird als die Regel empfohlen:
1. Namentlich in allen den Fällen, in denen es auf eine den Anforderungen der Technik bzw. Kunst entsprechende Ausführung des Bauwerkes in allen einzelnen Theilen ankommt und demnach die direkte Beziehung zwischen dem ausführenden Techniker und dem Verfertiger gewahrt werden muss.
2. Wo es an tüchtigen Aufsichts-Organen nicht mangelt und die geschäftliche Leitung des ganzen Baues in die Hand des ausführenden Technikers gelegt werden kann.

C. Tagelohn oder Handakkord.

1. Wo die direkteste Beziehung des Technikers zur ausführenden Hand erwünscht ist, eine hinreichende Beaufsichtigung geübt und in der Uebertragung an Unternehmer ein Vortheil nicht gefunden werden kann, vielmehr lediglich grössere Kosten durch Einführung einer Zwischen-Instanz entstehen würden.
2. Wo der Staat oder die Kommune das Risiko besser tragen kann, als ein Uebernehmer, bzw. wo die Uebernahme des Risikos durch einen Dritten verhältnismässig erhebliche Kosten herbeiführen würde.

Ob die Arbeiten in Tagelohn oder Handakkord auszuführen sind, hängt von der Beschaffenheit der Arbeiten und der Arbeiter ab. Tagelohn wird mehr da, wo es auf die Beschaffenheit, Handakkord mehr da, wo es auf die Menge der Leistung ankommt, in Anwendung zu bringen sein.

In der Wahl des einzuschlagenden Verfahrens ist dem leitenden Techniker möglichst freie Disposition einzuräumen.

Im Allgemeinen muss dem Akkord, d. h. der Vereinbarung eines bestimmten Preises für eine bestimmte Leistung, entschieden der Vorzug gegeben werden vor dem Tagelohn, da eine Zeiteinheit an sich als Maass einer Leistung nicht angesehen werden kann.

II. Art der Vergabe.

A. Beschränkte Ausschreibung.

Dieses Verfahren wird als die Regel zu bezeichnen sein, wenn der Markt bekannt ist, und wird empfohlen bei allen Leistungen, welche

eine gewisse Geschicklichkeit, Kunstfertigkeit oder Zuverlässigkeit beanspruchen. (Es scheint in der Natur der Sache zu liegen, dass man sich für eine bestimmte Leistung nur an diejenigen Personen wendet, zu denen man das Vertrauen haben kann, dass sie im Stande sind, die Leistung zu beschaffen.)

B. Allgemeine Ausschreibung.

1. Wenn der Markt nicht bekannt ist.
2. Wenn es sich um sehr einfache Leistungen handelt.
3. Wenn es sich um Leistungen von grossem Umfange handelt, für die nur solche Bewerber auftreten können, die vermöge besonderer Einrichtungen dazu befähigt sind.
4. Wenn es sich darum handelt, in der öffentlichen Ausschreibung eine Kontrolle für das Verfahren der Vergebung zu besitzen.
Die Ausschreibung sollte möglichst präzise die Bedingungen enthalten, welche hinsichtlich der Befähigung des Uebernehmers gestellt werden.

C. Freihändige Vergebung.

Wenn es sich um Leistungen von besonderer Güte handelt, oder um solche, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, so muss die freihändige Vergebung nach Vertrauen empfohlen werden.

Aus den vorstehenden, den eingegangenen Gutachten der Vereine entnommenen Erwägungen und Resultaten geht hervor, dass die Wahl des einzuschlagenden Verfahrens sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten müssen. Andererseits aber steht außer Frage, dass die Art des Verfahrens bezüglich der Eintheilung wie der Vergebung einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das gute Gelingen des Bauwerkes wie auf das Kostenergebniss üben muss.

Da für diese dem leitenden Bau-Techniker in erster Linie die Verantwortung zufällt, so ist demselben auch in der Wahl des Verfahrens möglichst freie Disposition einzuräumen.

Hackländer.

DENKSCHRIFT

ÜBER DIE

AUSBILDUNG DER BAUBEAMTEN

FÜR DEN

VERWALTUNGSDIENST.

HERAUSGEgeben

von dem

**VERBANDE DEUTSCHER ARCHITEKTEN- UND
INGENIEUR-VEREINE.**

Eine seitens des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Breslau aufgestellte Frage über den in der Ueberschrift genannten Gegenstand gab Veranlassung, denselben auf die Tages-Ordnung der diesjährigen Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine zu stellen, nachdem der Vorort des Verbandes die Einzelvereine zu gutachtlichen Aeusserungen in der vorliegenden Frage aufgefordert hatte. Die letztere lautet nach der Fassung des Breslauer Vereins:

„In welchem Maasse ist es wünschenswerth, dass der künftige „Baubeamte juristische und kameralistische Studien treibt, und „welche Änderungen des Studienplanes sind etwa geboten, „um ihn, gleich den Bergbeamten, zu befähigen, den Vorsitz „im Kollegium einzunehmen und denselben nicht mehr den „nur juristisch und kameralistisch gebildeten Kräften einräumen zu müssen?“

Mit der Beantwortung dieser Frage haben sich von den dem Verbande angehörigen Vereinen acht, theilweise in sehr eingehenden Gutachten, befasst, und zwar nach chronologischer Reihenfolge die nachstehend benannten:

- 1) der Mittelrheinische Architekten- und Ingenieur-Verein zu Darmstadt,
- 2) der Badische Techniker-Verein zu Karlsruhe,
- 3) der Architekten- und Ingenieur-Verein zu Breslau,
- 4) der Westpreussische Architekten- und Ingenieur-Verein zu Danzig,
- 5) der Sächsische Ingenieur- und Architekten-Verein zu Dresden,
- 6) der Architekten-Verein zu Berlin,
- 7) der Architekten- und Ingenieur-Verein für Niederrhein und Westfalen in Köln,
- 8) der Architekten- und Ingenieur-Verein zu Frankfurt am Main.

Da es entbehrlich sein wird, die eingegangenen Gutachten der Einzelvereine in ganzer Ausführlichkeit hier mitsutheilen, wird es genügen, die niedergelegten Meinungen übersichtlich zusammen zu fassen und in einigen, von allen referierenden Vereinen anerkannten Sätzen der schliesslichen Beantwortung der gestellten Frage voran zu schicken.

1. Es ist im allgemeinen Staats-Interesse wünschenswerth, dass in allen Behörden, in denen technische Fragen den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden, auch die Leitung, bzw. der Vorsitz einem Techniker, d. h. einem Sachverständigen, eingeräumt werde.

2. Die von juristischer Seite viel gerühmte und oft behauptete Objektivität, welche einen nicht sachverständigen, aber juristisch gebildeten Vorsitzenden einer Verwaltungsbehörde befähige, widerstreitende Ansichten technischer Mitglieder zur Klärung zu bringen, ist insofern illusorisch, als tatsächlich der Nichtsachverständige — bewusst oder unbewusst — von einem oder dem anderen sachkundigen Mitgliede in's Schleppen genommen wird, so dass die Leitung der Versammlung nur der Form nach noch in seinen Händen ruht.

3. Um den Techniker zu befähigen, auch in den höheren Stellen des Verwaltungsdienstes mit Erfolg thätig sein zu können, ist zunächst derselbe Grad der Vorbildung erforderlich, welchen der Jurist vor Beginn seiner Fachstudien erlangen muss. Diese Vorbedingung wird erfüllt durch die Vorschriften für den Eintritt in technische Hochschulen, welche dieselbe Reife, wie für die Universitäts-Studien verlangen.

4. Ausser der unerlässlichen Vorbildung auf der Schule muss der Techniker, der die höchsten Stufen des Staatsdienstes zu ersteigen hofft, sich allgemeine juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse aneignen und vor allem eine grosse Gewandtheit in der praktischen Ausübung des Verwaltungsdienstes zu gewinnen suchen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, seinen Gedanken in schlagfertiger freier Rede Ausdruck zu geben. —

Die Frage über die Vorbildung des Technikers auf der Schule ist durch umfassende Verhandlungen bereits nach allen Seiten beleuchtet und durch die von den meisten technischen Hochschulen gestellten Aufnahm-Bedingungen im Sinne des vorstehenden Satzes ad 3 erledigt worden. Es erfordert daher nur noch, die durch Fachstudien zu erlangende juristische und volkswirtschaftliche Ausbildung des Technikers und die praktische Uebung desselben im Verwaltungsdienst zu erörtern.

Was die juristische und volkswirtschaftliche Ausbildung des Technikers betrifft, so bedarf es für dieselbe nur einer geringen Umfangs. Von Spezialstudien kann gänzlich abgesehen werden; denn es wird für den Vorsitzenden einer technischen Verwaltungsbehörde nicht nötig sein, dass er grössere juristische Fachkenntnisse hat, als andere gebildete Männer, denen die Befähigung zum Landrath, Amtsverwalter, Landtags- oder Reichstags- Abgeordneten, Handelsrichter u. dergl. zugestanden wird. Zur Entscheidung eigentlicher Rechtsfragen wird der Vorsitzende einer Verwaltungs-Behörde stets die Hilfe eines juristischen Rathgebers und Rechtsbeistandes in Anspruch nehmen.

Um aber in jeder Beziehung den Gesichtskreis des nicht von vornherein als Jurist ausgebildeten Verwaltungs-Beamten zu erweitern, wird es zweckmässig sein, bei den technischen Fachstudien einen Vortrag einzuschalten, welcher in enzyklopädischer Form die Studirenden in die Grundzüge der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre einführt und ihnen einen Einblick in das System jener Rechtsgebiete verschafft, denen sie in ihrer späteren Praxis vielfach näher treten.

Dass aber das bloß theoretische Studium der Rechtswissenschaft einen Beamten, wenn er auch mit den glänzendsten Fachkenntnissen ausgerüstet ist, nicht dazu befähigt, ein tüchtiger und brauchbarer Verwaltungs-Beamter zu werden, sehen wir oft genug in der Praxis bestätigt. Der gelehrteste Professor der Jurisprudenz kann ein ganz unbrauchbarer Gerichts-Präsident, ein tiefer Kenner aller national-ökonomischen Regeln und Grundsätze ein sehr ungelenker Leiter einer Domänen-Behörde sein, ebenso wie ein hervorragender Baukünstler ein schwer verwendbarer Baubeamter.

Ganz abgesehen von den persönlichen Eigenschaften, welche in erster Linie die Befähigung zum Vorsitzenden eines Kollegiums bedingen, kommt also für die Ausbildung des Verwaltungs-Beamten die praktische Uebung viel mehr als das Studium theoretischer Wissenschaften in Betracht.

Die aus der juristischen Karriere hervorgegangenen Verwaltungsbeamten verdanken ihre Befähigung für den Verwaltungsdienst viel weniger ihren Universitäts-Studien, als dem Umstände, dass sie durch den frühzeitigen Eintritt in ein Kollegium, an dem Vorbilde und im Verkehr mit älteren Beamten und bei Kenntnissnahme der mannigfältigsten praktischen Fälle sich ausbilden können.

Der Staatsbaubeamte dagegen, welcher bei der gegenwärtigen Organisation des Bauwesens meist bis zu einem vorgerückten Lebensalter in isolirter Stellung, zuweilen sogar in einem ganz einseitigen Geschäftskreise wirkt, muss dieses allerwesentlichsten Bildungsmittels entbehren. Auf eine Beseitigung dieses Uebelstandes, und nicht allein auf das sehr zweifelhafte Mittel juristischen Fachstudiums wird man bei Ausbildung von Baubeamten für den Verwaltungsdienst das entscheidende Gewicht legen müssen.

Der praktische Jurist hat gleich nach Beendigung seiner Universitäts-Studien Gelegenheit, sich in der praktischen Handhabung seiner erworbenen Kenntnisse zu üben, und damit seine Ausbildung nicht einseitig geschehe, ist ihm sogar ein steter Wechsel seiner Beschäftigung vorgeschrieben. Ein Gerichts-Referendar darf nicht eher zum Staats-Examen schreiten, als bis er alle Stationen, bei Untergericht und Obergericht, bei Staatsanwalt und Rechtsanwalt, als Gerichtsschreiber, Vertheidiger und Hilfsrichter praktisch durchgemacht und durch praktische

Uebung vollauf Gelegenheit gehabt hat, sich die Kenntniss der Gesetze zu verschaffen, die er für seinen künftigen Beruf nöthig hat.

Anders steht es in dieser Beziehung mit dem etwa auf gleicher Stufe stehenden preussischen Bauführer. Dieser verbringt die Zwischenzeit zwischen erstem und zweitem Examen sehr oft in gänzlich einseitiger Praxis, fern von kollegialischem Umgang. Er hat vielleicht am Eisenbahnbau oder Wasserbau noch nie praktisch Theil genommen und soll dann zum Examen eine grosse Aufgabe auf einem dieser, ihm nur von der Studienzeit her bekannten Gebiete seines Faches bearbeiten, oder gar als leitender Baumeister einem solchen Bau vorstehen, dessen praktische Behandlung ihm noch ganz fremd ist.

Das was der junge Jurist auf diese Weise gleichsam spielend lernt, muss der Baubeamte mühsam auf grossem Umwege zu erlernen suchen.

Nur die wenigen Bevorzugten, welche Gelegenheit gehabt haben, als Hilfsarbeiter bei einer grösseren Behörde den praktischen Verwaltungsdienst kennen zu lernen, werden in dieser Beziehung mit den Juristen um den Vorrang bei der Leitung technischer Behörden zu streiten im Stande sein.

Bei den Militär-Behörden sehen wir einen ähnlichen Ausbildungsgang der höheren Verwaltungs-Beamten, welche mit Ausnahme der speziell juristisch gebildeten Auditeure und Intendantur-Beamten lediglich aus dem Offizierstande selbst in der Weise herangezogen werden, dass junge befähigte Offiziere bei den mannichfältigsten Kommandos im Verwaltungsdienst Verwendung finden.

Aus den erwähnten Beispielen ist der Schluss zu ziehen, dass in jedem Falle die praktische Seite der Ausbildung im Verwaltungsdienste bei Weitem die theoretischen Studien der juristischen Wissenschaft an Wichtigkeit übertragt.

Wenn daher auch vorhin befürwortet worden ist, dass unter die technischen Fachstudien der oben erwähnte enzyklopädische Vortrag über Rechtswissenschaft und National-Oekonomie aufgenommen werde, und dass demselben sich anschliessen sollen Vorträge über die für den Techniker wichtigen Gesetze der Bau- und Gewerbe-Polizei, des Wasser- und Wegerechts u. s. w., so wird diesen Disziplinen doch nur ein untergeordneter Rang neben den technischen Wissenschaften anzuzweisen sein, so dass sie im Semester etwa zwei wöchentliche Unterrichtsstunden ausfüllen und über die ganze Studienzeit verteilt werden. So lange die juristischen Kenntnisse des Baubeamten nicht ein Erforderniss für das Staats-Examen sind, wird der Unterricht darin auch nicht als ein obligatorischer anzusehen, sondern dem freien Ermessen jedes Studirenden anheim zu stellen sein.

Die Berechtigung, welche z. B. die Studirenden der Berliner Bauakademie haben, auch juristische Vorlesungen zu hören, ist hierbei von

keinem praktischen Nutzen; denn die juristischen Universitäts-Studien sind ganz anderer Art und haben viel weitergehende Ziele, als dass ein Techniker seine knapp bemessene Studienzeit mit dem Anhören solcher speziellen Fachkollegien verkürzen sollte. —

Nach Voranschickung dieser allgemeinen Gesichtspunkte, wie sie in den Gutachten der oben genannten acht Verbands-Vereine Ausdruck gefunden haben, würde sich schliesslich die Beantwortung der am Eingang aufgestellten Frage über die Ausbildung der Baubeamten für den Verwaltungsdienst etwa in folgender Weise zusammenfassen lassen:

I. „Es ist wünschenswerth, dass in den Studienplan der technischen Hochschulen, wie dies schon bei den meisten der „Fall ist, Vorträge aufgenommen werden, durch welche die Studirenden des Baufaches in enzyklopädischer, aber durchaus wissenschaftlicher Form in die Grundanschauungen der Rechtswissenschaft und der Volkswirthschaftslehre eingeführt und mit den für den Techniker hauptsächlich wissenswerthen Gesetzen und Verordnungen über Bau- und Gewerbepolizei, Wasser- und Wegerecht, Eisenbahnrecht, Enteignungs-Verfahren u. s. w. bekannt gemacht werden.“

II. „Durch zeitweise Berufung der jüngeren Bautechniker als Hilfsarbeiter an technische und Verwaltungs-Behörden ist denselben Gelegenheit zu geben, sich die praktischen Formen des Verwaltungsdienstes anzueignen.“

Beschlossen in München am 1. September 1876.

Berlin im November 1876.

J. Krieg.

169
DENKSCHRIFT

ÜBER DIE

BAUDENKMAELE RIM DEUTSCHEN REICH

IHRE

INVENTARISIRUNG, AUFNAHME, ERHALTUNG
UND RESTAURATION.

HERAUSGEGEBEN

von dem

**VERBANDE DEUTSCHER ARCHITEKTEN- UND
INGENIEUR-VEREINE.**

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG.
IN KOMMISSION BEI CARL BEELITZ IN BERLIN.

Druck von W. Pormetter in Berlin, C., Neue Grünstrasse 30.

Einleitung.

In den letzten Dezennien wurde von mancher Seite schon darauf aufmerksam gemacht, dass unsere deutschen Baudenkmäler im Allgemeinen verwahrlost werden, ja dass viele derselben bei dem fortschreitenden Verfall in Folge ihrer Vernachlässigung ganz zu Grunde gehen müssen. Wie mit so manchen Dingen ging es auch in dieser Hinsicht im alten Reich nicht anders: Viel wurde geredet und geschrieben, gewünscht und gehofft, erbettet und gefordert, aber umsonst; an der Zersplitterung Deutschlands scheiterten so viele mit Wärme, Begeisterung und Aufopferungsfähigkeit in's Leben gerufene Unternehmungen. Während man überall ausserhalb Deutschland längst den Werth und die Bedeutung der Baudenkmäler für das Kulturleben der Gegenwart erkannt hat, sind wir hinter unseren Nachbarn weit zurückgeblieben in der Pflege unserer Monuments; wir lassen sie verderben und verfallen, ohne zu bedenken, welchen materiellen und ideellen Verlust wir dadurch erleiden.

Bemühungen um die vaterländischen Baudenkmäler in Frankreich.

In Frankreich, wo seit 1831 die Regierung die Restauration historisch oder künstlerisch hervorragender Baudenkmäler unterstützt, wurden noch vor Kurzem zu den 2 Millionen Franken, welche die Departements und Gemeinden zur Erhaltung der Baudenkmäler beisteuern, 1100000 Fr. von Staatswegen beigefügt.

Konservirung der Baudenkmäler in Belgien.

In Belgien eröffnete der Minister das neu errichtete archäologische Museum zu Lüttich, welches in dem, auf Staatskosten mit 2 Millionen Franken restaurirten bischöflichen Palast aufgestellt wurde, mit den Worten:

„Die Museen sind für den Historiker die reichsten Fundgruben positiver Kenntnisse, welche die Lücken schriftlicher Dokumente ergänzen oder deren Zuverlässigkeit zu prüfen gestatten. Die Vaterlandsliebe erhöht und befestigt sich durch diese tiefen und ununterbrochenen Studien der Vergangenheit. Das Vaterland wird uns in der That theurer, wenn wir es besser kennen; denn der Mensch liebt nur das vollständig, was er genau kennt.“

„Die Regierung hat keine Mühen und keine Opfer gescheut, um nun schon seit einer Reihe von Jahren zur Aufhellung der verloren gegangenen oder entstellten Züge unserer nationalen Vergangenheit beizutragen. Wir können sogar sagen, dass sie selbst die Initiative ergriffen hat, um ihre unsern alten Denkmälern, den ruhmvolliesten Hinterlassenschaften unserer Väter, schuldige Achtung an den Tag zu legen. Fast am ersten Tage schon nach unserer politischen Rekonstitution schuf sie auf die persönliche Initiative des Königs Leopold des Ersten hin die königliche Kommission der Denkmäler, und die Kammern stellten in der Gesetzgebung die Grundsätze nicht nur zum Schutze unserer Monuments vor der Hacke ihrer Zerstörer fest, sondern auch zu ihrer Erhaltung in ihrer ursprünglichen Integrität. Durch eine Gesamtheit schützender Maassregeln verbreitete sich eine allgemeine Besorgtheit zu Gunsten aller derjenigen Kunstgegenstände, welche sich in irgend welcher Weise als Nationaleigenthum betrachten lassen. Die vor Alter baufällig gewordenen Baudenkmäler unterwarf man der sorgfältigsten Prüfung und stellte sie in ihrer ursprünglichen Schönheit wieder her. Die Meisterwerke der Malerei, unsere herrlichen Glasgemälde, die Mobilien der Kirchen und Profanbauten, welche von dem hohen Standpunkt unserer ehemaligen Kunsthauer Zeugniss ablegten, wurden aufs Sorgfältigste restaurirt und erhalten. In einem Zeitraum von 22 Jahren hat man mehr denn 125 Baudenkmäler ersten Ranges, sowohl bürgerliche wie religiöse Gebäude, und mehr wie 400 Kirchen von einiger Bedeutung ihrem ursprünglichen Stil gemäss restaurirt und konsolidirt. Der glückliche Zustand unseres Staates hat sich seither nicht vermindert, trotzdem seine Opfer gewachsen sind. Ausserdem war er es ja nicht allein, der Opfer bringen musste; die Provinzen, die Gemeinden, die Kirchenverwaltungen haben ihre Kräfte mit denjenigen der Regierung vereinigt und ihren Theil an den zur Restauration der alten Baudenkmäler nötigen Kosten beigetragen“^{*)}.

So konnte mit Stolz und Genugthuung vor zwei Jahren ein belgischer Minister hinsichtlich der von der Regierung zum Schutze der Baudenkmäler des Landes aussersehenden Maassregeln und ihrer Erfolge sprechen.

^{*)} Moniteur Belge, 16. Oktober 1874.

Bestrebungen zum Schutz der Baudenkmäler in England, Italien und Holland.

In England stehen längst die Baudenkmäler unter dem Schutze des Staates, in Italien hat man neuerdings bedeutende Summen zur Restauration hervorragender Monuments ausgeworfen, und unsere stammverwandten Nachbarn, die Holländer, welche ähnlich wie wir eine lange Zeit hindurch ihre vaterländischen Monuments auf unverantwortliche Weise vernachlässigt hatten, haben endlich auch in der Institution der *Rijksadviseurs voor de monumenten van geschiedenis en Kunst* eine über reichliche Hülfsmittel verfügende Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Geschichts- und Kunstdenkmäler gewonnen, und ihre segensreiche Wirksamkeit hat sich schon in der kurzen Frist von 2 Jahren in allen Theilen des Landes geltend gemacht.

Was hat Deutschland im Interesse seiner Baudenkmäler gethan?

Wir Deutsche mit unseren ehemals kleinstaatlich zersplitterten Verhältnissen haben gethan, was wir nur gekonnt haben, um so manches Denkmal vor seinem Untergang zu retten; das heisst, wir haben geredet, geschrieben und berathen, was man thun könnte und sollte, jedoch so viel wie nichts damit erreicht. Jetzt aber, da wir gesehen haben, wie viel Vortreffliches durch die Hand der gesienten Reichsregierung geschaffen werden kann, jetzt ist es Zeit, uns klar zu machen, welche Bedeutung die deutschen Baudenkmäler für unsere Kulturerentwicklung haben und was zu ihrem Schutze geschehen kann, soll, und muss. Wir Deutsche, die wir auf unsere Bildung so stolz sind, die wir uns mit so lebhaftem Interesse allen Gebieten der Künste und Wissenschaften zuwenden, die wir uns unserer politischen Reife und freiheitlich-fortschrittlichen Gesinnung rühmen, wir haben bis jetzt unseren Baudenkmälern so wenig Aufmerksamkeit geschenkt, als ob sie überhaupt nicht vorhanden wären. Wenn auch das Bewusstsein der Wichtigkeit einer Erhaltung der Baudenkmäler bereits in einem grossen Kreise der Gebildeten sich Bahn gebrochen hat und die Vernachlässigung schmerlich empfunden wird, so hat sich diese Einsicht noch zu wenig an denjenigen Stellen eingebürgert, welche wirklich für ihre Erhaltung wirksam sein könnten. Diese betrübende Wahrnehmung zeigt sich namentlich bei städtischen Verwaltungen in auffallender Weise, und selbst wenn die Frage der Erhaltung von Baudenkmälern vor das Forum der Künstler kommt, um da begutachtet, beleuchtet und hin und her erwogen zu werden, wie kühl ablehnend, wie schen vor dem Vorwurf des konservativen Seins, wie einseitig und vorurtheilsvoil verhält sich da die Majorität! Hie Gotik, hie Renaissance erschallt sofort der Ruf.

Bedeutung der Baudenkmäler als Stützen des Patriotismus.

Dass vielfach die Gleichgültigkeit der Regierungen an der Erhaltung der Baudenkmäler ihre Zerstörung beschleunigt, unterliegt keinem Zweifel. Sie geben sich vielfach gar keine Rechenschaft davon, dass sie durch Vernachlässigung der Baudenkmäler und Zulassung ihrer Zerstörung gerade bei derjenigen Klasse des Volkes zur Untergräbung des Patriotismus beitragen, welcher ein Hauptelement der Bildung fehlt: der historische Sinn, also das Bewusstsein, mit dem Kulturrebenen der Vergangenheit und der Gegenwart durch unendlich viele Fäden verknüpft zu sein. Mancher arme Mensch, der nach dem Verlust seiner Familie sich in der Welt umhergetrieben hat und nach vielen Jahren nach seinem Heimathsort zurückgekehrt ist, wo er nichts Bekanntes mehr findet als etwa die alten Thore, die Schlossruine und die Kirche, wird im Herzen fühlen und erkennen müssen, dass es außer dem Menschen noch Etwas gibt, was ihn an die Heimath fesselt: die sichtlichen, dem Sturm der Zeiten trotzenden historischen Denkmäler, welche vielleicht die Stätten heiteren Spieles in seiner Jugendzeit waren. Die Baudenkmäler geben den Ortschaften ein so entschiedenes Gepräge, dass man sich die Letzteren ohne Erstere kaum denken kann, und der lebhafteste Unwill der Bevölkerung macht sich oft geltend, wenn man an der husseren Erscheinung des Ortes durch Entfernung dieser, seinen Habitus bestimmenden Denkmäler etwas ändern will. Was wäre München ohne die Kappen der Liebfrauenkirchthürme!

Die Monuments sind mit die stärksten Fesseln des Heimatgefühles, die Felsen, an welche der Lokalpatriotismus, ohne den eine Liebe zum Gesamtvaterland nicht möglich ist, sich in den wechselvollen Stürmen des Lebens anklammert. Das Neue hat keine Geschichte; Poesie und Sage umranken nur das Historische, und ein funkelnagelner Bau, errichtet an Stelle eines alten Stadtmauerrestes, mit dessen Umsturz tausend Erinnerungen erlöschen, wird für das Volk erst dann ein Mittelpunkt sinniger und poetischer Beziehungen, wenn der Neubau durch eine hervorragende Persönlichkeit oder ein wichtiges Ereigniss eine historische Bedeutung erhält. Fürsten, die sich einen Palast bauen wollen, dürfen nicht den alten abreißen, sondern müssen den Neubau anderswo errichten; Fürsten, welche vom Volke die Pietät gegen ihre Vorfahren verlangen, müssen vor Allem selbst ihre Pietät gegen die von ihren Ahnherren bewohnten Paläste bezeugen. Regierungen, welche Achtung vor dem Staatsgebäude erwarten, müssen sich möglichst hüten, die Stützen des Staatsgebäudes selbst zu untergraben und den Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit zu lockern oder zu verwischen. Die Mehrheit des Volkes bedarf stets sichtbarer Zeichen eines solchen Zusammenhangs, bestünden sie nun in ehrwürdigen Zeremonien, in Kriegs-

tropäen oder in Baudenkmälern. Rom wäre ohne seine Monuments für die Menschheit ein Nichts!

Man darf demnach wohl sagen, die Erhaltung der deutschen Baudenkmäler als kräftiger Ernährer des Vaterlandsgefüls empfiehlt sich aus politischen Gründen.

Der Werth der Baudenkmäler für die Kunstausübung.

Der Werth der deutschen Baudenkmäler für die Ausbildung in der Kunst ist allgemein viel zu wenig anerkannt; dass die wahre Begeisterung, welcher die edelsten Schöpfungen der Kunst entspringen, wieder nur in der Anschauung von Kunstwerken ihre Nahrung findet, wird von den Architektur-Lehrern häufig gar nicht berücksichtigt, welche lieber mit Hilfe von Büchern und Abbildungen Kunst lehren wollen als vermittels der Anschauung wirklicher Baudenkmäler. Man will in der Regel überhaupt nicht die Baukunst, sondern irgend einen Baustil lehren; da wir nun die Baukunst des klassischen Alterthums oder die Renaissance nicht in den besten Originalwerken vor Augen haben können, so sollten wir an den deutschen Baudenkmälern unsere Sinne vervollkommen, unser Kunstgefühl ausbilden. Die eigene Anschauung von Baudenkmälern fördert den angehenden Architekten mehr, als alle in Büchern stehende oder mündlich vorgetragene Lehre, mögen die Monumente nur in diesem oder jenem Stil erbaut sein.

Nicht das Spezifische eines Baustils trägt zur Ausbildung eines Künstlers das Wesentliche bei, sondern die Vertiefung in die Kunstwerke muss das Stilgefühl erwecken, reifen und läutern. Diese Vertiefung ist aber nicht ohne die eigene Anschauung des Kunstwerkes möglich. Es ist deshalb den deutschen Baudenkmälern der grösste Werth als pädagogisches Lehrmittel für den Architektur-Unterricht beizulegen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Baudenkmäler.

Die edlen Väter der Städte, die Landtags- und Reichstagsabgeordneten müssten es eigentlich von selbst wissen, welche Rolle die Baudenkmäler im sozialen Leben spielen; wenn ihre Erhaltung und Restaurierung einerseits zur Stärkung des Patriotismus beiträgt und tausendfältige künstlerische Anregungen gibt, so ist anderseits ihr Einfluss auf die Hebung des Handwerks und der Kunstindustrie durch die Wiederbelebung der interessantesten, verloren gegangenen technischen Arbeitsprozesse von unberechenbarem Werth. Die Baudenkmäler sind als ein Kapital zu betrachten, welches erst noch seine Zinsen tragen muss, sie sind ein gut angebautes Feld, dem nur Regen und Sonnenschein fehlt, um Früchte zu tragen. Das Kapital deshalb vernichten zu wollen, weil wir es noch nicht in der richtigen Weise auszunutzen verstanden haben, würde Jedermann als ein unwirtschaftliches Prinzip

verwerfen. Der absichtlichen Vernichtung des Kapitales aber ist die Vernachlässigung der Baudenkmäler in ihrer Wirkung äquivalent; das Kapital, um welches es sich hier handelt, ist fortwährend im Dahinschwinden begriffen und wird ohne unsere energischsten Bemühungen mit zunehmender Rapidität sich verringern. Vergleicht man die idealen Zinsen, welche das zur Wiederherstellung und zur Vollendung des Kölner Domes nötige Kapital schon getragen hat, Zinsen, welche in der Hebung vieler Kunstindustriezweige bestehen, so muss der Reiniger solcher Unternehmungen in die Augen springen. Die Erhaltung der Baudenkmäler ist von praktischem und volkswirtschaftlichem Interesse.

Bedeutung der Baudenkmäler für die Wissenschaft.

Dass die deutschen Baudenkmäler eine unerschöpfliche Fundgrube für die Wissenschaft sind, selbst das ist nicht zur Geltige bekannt. Nicht blos die Kunstdforschung kann aus ihnen grossen Nutzen ziehen, sondern auch viele andere Wissenschaftsgebiete, vor Allem die Kulturgeschichte; hier ist darauf hinzuweisen, dass Archäologie und Kulturgeschichte der Mitwirkung vieler Fachgelehrter der verschiedensten Wissenschaftsweige bedürfen und umgekehrt.

Wer beispielsweise eine Geschichte der Metallgewinnung und Verarbeitung schreiben wollte, würde an den Baudenkmälern ein reiches Material an Untersuchungsobjekten gewinnen, deren chemische Analyse nicht un wesentliche Aufschlüsse über die Ausbeutung von Bergwerken, über die Verhüttung der Erze und die Handelsbeziehungen liefern könnte; namentlich die Untersuchung des Bleis, welches man an zahllosen, sicher datirten Baudenkmälern zum Ausgiessen von Steinfiguren der Gewölbrippen verwendet findet, würde manche kulturgeschichtlich wertvolle Ergebnisse zu Tage fördern.

Für die Entscheidung einer Menge archäologischer Streitfragen sind die Arbeiten des Chemikers, des Geologen etc. unentbehrlich; die Naturwissenschaften müssen die Kunstdforschung unterstützen.

Für die Geschichte der Festungsbaukunst, welche den Militair ebenso sehr interessiren muss, wie den Architekten und Archäologen, stehen in unserm deutschen Vaterland unübersehbar viele Monuments als Untersuchungsobjekte bereit und warten ihrer wissenschaftlichen Ausbeutung: die Schlösser, Ritterburgen, Festungen etc. Sie sind noch niemals gründlich, umfassend von den vielseitigsten Gesichtspunkten aus und um der mannichfachsten wissenschaftlichen Zwecke willen untersucht worden.

Selbst scheinbar entlegenere Wissenschaftsgebiete, wie z. B. die Botanik, dürfen von der Untersuchung der Baudenkmäler einen Erfolg erwarten, insofern die mittelalterliche Pflanzenornamentik die in Deutschland wildwachsenden oder zur Zeit der Kreuzzüge in die botanischen

Gärten der Klöster übertragenen fremdländischen Pflanzen berücksichtigte*).

Die Erhaltung und Untersuchung der Baudenkmäler ist, wie wir zu zeigen versucht haben, von erheblicher Bedeutung für die verschiedensten Wissenschaftsgebiete.

Eigentümer der Baudenkmäler.

Die Baudenkmäler sind entweder im Privatbesitz, oder sie sind Eigentum der Gemeinden, der Kirche oder des Staates.

Im ersten Falle entbehren sie meistens jedes Schutzes; sie werden vom Privatmann je nach Bedürfniss umgebaut, dem Verfall überlassen oder auch auf Abruch verkauft.

Die Baudenkmäler werden als Eigentum von Gemeinden und Kirchen einigermaßen vor ihrem Untergang geschützt, meistens aber mit ungenügenden Mitteln, selten mit dem richtigen Verständniss für das Bauwerk selbst.

Die Baudenkmäler, welche Staats Eigentum sind, stehen fast überall auf einem Erhaltungsbudget; wird ihnen aber einerseits ein Schutz gewährt, so erfolgt ihre Konservierung vielfach ebenso wenig in der richtigen Weise, als dies Seitens der Gemeinden und Kirchen ausgeführt wird. Es mehren sich täglich die Klagen in öffentlichen Blättern, dass die Behörden, welchen die Erhaltung der Baudenkmäler übertragen ist, aus vollständiger Verkenntung ihrer Aufgabe zur Vernichtung oder Verunstaltung der Baudenkmäler beitragen.

* So finden wir an Holzschnitzereien der Chorstalle in Schulpforta in naturistischer Abbildung ein südliches Gewächs, *arum draconculus*, wiedergegeben, und dass gerade die genannte Species abgebildet wurde, das beweist der Umstand, dass das prächtige Ornament sich aus einem Drachenschwanz entwickelt. Über die symbolische Bedeutung der Aroideen in der christlichen Kunst hat ein Franzose geschrieben: *Wolles, iconographe des plantes arordes figurées au moyenâge en Picardie, et considérées comme origine de la fleur de lis de France. Amiens 1848.*

Was kann zur Inventarisirung, Veröffentlichung und Erhaltung der Baudenkmäler im Deutschen Reich gethan werden?

In der vollen Ueberzeugung, dass es eine Ehrensache der deutschen Nation ist, sich ihrer vernachlässigten Baudenkmäler anzunehmen, hat die Delegirten-Versammlung der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine in Eisenach die Frage aufgeworfen: „Was kann Seitens des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine geschehen, um die Inventarisirung, Veröffentlichung und Erhaltung der Baudenkmäler im Deutschen Reiche zu befördern?“

Diese Frage schliesst eine Reihe von Problemen ein, von deren Lösung ihre Beantwortung abhängt. Sie seien daher im Einzelnen besprochen. Vor Allem ist es nöthig, den vorliegenden Stoff abzugrenzen, das heisst, sich zu entscheiden, was unter den deutschen Baudenkmälern zu verstehen sei.

Was versteht man unter den Baudenkmälern?

Die Baudenkmäler gehören als Kunstdenkmäler zu den Denkmälern der Kultur der Vergangenheit. Sie umfassen alle in künstlerischer Beziehung wertvollen Werke des Bauwesens, also auch alle künstlerisch gestalteten Festungsgebäuden. Ausgeschlossen sind hier die Werke der übrigen bildenden Künste, die rein geschichtlichen oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Denkmäler. Mitinbegreifend zählen wir jedoch alle Baukonstruktionen, welchen der künstlerisch begabte Schöpfer eine besondere, nicht eigentlich ihrem Zweck dienende Form gegeben hat, zu den Baudenkmälern.

Zeitliche Abgrenzung des Gebietes der Baudenkmäler.

Man kann die deutschen Baudenkmäler von der Karolingischen Zeit bis in den Anfang unseres Jahrhunderts einerseits von den römischen und altgermanischen Denkmälern ausscheiden, andererseits von den modernen Bauwerken, da sowohl diese wie die rein archäologischen Denkmäler sich eines besonderen Schutzes erfreuen; immerhin wird eine Behörde zur Erhaltung der Baudenkmäler auch von diesen letztgenannten Werken Notiz nehmen müssen.

Sachliche Abgrenzung des Gebietes der Baudenkmäler.

Die Baudenkmäler sind nicht bloß Gebäude im engeren Sinne des Wortes, sondern alle, der baukünstlerischen Thätigkeit anheim fallende Werke, soweit solche mit dem Begriffe des Bauens zusammenhängt. Verschiedene Autoren fassen diesen Begriff von einander abweichend auf; Viollet Le Duc schliesst die Mobilien, Geräthe, Kleidung, Schmucksachen aus dem Bereiche der Baukunst aus, unter welches er jedoch die schwer oder nur in bestimmter Weise beweglichen Objekte, feststehende Kirchenmobiliens, Glocken, Thurmuhren, mit inbegreift. Ebenso Lotz, welcher nur die unverrückbar fest gegründeten oder doch für unsere Handhabung zu gewaltigen Produkten menschlicher Arbeit den Bauwerken zuzählt. Bureckhardt und Viollet Le Duc behandeln in ihren Werken die Wand- und Glasmalereien, ersterer auch die im Zusammenhang mit Prachtbauten geschaffenen Werke der Landschaftsgärtnerie gleichzeitig mit der Architektur.

Jedenfalls wird ein Konservator der Baudenkmäler allen solchen und ähnlichen Werken seine Aufmerksamkeit widmen müssen.

Schutz der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler.

Die im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler scheinen sich von selbst jeder Kontrolle entziehen zu können, die, wenn von Nichteigentümern ausgeübt, als ein Eingriff in die persönlichen Rechte des Eigentümers aufgefasst wird. Indessen ist diese Meinung, wenn nicht eine irrage, so doch eine der Korrektur bedürftige.

Kleinere, transportable Bau- oder Kunstdenkmäler können, wie das in Italien der Fall ist, durch ein Gesetz geschützt werden, wonach ihr Verkauf nach dem Auslande ohne besondere Erlaubniß der Regierung verboten wird, welche dieselben im Nothfall für Museen zu erwerben sucht.

Die Museen ferner können, ähnlich wie in Italien, im Privatbesitz befindliche Kunstdenkmäler mit Zustimmung ihrer Eigentümern als Ausstellungsobjekte den Museen einverleiben und dadurch den Eigentümern eine bessere Garantie für die Erhaltung dieser Werke bieten, als sie die der Fütersgefahr stets ausgesetzten Wohnhäuser gewähren können.

Was die im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler anbelangt, so lässt sich allerdings durch Gesetze und manchfache Hülfsmittel ein Druck auf die Eigentümer ausüben.

Die Baudenkmäler bedürfen eines, der Stellung des Grundeigentums zum Expropriationsgesetz ähnlichen gesetzlichen Schutzes, insofern ihr Kunstwerth und ihre wissenschaftliche Bedeutung der Gesamtheit zu Gute kommen, der Wille der Gesamtheit aber nicht durch den Einzelnen unberücksichtigt gelassen werden darf. Wo heutzutage noch derartige Fälle vorkommen können, wie kürzlich in dem holländischen Nieuwe Niedorp, wo ohne irgend einen triftigen Grund

und trotz aller Gegenbemühungen der Regierung eine grosse, dreischiffige Kirche mit Querschiff und Chor abgerissen wurde, weil die Gemeinde für 60000 Gulden eine neue, kleinere Kirche an Stelle der alten bauen wollte, ist eine Lücke in der Gesetzgebung.

Die muthwillige, böswillige Zerstörung von Baudenkmälern muss strafbar sein, ihre Zerstörung aus Leichtsinn, Unkenntnis ihres Wertes etc. muss verhindert werden können. Das ist nun allerdings nur in einem Lande möglich, in welchem die Regierung selbst Alles aufbietet, um die Monamente zu schützen. Die oberste gesetzliche Bestimmung lautet in Holland beispielsweise dahin, dass an keinem Baudenkmal irgend welche Änderung vorgenommen werden darf, ohne dass die Kommission der Rijksadviseurs davon benachrichtigt wird. Diese nimmt im vorkommenden Fall sofort Kenntnis von dem Baudenkmal und den beabsichtigten Änderungen. Es handelt sich hier in der Regel um folgende Fälle.

1. Das Baudenkmal soll abgerissen werden.
2. Das Baudenkmal soll in einer Weise umgebaut werden, welche den ursprünglichen Charakter zu verwischen sucht. Viele Gemeinden wollen alte Stadthöfe oder Festungsbauten, als den städtischen Verkehr hemmend, abbrennen; gelingt es den Rijksadviseurs nicht, die Gemeinden zur Erhaltung des Baudenkmales zu bewegen, so wird es vor seinem Abbruch sorgfältig aufgenommen. Handelt es sich um baufällige Werke, welche durch eine gute Restauration wiederherstellbar sind, so bewilligt die Regierung die nötigen Geldmittel.

Wird ein mittelalterliches Wohnhaus, ein Schloss etc. von seinem Eigentümer umgebaut, so wird ebenfalls vor der Veränderung des Baues eine sorgfältige Aufnahme desselben besorgt; einen Abbruch derartiger Monuments sucht die Regierung bisweilen durch Ankauf des Gebäudes zu verhindern.

Sehr häufig wollen Gemeinden ihre alten Kirchen zu gottesdienstlichen Zwecken umändern, d. h. die in der Regel für die Gemeinde zu grosse Kirche, welche ursprünglich für eine sehr ausgedehnte Parochie errichtet wurde, abtheilen. Damit solche baulichen Veränderungen den Charakter des Gebäudes nicht zerstören, machen die Rijksadviseurs Vorschläge, eventuell auch Pläne, die sie den betreffenden Gemeinde vorlegen; sie tragen auch bei der Regierung auf Unterstützung der Gemeinde an, falls ihre Geldmittel zu einer stilgerechten Umgestaltung oder Restauration des Kirchenbaues nicht genügen. Jede Änderung des Bestandes eines Baudenkmales mit Umgehung der Rijksadviseurs wird aber als eine straffällige Handlung aufgefasst.

Inventarisierung der Baudenkmäler.

Die Vorarbeit, welche zu Gunsten der Erhaltung der deutschen Baudenkmäler vorgenommen werden muss, ist ihre Inventarisierung.

Vor Allem muss man genau wissen, was vorhanden ist und in welchem Zustand es sich befindet, will man es zu erhalten suchen. Inventare der Baudenkmäler sind bereits in mehreren Regierungsbezirken Preussens vollendet oder in Arbeit genommen; in Dr. W. Lotz's Kunstopographie wurde auch bereits der Versuch eines Gesammt-Inventars der deutschen Baudenkmäler gemacht.

Der Nutzen solcher spezieller oder Gesammtinventare eines Landes ist ein doppelter, indem dieselben vor Allem jedem Staatsbeamten, welcher sich irgendwie mit den Baudenkmälern zu befassen hat, ein zuverlässiges Nachschlagebuch bieten, aus dem derselbe über jedes einzelne Denkmal seines Landes die nötigen chronologischen, historischen und deskriptiven Notizen, sowie diejenigen über den baulichen Zustand, die nötigen Unterhalts- oder Reparaturkosten, die Namen der Besitzer und der zur Konservirung des Denkmals verpflichteten Gemeinden, Kirchen oder Privatpersonen entnehmen kann; ferner ist mit solchen Inventaren jedem Freunde der vaterländischen Baudenkmäler die beste Gelegenheit gegeben, dieselben eingehend zu studiren.

Diese schriftliche Inventarisierung müsste in jeder Provinz des deutschen Reiches von geeigneten Persönlichkeiten auf Grund genauen Studiums der provinzialen Baudenkmäler an Ort und Stelle und der auf sie bezugnehmenden Urkunden der Archive ausgearbeitet werden.

Veröffentlichung der Baudenkmäler.

Soll die Inventarisierung der Baudenkmäler eines Landes wirklich allen Ansprüchen genügen, so ist einem solchen gedruckten Verzeichniss des Vorhandenen unbedingt eine vollständige Kollektion von Abbildungen derselben nach guten Originalaufnahmen beizufügen. In Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, sowie Detailzeichnungen muss dem Staatsbeamten wie dem Kunstfreund das gesammte Material übersichtlich geordnet zum Spezialstudium vorliegen. Es muss für den Fall, dass Restaurierungen der Baudenkmäler nötig werden, in jedem einzelnen Falle dem Staatsbeamten möglich sein, sich darüber zu instruiren, um was es sich handelt, ohne stets an Ort und Stelle selbst hinreisen zu müssen. Es wird mithin als Illustration zu dem gedruckten Inventar ein Atlas von Figurentafeln nötig, aus welchem das Wesentliche zu ersehen ist. Dieser muss bei handlichem Format in möglichster Vollständigkeit den Stoff im Bilde wiedergeben, also eine illustrierte Topographie der Baukunst eines Bezirkes, z. B. Badens, bilden. Ein solcher Atlas wird nur dann auf einige Solidität in der Durchführung Anspruch machen können, wenn die Abbildungen nach grossen, genauen Aufnahmzeichnungen vermittels Lichtdruck reduziert werden. Solche Zeichnungen würden als Urkunden zu betrachten sein, denen gegenüber der genannte Atlas als ein Auszug erschiene. Sie würden ein Pendant bilden zu den topographischen Landesvermessungen der Provinzen.

Auch hier kann ein vorzügliches Vorbild der Nachahmung empfohlen werden, nämlich die Blätter, welche die „Wiener Bauhütte“ publiziert. Wäre eine derartige dreifache Inventarisirung der deutschen Baudenkmäler für jeden Bezirk vollendet, so würden wir ein Werk der architektonischen Monumenta Germaniae besitzen, um welches uns jede Nation beneiden könnte. Dieses Werk könnte in jeder deutschen Landesbibliothek von einigem Range existiren, die einzelnen Sektionsarbeiten in den betreffenden Provinzen verbreitet sein, jeder Band oder auch das Ganze im Privatbesitz sich befinden.

Die grösseren Aufnahmen und Vermessungen könnten vorzugsweise von den Lehranstalten besorgt werden, wie in ähnlicher Weise die Kunstabakademie und die polytechnische Schule zu Wien der „Wiener Bauhütte“ die Materialien liefern. Ferner könnten sich Behörden, welchen hierzu geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, der Herstellung solcher Aufnahmezeichnungen widmen.

Konservirung der Baudenkmäler.

Die Aufgabe der Erhaltung der Baudenkmäler besteht einerseits in der Bewahrung derselben in ihrem gegenwärtigen Zustande, anderntheils in ihrer Restauration. Baudenkmäler konserviren heisst allen schädlichen Einflüssen auf sie entgegen arbeiten, sie vor ihren Feinden, „dem Zahn der Zeit“, den Bränden und anderen Unglücksfällen, der Unbill des Krieges, der böswilligen, mutwilligen oder aus Unverständ erfolgenden Zerstörung und — leider, muss man besonders hervorheben — vor den ungeschickten Restauratoren, ihren grössten Feinden, schützen.

Schutz der Baudenkmäler vor ihrem Verfall.

Trotzdem die Baudenkmäler dem Schicksal alles Bestehenden unterworfen sind, so ist diese stetige, wenn auch langsam wirkende Zerstörung nicht zu vergleichen mit der heftig wirkenden Vernichtung durch Unglücksfälle, Bosheit, Unverstand und Ungeschick vieler Restauratoren.

Dem ersten Feind wird am besten entgegengearbeitet durch Schutz der Monuments vor Verwahrlosung und dadurch, dass man die Bauwerke so viel wie möglich wieder benutzbar macht. Eine grosse Anzahl von Denkmälern ist noch in einem so guten Zustande, dass mit einigen Ausbesserungen, dem Ersetzen einiger morschen Holzwerkes in den Dachstühlen, mit der Reparatur der Dächer und Entfernung der Feuchtigkeit von den Fundamenten schon ohne allzu grossen Kosten aufgeholfen werden kann. Wenn von einer Benutzbarmachung die Rede ist, kann natürlich nur eine solche verstanden sein, welche nicht zur Zerstörung der Baudenkmäler geradeso beiträgt. Eine Anzahl von Baudenkmälern wurde in unserem Jahrhundert wieder zu gottesdienstlichen Zwecken, zu Lehranstalten, Museen etc. eingerichtet und dadurch vor Verfall bewahrt. Dagegen ist eine beträchtliche An-

zahl anderer, namentlich schöner mittelalterlicher Kirchen, in Fabrikräumen und Waarenmagazine, Kasernen etc. umgewandelt worden, bei welcher Gelegenheit dann die Kapitelle von Pfeilern, Fenstermaasswerke, Ornamente aller Art rücksichtslos beschädigt oder zerstört wurden, weil sie irgendwo und irgendwie dem inneren Ausbau im Wege standen. Ein eigenthümliches Schicksal wurde mehreren Kirchen „zum heil. Geist“ zu Theil, welche in Bierwirthschaften umgewandelt wurden (Mainz und Bruck a. M. beispielsweise), dann den ehrwürdigen Stammschlössern alter Fürstengeschlechter. Das Herrscherhaus der sächsischen Churfürsten, die prachtvolle Albrechtsburg zu Meissen, war bis zum Jahre 1868 von der Porzellanfabrik dasselb eingezogen, deren grosse Oeven die Gewölbe und Innenräume bedenklich beschädigten, und ebenso war das herrliche frühgothische Stammschloss der hessischen Churfürsten zu Marburg bis 1866 Zuchthaus und man hatte aus Gründen der Sicherheit alles so verbaut, dass die Architektur nur halbwegs sichtbar war.

Schutz der Baudenkmäler gegen Feuersgefahr.

Ein Hauptpunkt aller Konservirung der Baudenkmäler liegt in ihrem Schutz vor Feuersgefahr. Die Baugeschichte aller unserer deutschen Dome knüpft eng an eine Reihe von Dombränden an. Dass solchen grossen Unglücksfällen, wie wir sie noch vor Kurzem in Frankfurt a. M. erlebten, energisch entgegen gesteuert werden muss, ist wohl Jedermann einleuchtend. So lange es eine Unmöglichkeit ist, alle grossen Dome, Kirchen, Schlösser u. s. w. mit eisernen Dachstühlen zu versehen oder dieselben bis zum Dachboden hinauf mit einer Wasserleitung zu versorgen, scheint es mir am geeignetesten zu sein, an solche Einrichtungen zu denken, wie sie am Dome zu Würzburg in Gebrauch sind. Dort nämlich steht der Dom unter besonderem Schutz der Feuerwehr; dieselbe kennt nicht nur den Dom in allen seinen Theilen und macht von Zeit zu Zeit ihre Übungen an demselben, sondern sie hat sogar den ganzen Dachboden zur Aufbewahrung von Lösch-Apparaten in Beschlag genommen, sorgt dafür, dass stets die grossen Wasser-Reservoirs auf dem Boden gefüllt sind und ferner, dass alle Schlüssele und Schlösser der Zugänge zu dem Dachboden stets in gutem Zustand sind. Diese höchst zweckmässig scheinende Einrichtung liesse sich vielleicht mit nicht allzu grosser Schwierigkeit allorts einführen, so dass die Feuerwehr die Baudenkmäler in ihren besonderen Schutz nimmt, damit nicht mehr, wie das so oft vorkommt, verrostete Schlüssele und verlorene Schlüssele im Falle einer Feuersgefahr die Ursache wären, dass Hilfe zu spät kommt oder unmöglich wird. (Bei einer nothwendig gewesenen Besichtigung der Orgel im Freiburger Münster wusste kein Mensch Auskunft zu geben, wo der Schlüssel sei, und erst nach 1½ Stunden konnte er aufgetrieben werden.)

Schutz der Baudenkmäler gegen die Unbill des Krieges.

In Bezug auf den Schutz der Baudenkmäler vor den Zerstörungen des Krieges möge diese Sache den militärischen Behörden so weit anempfohlen werden, dass dieselben die Erhaltung der Monuments, soweit Kriegszwecke dieselbe überhaupt gestatten, als eine nationale und internationale Angelegenheit anerkennen und befürworten.

Schutz der Baudenkmäler gegen böswillige Zerstörung.

Der Schutz gegen böswillige Zerstörung wird sich ausser durch dahin bezügliche Gesetze am besten wohl dadurch leisten lassen, dass man möglichst zur allgemeinen Verbreitung der Kenntnis unserer Baudenkmäler beiträgt und diese Werke als ein kostbares Eigentum der ganzen Nation dem Schutze jedes Einzelnen empfiehlt. In dieser Hinsicht sind es vor Allem die Geistlichen und Lehrer, welche Gutes stiften können.

Schutz der Baudenkmäler gegen schlechte Restaurierung.

Leider sind in Folge verfehlter Restaurierungen eine Menge von deutschen Baudenkmälern so stark beeinträchtigt und entstellt worden, dass man diesen Punkt nicht übergehen darf, sondern geradezu her vorheben muss. Die Ursache solcher Vorkommnisse liegt vorzugsweise in der mangelhaften Kenntniß der Baustile der zu restaurirenden Gebäude seitens vieler Restauratoren, und zwar gilt dies nicht blos in Bezug auf die Baiformen allein, sondern fast mehr noch auf das grosse Geheimniß ihrer Verhältnisse, auf alle die vielen Momente, welche auf die eigenthümliche Gestaltung eines Baudenkmals eingewirkt hatten. Dazu kam und kommt noch häufig genug die oft an Fanatismus grenzende Vorliebe für einen bestimmten Baustil.

Eine weitere Art der Zerstörung und Entstallung seitens der Restauratoren müssen sich leider viele Baudenkmäler gefallen lassen in Folge persönlicher Eitelkeit ihrer angeblichen Verbesserer. Nicht blos ist zu tadeln, dass Bautheile absichtlich zerstört wurden, welche als offene Zeugen einer Fälschung seitens des Restaurators nicht hätten fortbestehen dürfen, sondern mehr noch, dass Restauratoren in willkürlicher Weise vom alten Bauplan abweichen. Wir verstehen unter Restaurieren etwas Anderes, als etwa die Architekten des Mittelalters oder der Renaissance selbst, welche jederzeit mit mehr Recht als wir von dem ursprünglichen Plane eines Bauwerks abweichen konnten, den sie fortzusetzen oder zu vollenden hatten. Es ist nötig, sich klar zu machen, was denn überhaupt mit Restaurierungen beweckt werden soll und worin ihre Schwierigkeit liegt; es ist nötig, die Überzeugung zu gewinnen, dass zu solchen Arbeiten nicht ohne Weiteres jeder Baubeamte oder Architekt befähigt ist, dass vielmehr dazu eine spezielle

Vorbildung gehört. Man hat seither in Deutschland vielfach geglaubt, solche Restaurierungen jedem Baubeamten eines Bezirks übertragen zu können, der sich dann leicht von selbst mit Hülfe einiger Litteralien, des Heideloff oder gothischen Musterbuchs oder neuestens des Viollet-le-Duc, in seine Aufgabe hineinfinden würde, da dann der betreffende Baumeister zu glauben pflegte, es handle sich hier blos darum, so gut wie es eben seine Kräfte erlauben, sich dieses Auftrages zu entledigen.

Dieses Verfahren bei Restaurierungsarbeiten ist in Deutschland noch das Vorherrschende, und gute Restaurierungen sind die Ausnahmen. So lange bei den obersten Staatsbehörden und ihren untergeordneten Kräften die Ansicht bestehen bleibt, dass Restaurierungen sich auf dem rein bürokratischen Wege erledigen lassen, dürfen überhaupt alle Bemühungen zum Schutze der Baudenkmäler, welche unternommen werden, erfolglos sein. Es dürfte nicht unpassend sein, hier eingehender auf die Schwierigkeit des Restaurirens aufmerksam zu machen, da diese Zeilen ja zum Theil für Nicht-Architekten oder auch für solche geschrieben sind, welche dem Restaurierungs wesen fern bleiben.

Schwierigkeit des Restaurirens.

Die Schwierigkeit bei allen Restaurierungen liegt nicht blos darin, dass dieselben grosse technische Kenntnisse, archäologische und kunstgeschichtliche Studien voraussetzen, sondern mehr noch darin, dass die eigenthümliche Gabe nötig ist, sich in das Wesen hinter uns liegender Kunstrichtungen, ja sogar einzelner Künstler hineinzuleben und in ihrem Sinne nachzuproduzieren, eine Eigenschaft, welche gerade sehr häufig den Künstlernaturen fehlt, deren Schwerpunkt in Neuproduktionen liegt. Die Restaurierung von Baudenkmälern hat sich nicht blos mit Ausbesserung schadhafter Theile und Ergänzung einiger fehlender zu befassen; ihre Aufgabe ist vielmehr vorzugsweise die, ein Monument in den Zustand der Vollständigkeit und Vollendung zu versetzen, welchen die Schöpfer des Werkes im Auge hatten. Ist ein Bauwerk in einheitlichem Charakter durchgeführt, was bei grösseren Bauten selten der Fall ist, dann sind Ergänzungen fehlender Theile, Ersatzungen beschädigter und verwitterter Stücke u. s. w. keine allzu schwierige Aufgabe, wenn man das Objekt nicht blos in technischer Beziehung studirt hat, sondern auch seine Stellung in der Baugeschichte kennt. Bei grösseren und kleineren Bauwerken, deren einzelne Theile zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Stilen gebaut sind, ja oft sogar mehrere Varianten, Dialekte, wenn man so sagen darf, einer und derselben Stilrichtung zeigen, ist das Restauriren eine unbedingt schwierigere Arbeit, die ganz besondere Vorstudien und Überlegungen erfordert.

Ein einheitlich durchgeföhrtes und vollendetes Baudenkmal nimmt kunstgeschichtlich die Stellung ein, dass es mehr oder weniger das Resultat der Erfahrungen und Studien repräsentirt, welche sein Schöpfer

an den vor ihm in derselben Gegend aufgeführten Werken gemacht hat; zugleich wirkt es weiter auf die nach ihm entstehenden Bauten und ist häufig der Ausgangspunkt für dieselben. An ihm vollziehen sich hiermit die Gesammtfortschritte eines Baustiles, soweit derselbe dem Schöpfer des Werkes bekannt war. Es bildet demnach in der Thätigkeit eines Architekten einen Punkt, in welchem sich die künstlerischen Anschauungen der Zeit wieder spiegeln und von welchem wieder neue Anregungen ausstrahlen. Es ist beeinflusst von einer Reihe benachbarter oder entfernter Bauwerke, welche auf die Entwicklung eines Künstlers einwirkten und bei diesem speziellen Werk benutzt wurden.

Diesen intimen Zusammenhang eines Bauwerkes mit andern Monumenten genau zu erforschen, ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe an sich, da wir bei der Mehrzahl der Baudenkmäler entlegener Zeiten weder ihre Urheber, noch deren Stellung zu Zeitgenossen, Bauschulen u. s. w. kennen. Die Aufgabe wird noch erschwert dadurch, dass eine Unzahl von Bauwerken zerstört ist, welche diesen Zusammenhang erklären könnten. So sind wir meistens bloß im Stande zu sagen: „dieser Chorbau gehört der Kölner Schule an, jener Haupschiffbau der Strassburger Richtung; der nördliche Querschiffgiebel des Mainzer Domes scheint mit dem Chor der Kirche zu Gelnhausen verwandt zu sein; einzelne Theile des Freiburger Münsterchores weisen auf schwäbische Einflüsse hin u. s. w.“; anstatt genauer Kenntnisse der Meister und der gegenseitigen Beziehungen der Bauten, sind wir überall nur im Stande, Hypothesen aufzustellen, und doch wäre eine solche Kenntniss bei Restaurierungen unumgänglich nötig.

Die Kunstgeschichte hat bei allen ihren Verdiensten noch viel zu wenig sich auf das Gebiet der Spezialforschung begeben, als dass sie nur mit einigermaßen genügender Zuverlässigkeit die Baudenkmäler und ihre in verschiedenen Zeitperioden entstandenen Theile unter bestimmte Schulen oder Meister gruppieren könnte.

Ein Baudenkmal ist aber nicht bloß in seinem Zusammenhang mit anderen Werken zu untersuchen, sondern auch in Bezug auf eine Menge lokaler Verhältnisse, welcher zur Zeit seiner Erbauung seine äussere Erscheinung mitbestimmen halfen. Dort beispielsweise stand ein Gebäude im Wege, welches erhalten werden sollte und somit die eigenthümliche Grundrissgestaltung einer Kirche vorlasste; hier musste ein Thurm eine bestimmte Höhe erreichen, um über einen anderen, jetzt längst verschwundenen hinwegsehen zu können, der die Aussicht verhinderte. In Holland ist die Entwicklung der Baukunst wesentlich von den Fortschritten in der Fundamentierungskunst bedingt, welche bei dem grösstenteils nachgiebigen Boden sich erst vervollkommen musste, ehe an gewölbte Kirchen von grösserer Spannweite gedacht werden konnte. Der grossenteils zur Verwendung gekommene Thon eignete sich nicht zu Terrakotten, weshalb der holländische Backsteinbau sich so

wesentlich von demjenigen der norddeutschen Tieflande unterscheidet. Derartige Beeinflussungen eines Bauwerkes lassen sich jetzt nur noch zum Theil nachweisen, ebenso, wie es späteren Zeiten kaum möglich sein wird, alle lokalen Einwirkungen auf unsere modernen Bauten aufzuhellen.

Einen wesentlichen Faktor bei der Beurtheilung der Baudenkmäler bilden die seiner Zeit zu Gebote gestandenen Baumaterialien, welche den Baustil direkt beeinflusst haben. Durch die Rheinischen Handelsverbindungen im Mittelalter war es beispielsweise möglich, die Gewölbe der Dome von Speier und Worms mit dem Brohlthaler vulkanischen Tuffstein herzustellen; in Mainz wurde sogar der östliche Vierungsturm des Domes aus diesem Material aufgebaut, ja selbst in den Ländern, welche an der Nordsee liegen, wurde es vielfach angewendet und kam selbst nach Dänemark. In der Zeit des gothischen Stiles kommt dieses vorzügliche Material, das in Verbindung mit dem Trachyt vom Siebenbürgen und den Rheinischen Schiefern die ganze romanische Architektur des Niederrheins so bestimmt charakterisiert hat, in Deutschland nur selten mehr zur Verwendung; theils waren die Steinbrüche erschöpft, theils die Handelsverbindungen gestört worden. In Holland dagegen bleibt der Tuffstein während der Spätzeit des Mittelalters ein vielangewendetes Baumaterial. Wo dieses leicht bearbeitbare Material zur Verwendung kommt, da nehmen Skulptur und Ornamentik einen besonders zierlichen Charakter an, wie z. B. an der S. Valentinskirche zu Kidrich und an den Skulpturen des „Oelbergs“ am Dom zu Frankfurt. Mit der Aufnahme des rothen Sandsteines ändert sich dieses Verhältniss. Die rothen Sandsteine der Buntsandsteingruppe beherrschen die Architektur von Basel bis unterhalb Mainz zur Zeit des Mittelalters wie der Renaissance. Aber welche bedeutende Unterschiede zeigen sich im Baustil dieser Gegend innerhalb der Grenzen des verwendeten Materials! Die oberrheinischen Bauten sind im Allgemeinen derb in ihrem Charakter; der aus den Elsässer Steinen gebaute Strassburger Minster ist in Allem um einige Grade feiner als der Freiburger, welcher sein Material aus seiner Nähe bezog. Die feinkörnigen Mainz-sandsteine lassen sehr scharfe, oft übertrieben dünne Profilirungen zu; es können sehr komplizierte Fenstermaasswerke aus einer oder zwei grossen Platten gearbeitet werden, was an anderen Orten vielleicht ein Unding wäre. Auch die festen und feinen Sandsteine bei Gelnhausen befördern ein reiches und zierliches Detail, während die vulkanischen Produkte am Niederrhein und in der Wetterau zu möglichster Schlichtheit der Architektur drängen, die harten Granite der Umgebung von Bautzen in Sachsen sogar zu einer Grobheit und Unbehülflichkeit der Formen, die gerade in Sachsen sonst nicht herrschend ist. Es lassen sich leicht noch eine Menge von Beispielen anführen, um nachzuweisen, dass der Stilcharakter eines Bauwerkes ganz wesentlich von dem Bau-

material abhängig ist; derselbe ändert sich sogar an einem und demselben Gebäude mit dem Wechsel des Materials, wie das z. B. an der Westfassade des Domes zu Regensburg so auffallend ersichtlich ist, wo durch Vertauschen des festen Jurakalkes mit dem feinen, weichen und weniger tragfähigen Grünsandstein derselben Gegend der ganze nördliche Thurm auf breiterer Grundlage errichtet und demgemäß reicher durchgebildet werden musste.

Es ist wohl klar, dass alle derartigen Beeinflussungen eines Bauwerkes erkannt und berücksichtigt werden müssen, wenn man gut restaurieren will.

Leider wird das Charakteristische der Bauwerke bisweilen dadurch verwischt, dass man bei Restaurierungsarbeiten nicht selten veranlasst wird, ein anderes, haltbareres Baumaterial zu verwenden, als dasjenige des alten Baues; so am Dom zu Limburg a. d. Lahn, so am Dom zu Utrecht und vielen holländischen Kirchen, bei welchen der Tuffstein bis zur vollständigen Unkenntlichkeit der Architektur verwittert ist.

Der Baustil eines Monuments ist aber auch noch von den Fortschritten abhängig, welche ein Meister eines grossen Baues selbst im Laufe der Zeit macht. Früher wie heute entwickelt und vervollkommenet sich ein Künstler an seiner eigenen Arbeit. In den Zeiten, in welchen ein Baustil einen gewissen Grad von Stabilität erreicht hat, sind die sich aus solchen Fortschritten ergebenden Nuancen weniger auffällig, als in den Kunsterioden der raschen Stilentwicklung, wie zur Zeit der Entstehung und Ausbildung der gotischen Bauweise, oder zur Zeit, als die nordische Gotik sich mit italienischer Renaissance amalgamirte und von ihr verdrängt wurde. Da kann ein Baumeister zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden gebaut haben, so dass man ein Bauwerk, den Stilverschiedenheiten nach zu urtheilen, mehrere Meisterhände zuschreiben geneigt wäre, statt blos einem Einzigen, dessen künstlerische Entwicklungsstufen sich in dem Werke abspiegeln. Solche Bauwerke zu restauriren ist eine doppelt schwierige Aufgabe, welche eingehende kunsthistorische Kenntnisse und Forschungen voraussetzt. Ja, wenn man noch alle alten Originalpläne besäße, wäre die Sache leichter, aber selbst wenn man sie besitzt, ist die Aufgabe des Restaurators schwer. Vom Frankfurter Domthurm sind drei Pläne vorhanden, die alle drei unter sich und von dem ausgeführten Thurm noch besonders abweichend sind. Nach welchem der drei Pläne soll man restauriren? Wären unsere Baudenkmäler so zu sagen aus einem Guss, so würde die Aufgabe eines Restaurators immer noch eine leichte sein, dagegen die andere: Bauwerke zu restauriren, an denen viele Bauperioden und demgemäß Stilverschiedenheiten nachweisbar sind, komplizierter wird. Die meisten grösseren Monuments Deutschlands befinden sich in diesem Falle und es ist da ein ganz besonderer Takt nötig, um das Richtige zu treffen.

Als Grundsatz kann hier gelten, dass der Zweck des Restaurirens der ist, das Schöne auf Kosten des weniger Schönen zu erhalten und zu vollenden, dabei aber jeden Bauteil für sich zu restauriren, so lange seine Schönheit für seine Erhaltung spricht.

Die sogenannte Stilreinheit, welche lange Zeit als das Ideal der Restauratoren gegolten hat, ist hier nicht das allein maassgebende Prinzip; man wird nicht kleine, ganz unbedeutende Anbauten des späthgothischen oder Renaissancestiles an ein romanisches oder gotisches Prachtwerk konserviren wollen, wenn es dem Ganzen Eintrag thut, das ginge zu weit; man wird sich aber vor dem barbarischen Verfahren hüten müssen, werthvolle An- und Einbauten eines Domes aus Purifikationssucht zu zerstören, weil diese Theile in einem andern Stile errichtet sind, als der Hauptbau. Hier erwähne ich das Südportal des Domes zu Worms als Beispiel eines der Stilreinheits-Manie beinahe erliegten Werkes allerersten Ranges. Eine ähnliche, oft schon ventilierte Frage betraf die Entfernung der schönen Renaissance-Vorhalle am südlichen Querschiff-Flügel des Freiburger Münsters. Abgesehen davon, dass für den Eindruck des Ganzen eine solche Entkleidung kaum förderlich wäre und das hinter den Gewölben der Halle versteckte romanische Portal sehr leicht aufgedeckt werden könnte durch eine Aenderung des Gewölbes der Halle, so ist diese selbst viel zu vortrefflich in ihrer Architektur, viel zu sehr geeignet, den malerischen Reiz des Baues zu erhöhen, als dass man für eine solche Beraubung des Münsters stimmen könnte. Die Hauptsache bei einem Baudenkmal ist nicht die, dass einer oder der andere Stil herrschend ist; die Monuments müssen wir nun einmal hinnehmen, wie sie sind, und dürfen sie nicht ohne besonderen Grund anders haben wollen, als sie uns von der Vergangenheit als Erbstück geschenkt wurden. Was an ihnen erhaltenwerth ist, soll erhalten bleiben, und erhaltenwerth ist alles Schöne, mag es im 12. oder 17. Jahrhundert geschaffen sein.

Wer sich eingehender mit den deutschen Baudenkmälern befasst, wird meistens finden, dass die alten Meister selbst zu einer gewissen Harmonie ihrer Anbauten an ein Originalwerk beigetragen haben und dass in diesem originellen, malerischen und vielgestaltigen Wesen unserer, verschiedenen Zeiten entstammenden Baudenkmäler ein poetischer Reiz liegt, welchen abzustreifen ein grosses Unrecht sein und nur der nächsten Philisterhaftigkeit in den Sinn kommen kann. In diesem Sinne hat ein Bauwerk, welchem alle Zeiten ihren Stempel aufprägten, für Künstlernaturen weder etwas Widersprechendes noch Unharmonisches, so lange ein künstlerischer Geist aus dem Ganzen und seinen Theilen spricht.

Es ist fast Mode geworden, aus irgend einem alten Bauwerk etwas ganz Anderes zu machen, blos damit sich der Architekt Gelegenheit zu allerlei interessanten und anziehenden Aufgaben verschaffen kann. Eine

nicht geringe Anzahl von Baumeistern glaubte, vor Allem müsste jeder Dorfkirche oder einem kleinen städtischen Kirchturm ein durchbrochener Steinhelm in den Miniaturformen des Freiburger Münsterthurnes zu besonderer Zierde gereichen, und romanischer Rundbogenfries, Würfelkapitell, Spitzbogen und Maasswerk galten als die einfachsten und sichersten Hilfsmittel, um den beabsichtigten Stil zu kennzeichnen.

Leider liessen sich eine Menge verpfuschter Baudenkmäler als Belege für diese Behauptungen zitiren; wir begnügen uns damit, jedem Künstler als eine Pflicht es an's Herz zu legen, mit Entschiedenheit dem Wirken Unberufener entgegen zu steuern.

Zu weit würde es gehen, noch auf die Schwierigkeiten des Restaurirens in Bezug auf Ausmalung und Ausstattung der Denkmäler mit Mobilien, Glasmalereien etc. einzugehen; man kann nur sagen, dass wenige Monumente in dieser Beziehung so glücklich waren, in gute Hände zu gerathen. Von den üblichen grauen, gelblichen und röthlichen Tönen an, mit welchen Kirchen und andere Denkmäler mit Oel- oder Kalkfarben angestrichen wurden, bis zu den krausen und bunt-scheckigen Gewölbemalereien im Charakter von Initialen-Ornamentik der Missale, wie sie so manche modernen Restaurirungen zeigen, ist eine ganze Reihe von Fehlgriffen nachweisbar, denen unsere Baudenkmäler ausgesetzt waren.

Die sämmtlichen verfehlten Restaurirungen der Baudenkmäler unseres deutschen Vaterlandes sind äquivalent einer sehr beträchtlichen Geldsumme, die vergedacht wurde und deren Verlust um so mehr zu beklagen ist, als man stets zur grössten Sparsamkeit im Verwenden von Geldmitteln zu Restaurirungszwecken geneigt und gezwungen war.

Restaurirung von Baudenkmälern als Privatunternehmen.

Eine eigenthümliche Frage in Bezug auf die Restaurirung von Baudenkmälern ist die, ob man Privatpersonen gestatten darf, auf ihre Kosten und nach ihrem Gudünken Baudenkmäler zu restauriren.

Der Fall kam in Kidrich im Rheingau vor, wo der jetzt verstorbene Herr Souten die St. Valentinskirche mit bedeutenden Summen restaurirten liess. Nach langen, mehr oder weniger glücklichen Versuchen wurde das Bauwerk schliesslich von Baurath Dombaumeister Densinger restaurirt. Derselbe Herr Souten hat auch die Orgel im Münster zu Freiburg (in Baden) auf seine Kosten ausschmücken lassen. So dankenswerth solche Privatunternehmungen sind, so dürfte doch das Geeignete sein, den Spender der Geldmittel den Anordnungen einer öffentlichen Behörde zum Schutze der Baudenkmäler zu unterwerfen, widrigenfalls aber das Geldgeschenk auszuschlagen.

Unterricht zum Zwecke gut durchgeföhrter Restaurirungen.

Wenn man nun die Ueberzeugung gewinnt, dass die Erhaltung und Restaurirung der Baudenkmäler eine Ehrenpflicht für das ganze deutsche Volk ist, dass ferner diese Aufgabe nur gelöst werden kann, wenn befähigte, gut geschulte und tüchtige Kräfte sich derselben widmen, so ist wohl klar, dass man sich solche geeignete Kräfte heranbilden muss, und zwar auf den höheren Lehranstalten für Architektur. Es würde sich das vielleicht in der Weise durchführen lassen, dass man das Studium der deutschen Baudenkmäler an den polytechnischen Schulen und Kunstakademien wenigstens für die zukünftigen Staatsbaumeister zu einem besonderen Lehrzweig erheben würde.

Ein solcher Unterricht zu Gunsten der deutschen Baudenkmäler würde in einer allgemeinen Stilkunde der mittelalterlichen Bauweise sowie der Renaissance bestehen, dann in einer Monumentenkunde des deutschen Reiches, speziell der Baudenkmäler des engeren Vaterlandes. Diese würden in ähnlicher Weise aufzunehmen sein, wie das an der Kunstabakademie zu Wien seit vielen Jahren mit so glänzendem Erfolge geschieht. Dazu sind Ferienexkursionen nöthig, welche vom Staate, der Schule oder auch von den Architektenvereinen insofern zu unterstützen wären, als, wie in Oesterreich, eine Ermässigung oder ein Wegfall des Fahrgeldes auf Eisenbahnen genehmigt und alle an den zu besuchenden Lokalen befindlichen Hilfsmittel an Gerüsten, Leitern, Messapparaten u. s. w. soweit möglich zur Verfügung gestellt würden. Die in grossem Maassstabe als Schularbeiten herzustellenden genauen Zeichnungen müssten soweit durchgearbeitet werden, dass ein Bauwerk in allen seinen Theilen zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen sowohl wie als Vorarbeiten zu Restaurirungen mit genügender Deutlichkeit und Korrektheit dargestellt würde. Gibt der Staat und die Schule ihre Unterstützung zu solchen Aufnahmen, so können die gewonnenen Zeichnungen sehr wohl Eigenthum des Staates bleiben, besonders, da durch autographische Vervielfältigung Kopien jedem Schüler zur Verfügung gelangen können, und umso mehr, insofern es für einen Schüler wichtiger ist, eine Arbeit geleistet und an ihr gelernt zu haben, als mit alten Schulzeichnungen gefüllte Mappen zu besitzen, welche im Winkel verstauben und verderben. Bei dem Ausarbeiten der Aufnahmekizzen wird an der Akademie zu Wien zugleich das betreffende Bauwerk in allen seinen Theilen ergänzt und restaurirt, und damit ist selbst an der Schule schon einige Gelegenheit gegeben, sich im Restaurirzen — wenigstens auf dem Papier — zu üben.

Welchen Worth solche Aufnahmen für den Unterricht, wie für die Praxis haben, weiss man an der Akademie zu Wien sehr wohl zu schätzen, an welcher als Grundsatz gilt: „Je mehr Detailstudien ein Architekt gemacht hat, desto freier und gewandter wird er sich im Durcharbeiten von Entwürfen zu bewegen wissen“, ferner der andere

Satz: „Gut aufgenommen ist halb gebaut“. Aehnlich dachten die grossen Meister der Renaissance, welche sich ausnahmslos mit solchem Eifer den Aufnahmen antiker Baudenkmäler hingaben, dass diese Arbeiten stets zwei bis drei Jahre ihrer Studienzeit erfüllten. Die Gallerie der Uffizien zu Florenz birgt einen grossen Theil dieser interessanten Studienblätter. Ein geschätzter Fachmann der Schweiz hat mir auf meine Frage, ob man solche Aufnahmen nicht auch in seinem Vaterlande durchführen, geantwortet, dass die meisten Baudenkmäler der Schweiz nicht muster-gültig genug wären, um als Lehrmaterial für den Unterricht zu dienen, und ähnlich wird man manchenorts über den Werth der lokalen Baudenkmäler denken; dem gegenüber lässt sich erwähnen, dass jede deutsche Provinz wenigstens einige hervorragende Baudenkmäler besitzt, dass ferner bei tüchtiger Lehre auch weniger vollkommene Werke instruktiv sein können, dass die Bedeutung eines Werkes oft gerade erst durch sorgfältiges Vermessen und Auftragen in die Augen springt, dass endlich selbst die mittelmässigsten Werke des Mittelalters und der Renaissance voll von schönsten und interessantesten Einzelheiten sind, oft vortreffliche Detailverhältnisse verrathen, so dass sie sich dazu eignen, den Sinn für Formen, Grössen und Grössenverhältnisse zu bilden.

Diese kostbaren Schätze von Aufnahmen würden die Grundlage bilden können für die Publikation der Baudenkmäler und es würde eine nicht allzulange Reihe von Jahren genügen, um bei konsequenter Durchführung dieser Arbeiten an allen den betreffenden Lehranstalten das gesamme Material der Baudenkmäler des deutschen Reiches in guten Abbildungen beisammen zu haben.

Hilfsmittel zur Förderung der Pflege und Erhaltung der Baudenkmäler.

Wenn eine allgemeine Förderung der Pflege der deutschen Baudenkmäler ins Werk gesetzt werden soll, so glaube ich, dass dieselbe zwar von der Architektenchaft ausgehen muss durch Anregungen aller Art, dass aber alle Kreise sich an einer solchen beteiligen können und sollen: Geistliche, Lehrer, Militärs und Künstler können zur Mitwirkung herbeizogen werden, um ihre Aufmerksamkeit auf die Baudenkmäler ihres Bezirkes zu lenken; grössere gemeinsame Arbeiten müssen vorbereitet und organisirt werden, wie z. B. die für die Chronologie der mittelalterlichen Baukunst wichtige Sammlung und Sichtung der Steinmetzzeichen, die Sammlung von Notizen und Nachrichten über die an den Baudenkmälern verwendeten Baumaterialien und Steine etc., bei welchen Arbeiten die Beteiligung von Nicht-Architekten sehr nützlich und erwünscht sein kann.

Ferner muss an alle bisherigen Restauratoren grösserer und kleinerer Baudenkmäler die Bitte gerichtet werden, ihre werthvollen Spezial-

forschungen, zu welchen sie Gelegenheit hatten, der Allgemeinheit nicht vorzuenthalten, um zu vermeiden, dass baugeschichtlich werthvolle Thatsachen nicht dadurch verloren gehen, dass sie unausgesprochen bleiben.

Es werden Lokalmuseen nöthig zur Erhaltung bei Gelegenheit von Restaurierungen gewonnener Bruchstücke von Bauwerken, zu deren Aufstellung Gärten, Kreuzgänge, Höfe etc. meistens genügen.

Schluss.

Einsetzung einer Behörde für die Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmäler.

Die praktische Durchführung alles dessen, was zu Gunsten der deutschen Baudenkmäler als nöthig erkannt wird, dürfte durch Einsetzung einer Behörde zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler sich erreichen lassen, welche mit allen Lokalvereinen der Architekten, Ingenieure, Archäologen etc. in Kontakt bleiben und durch eine neu gründende Zeitschrift ihre Interessen, ihre Erforschungen, ihre Erfolge zu allgemeiner Kenntniß bringen müsste.

Diese Behörde würde, um Alles noch einmal kurz zusammen zu fassen, sich etwa in der Weise zu konstituiren haben, dass unter ihre Mitglieder sowohl Architekten und Ingenieure, als Künstler und Gelehrte, Geistliche und Lehrer, Militärs etc. aufzunehmen wären.

Um den Zweck besser zu erreichen, würde ein Organ zur Verbreitung von Mittheilungen über deutsche Baudenkmäler und behördliche Berichte zu gründen sein.

Die Behörde würde ihren Stoff so abgrenzen, dass sie unter die Rubrik der Baudenkmäler alle Werke einschnet, welche der Bauthäufigkeit vorzugsweise angehören und durch ihren Kunstwerth erhaltenswerth sind. Sie wendet ihre Aufmerksamkeit allen dahin bezüglichen Werken in Deutschland vom Beginn des Christenthums bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, und zwar sowohl den im Besitze des Staates als auch im Privatbesitz befindlichen Werken zu.

Die Behörde würde es als ihre erste und wichtigste Aufgabe halten, ein General-Inventar über die deutschen Baudenkmäler verfassen zu lassen, in Form von Sektions-Inventaren der einzelnen deutschen Bezirke und eines aus denselben ausgezogenen Gesamt-Inventares.

Die Behörde stellt es als Grundsatz auf, dass eine Veröffentlichung der Baudenkmäler in doppelter Weise geschehen soll:

1) In Form grosser und nach genauen Aufnahmen gefertigter Zeichnungen, welche von den einzelnen Sektionen veranstaltet werden und sämmtliche Baudenkmäler des deutschen Reiches umfassen sollen. Als wesentliches Hülfsmittel zur Anfertigung dieser grossen Aufnamezeichnungen, welche die Illustration zu dem gedruckten Inventar bilden können, wird vorgeschlagen, dieselben grossenteils durch Schüler der Lehranstalten für Architektur besorgen zu lassen, in der Weise, dass die auf Ferien-Exkursionen gewonnenen Aufnahmen den praktischen Lehrstoff bilden für einen Unterricht zur Ausbildung der Architekten, speziell Staatsbaumeister in ihrem Berufe als Konservatoren und Restauratoren der Baudenkmäler eines Bezirkes.

Die Behörde unterstützt nicht nur mit allen Mitteln diese Unternehmungen der Lehranstalten, sondern widmet sich selbst dieser Aufgabe, in so fern sie solche Baudenkmäler aufnehmen lässt, welche zu Lehrzwecken nicht gut passen.

Sie rechnet dabei auf die Unterstützung seitens anderer Behörden, Domkapitel etc., welche schon im Besitze von guten und zuverlässigen Aufnahmen sind, durch Zurverfügungstellung ihrer Materialien.

2) Eine zweite Vervielfältigung der Baudenkmäler würde in einem Zusammenfassen des genannten Materials bestehen, so dass ein Überblick über die Baudenkmäler im Ganzen wie im Detail gestattet wäre.

Die Behörde würde es ferner für ihre Aufgabe zu halten haben, die Grundlagen zu schaffen für jede zukünftige Geschichtsschreibung der Baukunst in Deutschland und alle dahin zielenden von Privaten, Lehranstalten, Behörden unternommenen wissenschaftlichen Untersuchungen, Spezialforschungen und Sammlungen zu unterstützen.

In Bezug auf die Erhaltung der Baudenkmäler wären folgende Grundsätze aufzustellen:

Ihre Erhaltung besteht vor Allem in dem ihnen gewährten Schutze vor feindlichen, zerstörend wirkenden Einfüssen.

Vor dem Verfall im Allgemeinen können die Baudenkmäler geschützt werden durch Ausbesserung schadhafter Theile, Entfernung des Regenwassers mittels guten Ableitung und Kanalisation, Ausbesserung der Dächer etc., ferner durch möglichste Wiederbenutzbarmachung der Gebäude. Der Schutz gegen mutwillige oder böswillige Zerstörung muss durch geeignete Gesetze geleistet werden und ist ausserdem dadurch erreichbar, dass ein allgemeines Interesse für die Baudenkmäler, eine Achtung derselben als Zeichen einer grossartigen Vergangenheit Deutschlands erweckt und befördert wird.

Ein Schutz der Monuments gegen Feuergefahr wird sich dadurch leisten lassen, dass die Feuerwehr an allen Orten dieselben in ihre besondere Obhut nimmt.

Bis zu einem gewissen Grade kann selbst gegen Kriegsergebnisse ein Schutz gewährt werden, wenn die militärischen Behörden einen solchen sich gegenseitig garantieren.

Gegen Zerstörung und Verunstaltung von Werken, welche im Privatbesitz sind, lässt sich ein Schutz leisten durch Ankauf derselben, durch eine Leistung von nötigen Reparaturen auf Kosten des Staates, sowie durch dahin zielende gesetzliche Bestimmungen.

Der Schutz gegen verfehlte Restaurierungen ist nur möglich, wenn die Baudenkmäler tüchtig geschulten und befähigten Kräften anvertraut werden.

Die Restaurierung der Baudenkmäler hätte zu bestehen theils in Reparaturen und Ergänzung einzelner Bauteile, theils in dem Ausbau unvollendet gebliebener Werke im Sinne ihrer Schöpfer.

Solche Arbeiten erfordern ungewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten und setzen spezielle Studien voraus, welche an unseren Lehranstalten nicht oder nur theilweise gewonnen werden können. Um die mangelnden Kräfte für Restaurierungsarbeiten heranzubilden, wäre die Einführung eines allgemeinen Unterrichts über die deutschen Baudenkmäler und ihre Baustile an den höheren Lehranstalten für Architektur einzuführen.

Für Modelle und Abgüsse, Bruchstücke von Baudenkmälern sind lokale Museen nötig, zu welchen die Monuments theilweise selbst verwendet werden können.

Gestaltung der Behörde.

In welcher Weise nun eine Behörde zum Schutze der Baudenkmäler des deutschen Reiches gebildet werden sollte, darüber möchten hier einige Worte am Platze sein. Ein eingehendes Studium ähnlicher bestehender Einrichtungen ausserhalb Deutschlands, wie diejenige ist, welche wir für unser Vaterland fordern, wird natürlich der Konstituierung einer Behörde vorausgehen müssen. Die Rijksadviseurs in Holland haben eine Organisation erhalten, welche viel Zweckmässiges und Nachahmenswerthes bietet. Vor Allem ist die rein bürokratische Behandlung der Aufgaben der Rijksadviseurs ganz vermieden und zu diesem Zwecke die Kommission aus Vertretern der verschiedensten Berufszweige zusammengesetzt: der Maler oder Archäolog, Archivar, Architekt, Ingenieur, Jurist kann dieser Kommission angehören und vom König ernannt werden. Die Rijksadviseurs sind nicht honorirt, geniessen aber als solche wie alle Staatsdiener Reisedräle, Portofreiheit, Entschädigung für ungewöhnliche Auslagen im Interesse der Sache. Die Rijksadviseurs ernennen eine Reihe von Korrespondenten, unter welchen wieder die Männer verschiedenster Berufszweige fungiren können, falls sie im Interesse der Sache zu arbeiten befähigt sind.

Deutscher Verein für Kunst und Wissenschaft,
(GERMAN ATHENAEUM).

51. MORTIMER STREET, REGENT STREET, W.

Den Mitgliedern des Vereins diene zur Nachricht, daß durch Beschluß der Haupt-Versammlung vom 14. dieses Monats folgende Herren als Vorstand für das Vereinsjahr 1877/78 erwählt worden sind und die Wahl angenommen haben:

Ehren-Präsidenten { Herr Graf Gleichen.
 { Herr Dr. C. W. Siemens, F.R.S.

— 28 —

Bezahlt sind die Zeichner und der Sekretär; dieser ist selbst Rijksadviseur, die anderen Hülfskräfte nicht.

Die Rijksadviseurs haben die vollständige Initiative in allen betreffenden Angelegenheiten und ihr Wort, welches durch den Referendar in Kunstsachen beim Ministerium des Innern, Herrn Victor de Stuers, der Regierung übermittelt wird (de Stuers ist der Schöpfer der neuen Institution und selbst Rijksadviseur), ist ein gewichtiges.

Für Deutschland nun würde vielleicht ein Konservatorium in der Form passend sein, dass man ähnlich wie in Holland in jedem selbständigen Staate oder Regierungsbezirk (Provinz) Rijksadviseurs einsetze und außerdem zugleich eine Zentralbehörde. Diese letztere müsste durch solche Leute besetzt sein, welche keinen Nebenberuf betreiben, wie das bei den Reichsbevollmächtigten der Provinzen zulässig ist, mit anderen Worten, die Mitglieder der Zentralbehörde müssen ausnahmslos Gehalte beziehen; diese Gehalte müssen hohe sein, damit nicht blos Bemittelte in den Stand gesetzt würden, solche Posten auszufüllen, was nothwendigerweise der Sache schaden könnte, sondern auch Unbemittelte. Hier gilt der in wirthschaftlicher Beziehung stets richtige Satz: „den besten Mann um jeden Preis“ zu gewinnen.

Es versteht sich, dass die Zentralbehörde sich einer Anzahl von Hülfskräften bedienen müsste, welche nur vorübergehend beschäftigt würden, also nicht Mitglieder der Kommission zu sein brauchen.

Mitwirkung der Vereinstätigkeit.

Vielleicht würde es am passendsten sein, wenn mit der Ernennung dieser Zentral- und Provinzialbehörden ein allgemein deutscher Verein zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler gegründet würde, welcher, aus eigenen Fonds schöpfend, der Behörde gegenüber quasi die Rolle einer zweiten Kammer einnähme. Behörden sind immerhin einigermaßen in ihrer Wirkungswweise eingeschränkt, ein selbständiger Verein zur Erhaltung u. s. w. der Baudenkmäler hat das Vorrecht unbedingter Unabhängigkeit. Er kann auf die Behörde einen Druck ausüben und umgekehrt diese auf jenen.

Rudolf Redtenbacher.

Abtheilung für Kunst:

Erster Vorsitzender ... Herr Hubert Herkomer.
Zweiter Vorsitzender ... Herr N. A. Müller.
Schriftführer ... Herr Franz Goedeler.

Abtheilung für Wissenschaft:

Erster Vorsitzender ... Herr Karl Schäuble, Dr. med.
und philos. Professor an der Royal Military Academy in Woolwich.
Einer aus Examinator an der Londoner Universität.
Zweiter Vorsitzender ... Herr Dr. August Häß.
Schriftführer ... Herr Dr. Port.

Abtheilung für Musik:

Erster Vorsitzender ... Herr Oscar v. Ernsthausen.
Zweiter Vorsitzender ... Herr W. Wiener.
Schriftführer ... Herr C. Deichmann.

Abtheilung für Handel und Gewerbe:

Erster Vorsitzender ... Herr Gust. A. Kötter.
Zweiter Vorsitzender ... Vacant.
Schriftführer ... Herr C. Chevalier.

Archivar ... Herr Nicolaus Trübner.
Schatzmeister ... Herr C. H. Kayser.

Berwalt. ... Herr G. E. Königsfeld.
Berwalt. ... Herr L. Mager.
Berwalt. ... Herr Franz Moll.

Geschäftlicher Schriftführer: Der Unterzeichnete.

Die Thätigkeit des Vereins wird von Neuem im October aufgenommen werden. Die Abtheilung für Wissenschaft hat für die nächste Campagne bereits Versprechungen für mehrere interessante Vorlesungen erhalten. Die Abtheilung für Kunst macht bekannt, daß das Brustbild des Meisters Richard Wagner, gemalt von Herrn Hubert Herkomer, jetzt als Eigentum des Vereins in Berlin auf der Königl. Akademie für drei Monate ausgestellt ist; nach Verlauf dieser Zeit wird es als Angebude unserm Ehren-Mitgliede Herrn Richard Wagner zugetestzt werden. Für den nächsten Compositions-Abend dieser Abtheilung im October stellt dieselbe ihren Jüngern als Ferien-Arbeit folgende Aufgabe:

„Fremde“ — „Einsamkeit“,

und bittet auch die Poeten und Humoristen des Vereins über diese Thematik Schöpfungen zu liefern.

Die Vereins-Abende im October werden später angezeigt werden.

Fällige Binsen auf Schuldbrief des Vereins sind bei dem Schatzmeister Herrn C. H. Kayser, 4, New London Street, City, in Empfang zu nehmen, so'che Binsen, die bis Mitte December nicht erhoben wurden, verfallen der Vereins-Kasse als Eigentum laut General-Versammlungs-Beschluß.

London, 20. Juli 1877.

Karl Bergmann,
Geschäftlicher Schriftführer.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

78

58

An

Seine Königliche Majestät
Der Oberbaurat des Reichs

pr. 5475

J.

1417

etab.

zu den Alten.

3. 18. 4. 98.

J. J.

zu
Berlin

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, welchem die höheren Bau-techniker im Deutschen Reiche in überwiegender Mehrzahl angehören und der zur Zeit gegen sechstausend Mitglieder zählt, erkennt als eine seiner Hauptaufgaben die Bearbeitung der Fragen an, welche das Bauwesen und die mit letzterem im Zusammenhange stehenden staatlichen Einrichtungen betreffen. Seine Aufmerksamkeit richtete sich daher auch auf die im Deutschen Reiche gelegenen Baudenkmale, wobei eingehende Untersuchungen die Wichtigkeit und Dringlichkeit eines Schutzes für dieselben ergaben, wie in beifolgend ehrbietigst überreichter, vom Verbande herausgegebener „Denkschrift über die Baudenkmäler im Deutschen Reiche, ihre Inventarisirung, Aufnahme, Erhaltung und Restaurierung etc.“ dargethan ist.

Da eine Organisation geeigneter Schutzmittel nur in der Uebereinstimmung und Festhaltung gleicher Prinzipien durchführbar ist und wahrhaft nutzbringend werden kann, so hat sich der Verband in der vorliegenden Angelegenheit an die Reichsbehörden gewendet, indem im April v. Js. eine Petition überreicht wurde, welche — in der vorigen Reichstagsperiode nicht mehr zur Verhandlung gelangt — soeben erneut eingereicht worden ist und von welcher hier ein Abdruck beigefügt wird.

Der Verband giebt sich der Hoffnung hin, dass in diesem Verfahren nur ein Beweis für den hohen Werth gefunden werde, der in dieser Angelegenheit auf ein gleiches Gesetz und gleiche Prinzipien in der Ausführung wirklich zu legen ist und dass die hiermit gegebene Anregung in maassgebenden Kreisen Anklang finden werde.

Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich daher nun auch an

Seine Königliche Majestät

mit der ehrbietigst ausgesprochenen Bitte sich zu wenden:

Althilfsherr

wolle der Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im Deutschen Reiche hochgeneigte Beachtung schenken und den Bestrebungen des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zur Herstellung eines gesetzlichen Schutzes für die Baudenkmale und zur Vereinigung aller für denselben thätigen Kräfte zu gemeinschaftlichem Wirken in gleichem Sinne Unterstützung angedeihen lassen.

Der Verband glaubt die Motivirung seiner Bitte an den hohen Werth der deutschen Baudenkmale im Allgemeinen und an die zur Zeit im Deutschen Reiche im Vergleiche zu anderen

23-16

19
59

civilisierten Staaten wohl unzureichende Fürsorge für die Baudenkmale knüpfen zu dürfen und hält die Herbeiführung eines gesetzlichen Schutzes für Ehrenpflicht der deutschen Nation. Hinsichtlich des Werthes, den der Verband den deutschen Baudenkmälern beilegt, glaubt sich derselbe in voller

Uebereinstimmung mit der Räumlichen Einheit

zu befinden, da die Baudenkmale die Verbindung zwischen dem Culturleben der Gegenwart und dem vergangener Zeiten herstellen, den historischen Sinn im Volke erhalten und die Liebe zur Heimat wie zum Gesamt-Vaterlande nähren, wobei die Erinnerung an die heimischen Fürstengeschlechter wach erhalten bleibt und zum pietätvollen Andenken entwickelt wird. In den Baudenkmälern ist unserer Generation aber auch ein Schatz überliefert worden, der segensreich die Entwicklung der historischen Wissenschaften, die Pflege der Kunst und des Kunstgewerbes sowie die Ausbildung in denselben fördert. Dieser Schatz entschwindet jedoch unseren Händen, wenn nicht ein Schutz gegen eigennützige Ausbeutung durch Veräußerung, gegen muthwillige und böswillige Zerstörung und gegen die feindlichen Einwirkungen der Elemente organisiert wird.

Obwohl nun erfreulicher Weise in unserem grossen Vaterlande einzelne staatliche Einrichtungen zum Schutze der Baudenkmale bestehen, so bleibt doch die Erweiterung und Verallgemeinerung des bereits Vorhandenen in dem vom Verbande ausgesprochenen Sinne noch zu wünschen übrig, um zu Institutionen zu gelangen, wie solche in bedeutenden Nachbarstaaten im Laufe dieses Jahrhunderts geschaffen worden sind und nachweisbar recht ansehnliche Erfolge gehabt haben.

Beispiele vortrefflicher Organisationen dürfen die französischen Einrichtungen abgeben, ebenso empfehlen sich die österreichischen Institutionen mit ihrer in der Hauptsache literarisch-publicistischen Thätigkeit der Beachtung. In beiden Ländern werden die vorhandenen Denkmale den Blicken des Publikums erschlossen, ihre Inventarisirung und Eintheilung in Klassen angebahnt und die Ermittlung der zu ihrem Schutze geeignetsten Maassregeln herbei geführt. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine vermag nur die Nachahmung solcher vortrefflichen Einrichtungen im Deutschen Reiche zu empfehlen und knüpft an ihre Einführung die Hoffnung, dass der Sinn des Volkes für Beachtung der alten Denkmale und ihren Schutz erweckt und rege erhalten werde.

Dresden, im Februar 1878.

Ehrbietigst und gehorsamst

Der derzeitige Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine

Th. Friedrich,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. phil. Kahl,
d. Z. Sekretär.

Dem hohen Deutschen Reichstage

erlaubt sich der unterzeichnete, derzeitige Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine die ehrbietige Bitte vorzutragen:

* Der Reichstag möge die Sorge für Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale als eine **Pflicht des Deutschen Reiches** anerkennen und demgemäß auf Maassregeln hinwirken, die eine einheitliche planmässige Leitung der auf Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichteten Bestrebungen unter Aufsicht des Reiches, sowie die Bewilligung von Reichsmitteln zur Förderung derselben in Aussicht nehmen.

Indem wir zur Unterstützung unserer Bitte und als Material zur Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Fragen

- 1) Eine im Auftrage unseres Verbandes durch den Architekten Redtenbacher verfasste Denkschrift über die Baudenkmäler im Deutschen Reiche, ihre Inventarisirung, Aufnahme, Erhaltung und Restaurierung,
- 2) Heft 1. II. Bd. N. F. von den „Mittheilungen der K. K. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, Wien 1876,

beifügen, gestatten wir uns, unsern Antrag im Folgenden kurz zu begründen und zu erläutern.

Die Bedeutung, welche eine würdige Pflege der nationalen Baudenkmale eines Volkes besitzt, ist in der mitgetheilten Denkschrift eingehend nach den verschiedensten Beziehungen auseinander gesetzt. Die meisten Kulturstaaten sehen eine solche Pflege der Baudenkmale des Landes als eine Ehrenpflicht an und üben dieselbe in ausgedehntem Maasse.

Auch in Deutschland haben die hierauf gerichteten Bestrebungen längst in weiteren Kreisen Boden gefunden und vielfache Erfolge aufzuweisen. Aber wenn man das, was in Deutschland bisher für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale geschehen ist und zur Zeit geschieht, mit den entsprechenden Leistungen anderer Länder vergleicht — wozu die beigefügten Mittheilungen der österreichischen Zentral-Kommission mannichfaches Material liefern — so gelangt man zu der beschämenden Einsicht, dass unser Vaterland in dieser Hinsicht weit zurücksteht und grosse Versäumnisse nachzuholen hat.

Der Grund hierfür liegt — wie auf so vielen anderen Gebieten unseres nationalen Lebens — nur zum geringeren Theil daran, dass es an genügenden Kräften und an den Mitteln zu einer entsprechenden Thätigkeit gefehlt hat. Mit den zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten und mit den durch die einzelnen Regierungen, Gemeinden und Korporationen thatssächlich aufgewendeten Geldsummen hätte sich immerhin ungleich

größeres erreichen lassen, wenn man von vorn herein nach einem bestimmten Plane einheitlich vorgegangen wäre, wenn man überall die richtigen Kräfte herangezogen, wenn man eine Vergeudung und Zersplitterung der Mittel vermieden hätte.

Eine auf Beseitigung der bisherigen Uebelstände, auf eine bessere Fürsorge für die Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichtete Thätigkeit muss deshalb vor allen Dingen eine organisirende sein. Sie muss, wenn anders wissenschaftliche Ergebnisse und thatssächliche Erfolge in dem erwünschten, möglichst hohen Masse erzielt werden sollen, gleichmässig das ganze Gebiet des Reiches umfassen und alle innerhalb desselben vorhandenen, für jenes Ziel nutzbar zu machenden Kräfte zu gemeinsamen, planmässigem Wirken vereinigen.

Dass dies unter den obwaltenden Verhältnissen am leichtesten und sichersten wird geschehen können, wenn das deutsche Reich als solches den deutschen Baudenkmälern sein Interesse zuwendet und sich an die Spitze der auf ihre Pflege gerichteten Bestrebungen stellt, bedarf keines Nachweises.

Mag eine Thätigkeit nach dieser Richtung auch nicht zu den verfassungsmässig vorgesehenen, besonderen Obliegenheiten der Reichsorgane gehören, so steht doch nichts im Wege, dass das Reich den Umfang seines Einflusses dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse gemäss erweitert und auf Angelegenheiten dieser Art ausdehnt; denn wenn auch nicht nach dem Wortlaute, so doch nach dem Geiste der Verfassung, wie er im Herzen des deutschen Volkes lebendig geworden ist, bildet das Reich den natürlichen Mittelpunkt für alle Angelegenheiten, an denen das deutsche Volk ein gemeinsames, durch seine Theilung in verschiedene Staaten nicht berührtes Interesse hat.

Es fehlt erfreulicher Weise nicht an Beispielen, dass Bundesrat und Reichstag des deutschen Reiches ähnlichen Bestrebungen bereits ihre Theilnahme zugewendet haben. Abgesehen von jenen selbständigen Unternehmungen, denen eine ständige Unterstützung aus Reichsmitteln zu Theil wird und von denen aus nahe liegenden Gründen hier das Germanische Museum sowie die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica* besonders erwähnt werden mögen, ist es vor allem die von Seiten des deutschen Reiches in's Werk gesetzte, im Volke allseitig mit lebhafter Zustimmung begrüßte Ausgrabung von Olympia, die in Betracht kommt. Wenn diese, den Denkmälern einer ferneren Zeit und eines fremden Volkes gewidmete, lediglich wissenschaftliche Zwecke verfolgende Unternehmung als eine Reichsangelegenheit behandelt worden ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Sorge

für die auf unserem Boden stehenden Denkmale deutscher Kunst — eines der kostbarsten Besitzthümer und der Stolz unseres Volkes — in eminentem Sinne als eine solche angesehen werden muss. —

Ueber die Art und Weise, in welcher das Reich die Pflege der deutschen Baudenkmale in die Hand zu nehmen hätte, enthalten wir uns bestimmt Vorschläge, obwohl die von uns beigelegte Denkschrift hierauf schon näher eingegangen ist und in den Einrichtungen anderer Länder hierfür manigfache, wertvolle Anhaltspunkte gegeben sind. Wir glauben nämlich, dass es — falls die von uns geäußerte Bitte des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine Erfüllung findet — zunächst jedenfalls als unumgänglich wird angesehen werden, die Angelegenheit zum Gegenstande einer gründlichen Untersuchung und Berathung durch Sachverständige zu machen. Es wird auf diese Weise leicht sein, die ganze Summe der durch Nachdenken und Erfahrung gewonnenen Einsicht auf dem bezüglichen Gebiete zur Gestaltung der erforderlichen Einrichtungen derselben verwerthen zu können. Wir begnügen uns daher, ganz allgemein darauf aufmerksam zu machen, dass uns eine Fürsorge des Reiches für die deutschen Baudenkmale in dreifachem Sinne als wünschenswerth erscheint.

1. Indem die Reichsregierung den zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in's Werk zu setzenden Arbeiten ihre Autorität leistet und die oberste Leitung derselben übernimmt. Dass innerhalb der zur Zeit vorhandenen Verwaltungs-Einrichtungen eine Reichsbehörde nicht besteht, in deren Geschäftskreis eine solche Thätigkeit gehört, kann hierbei als ein Hinderniss nicht in Betracht kommen. Die Angelegenheit eignet sich ihrer Natur nach überhaupt kaum zu einer Behandlung nach der hergebrachten amtlichen Form, die in mehreren deutschen Staaten vielmehr den geringen Erfolg der bisherigen Bestrebungen verschuldet haben dürfte, sondern wird nach dem Vorbilde anderer Länder am besten wohl in der freieren Thätigkeit einer Kommission gefördert werden können, an welcher die verbündeten Regierungen der deutschen Staaten

ebenso wie die verschiedenen, der Sache selbst nahe stehenden Kreise zu beteiligen wären.

2. Indem die Reichsgesetzgebung Bestimmungen zum Schutze der deutschen Baudenkmale erlässt.

Eine Zusammenstellung dessen, was die Gesetze anderer Länder und diejenigen mehrerer deutschen Einzelstaaten hierüber enthalten, ist in dem beigelegten Hefte der „Mittheilungen der österreichischen Zentral-Kommission“ gegeben.

3. Indem der Reichs-Haushalt fortlaufende Geldbewilligungen zur Förderung der bezüglichen Unternehmungen gewährt. Der Umfang, den diese Bewilligungen zu erreichen hätten, entzieht sich einer bestimmten Schätzung, kann aber jedenfalls als ein verhältnismässig unerheblicher angesehen werden. Die für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern aufzuwendenden Kosten werden nach wie vor in der Hauptsache von den betreffenden Einzelstaaten, Gemeinden oder Korporationen aufzubringen sein und nur in seltenen Fällen werden hierfür die Mittel des Reiches in Anspruch genommen werden können. Nur um einzelne Zuschüsse zu solchen Ausgaben sowie um die Kosten der zentralen Leitung und allgemeine, zur Erforschung der Baudenkmale unternommene Massregeln wird es sich handeln. Nach der Unterstützung, welche jene anderen, oben erwähnten Unternehmungen bereits gefunden haben, kann wohl gleichfalls kein Zweifel darüber obwalten, dass die Gewährung der hierzu erforderlichen Mittel auf Schwierigkeiten nicht stossen wird. —

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine empfiehlt hierach seine im Namen desselben geäußerte Bitte dem hohen deutschen Reichstage ehrerbietigst zur geneigten Prüfung und Berücksichtigung. Er unterlässt nicht, dabei hervorzuheben, dass der zur Zeit aus 24 deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereinen mit nahezu 6000 Mitgliedern bestehende Verband, im Falle einer Genehmigung seiner Bitte, für die zur Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale ins Werk zu setzenden Arbeiten seine Mithilfe freudig zur Verfügung stellen würde.

Dresden, den 25. Februar 1878.

Der derzeitige Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

Th. Friedrich
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. phil. Kahl
d. Z. Sekretär.

20 60

DENKSCHRIFT

ÜBER DIE

BAUDENKMAELE IM DEUTSCHEN REICH

IHRE

INVENTARISIRUNG, AUFNAHME, ERHALTUNG

UND RESTAURATION.

HERAUSGEgeben

VON DEM

VERBANDE DEUTSCHER ARCHITEKten- UND
INGENIEUR-VEREINE.

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG.
IN KOMMISSION BEI CARL BEELITZ IN BERLIN.

10821 25

pr. 7478

I 1312.



BERICHT

J. von Alten.
B. 9. 11. 98.
J.

Vereins Berliner Künstler

Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen,

erstattet im Juli 1878.

Berlin.
Buchdruckerei von Gustav Lange (Paul Lange), Friedrichstrasse 103.
1878.

23-16

Einnahmen**Ausgaben**

Kassen- Ab- schluss am 1. April	Ausserordentliche Einnahmen	Beiträge der Mitgl.		Weih- nachts- Ausst.	a. Vermögen (verainstet) nominal; b. Kassen- Bestand.	Unterstützungen an Mitglieder einmalig laufend			Ver- wal- tung	
		Mk.	Mk.			Mk.	Mk.	Mk.		
1875	Geschenke	300		1428	2476	a. 211,860 b. 4,905	1650	8904	549	504
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . . .	540								
	Leihgeld für Transparente	125								
1876	Geschenke	120		1624		a. 211,767 b. 14,131	600	9622	525	344
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . . .	270								
	Verkauf eines Transparentes	150								
	Auktion der Vereinsgaben	8223								
1877	Geschenk	75		1640	2085	a. 215,708 b. 8,594	300	9365	772	344
	Leihgeld für Transparente	150								
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . . .	555								
1878	Geschenk des Herrn Wittich	3000		1624	1671	a. 221,380 b. 9,337	885	10,316	625	443
	Anderweitige Geschenke	375								
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . . .	135								
	Leihgeld für Transparente	300								

BERLIN, im Juli 1878.

Das Directorium.

G. Lüderitz, E. A. Becker, A. Ewald,
Vorsitzender. Schatzmeister. Schriftführer.

Die Königl. Akademie im
Bromberg findet den
offiziellen Jahrestarif für
das Jahr 1878

pr. 9/18 12/23

I 1373
1. Druckgafft

J.
Z. zu Ottan.
B. 30.11.98.
Z.

122⁷⁴

Erster Jahresbericht

des

Kunst-Vereins

in

Bromberg

für

das Jahr 1878.

Bromberg.
Druck von G. Fischart.

1878.

1121

Der Kunstverein in Bromberg ist am 1. Februar 1878 begründet worden. Schon mehrere Jahre vorher waren von dem in Tilsit bestehenden Kunstverein an den Stadtrath Grönke in Bromberg Anregungen ergangen, auch in Bromberg einen Kunstverein in's Leben zu rufen; gleiche Anregungen folgten später auch von Thorn aus; Gestalt gewannen diese Bestrebungen aber erst Anfang 1878 durch das Eingreifen des Bürgermeisters von Buchholz, welcher eine Anzahl kunstliebender Männer zusammenrief. Schon in der ersten Versammlung, am 1. Februar 1878, gelang die Begründung des Kunstvereins, die Feststellung des Statuts und die Wahl eines Vorstandes. Während der Bemühungen, die zur Lebensfähigkeit des Vereins erforderliche Anzahl von 200 Mitgliedern anzuwerben, starb leider der erste Vorsitzende, Bürgermeister von Buchholz, und es wurde der Kreisgerichts-Director van Baren an seiner Stelle zum Vorsitzenden, der Regierungs- und Baurath Reichert zu dessen Stellvertreter und der Stadtbaurath Linde in die erledigte Stelle eines Vorstandes gewählt.

Nächst der Beschaffung der erforderlichen Mitgliederzahl mußte es das erste Bestreben des Vorstandes sein, einen Anschluß an andere Kunstvereine zu suchen. Die Kosten einer Kunstausstellung sind zu bedeutend, als daß sie ein einzelner Verein übernehmen könnte, und die Künstler sind nicht geneigt, ihre Gemälde, um einer einzelnen Ausstellung willen, aus weiter Ferne den Gefahren des Transports und der Beschädigungen auszusetzen. Die an die großen und festgebräudeten Kunstvereine in Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau gerichteten Anträge des Vorstandes, den neu begründeten Bromberger Kunstverein in ihren Verband aufzunehmen und die dort zu Ausstellungen circulirenden Gemälde auch nach Bromberg zu senden, wurden sämtlich abgelehnt, weil die Dauer des

ößlichen Cyklus schon die ganze Ausstellungszeit des Jahres in Anspruch nehme. Es wurde daher mit vielem Dank das Anerbieten der zu einem „Ostdeutschen Kunstverein“ verbundenen Kunstvereine in Tilsit, Memel und Thorn angenommen, auch den Bromberger Kunstverein in ihren Verband aufzunehmen und ihn bereits an dem für das Jahr 1878 eingeleiteten Cyklus von Kunstausstellungen teilnehmen zu lassen. Die Vortheile dieses Anschlusses sind augenscheinlich. Jeder Verein erhält die dem Verbande anvertrauten Gemälde zu einer vierwöchentlichen Ausstellung nach einer jedesmal wechselnden Reihenfolge. Der Verband trägt die Kosten des Hin- und Rücktransports der ausgestellten Olgemälde und verteilt sie unter die einzelnen Vereine; nur die Kosten der Ausstellung am Orte selbst, Miete, Drucksachen, Versicherung, sowie die Kosten für die Bilder, welche den Turnus nicht durchgemacht haben, sondern nur einem bestimmten Kunstverein anvertraut werden, trägt jeder einzelne Verein für sich. Die Ausstellungen des „Ostdeutschen Kunstvereins“ finden alle zwei Jahre statt. Da das Jahr 1878 Ausstellungsjahr war, so hatte der Kunstverein in Bromberg durch den Anschluß an den „Ostdeutschen Kunstverein“ den Vortheil, seine Thätigkeit sogleich mit einer Kunstausstellung zu beginnen, welche im Anschluß an die Ausstellungen in Thorn, Tilsit und Memel für den Juli 1878 in Aussicht genommen werden konnte.

Mit den Vorbereitungen für die Kunstausstellung wurde im April begonnen. Die Mitglieder des Vorstandes nahmen am 14. April persönlich in Thorn Kenntniß von den Einrichtungen der dort bereits eröffneten Ausstellung, und der Zahl und Größe der ausgestellten Gemälde; wählten auch bereits preisestufen zum Ankauf für die erste Gemälde-Verloosung aus. Es wurden Verbindungen angeknüpft mit einzelnen Künstlern, Künstlervereinen und Kunsthändlungen in Berlin, Düsseldorf, Dresden, Weimar, München zum Zweck der Vermehrung der Zahl der Ausstellungsgegenstände. An das Publikum der Stadt Bromberg und Umgegend wurden öffentliche und private Auforderungen gerichtet, die in ihrem Besitz befindlichen wertvollen Olgemälde und anderen Kunstgegenstände zur Ausstellung herzugeben.

Auf den Antrag des Vorstandes gewöhnte der Magistrat in bereitwilligster Weise die städtische Turnhalle zur unentgeltlichen Benutzung als Ausstellungsort. Durch Einfügung von leichten, eisernen Wänden wurde dieser helle, schöne Saal in

Abtheilungen getheilt und mit Blumengruppen, Sitzplätzen, Staffeleien und Draperien ausgeschmückt. In diesem schönen Ausstellungsräume wurde am 4. Juli 1878 die erste Bromberger Kunstausstellung mit 291 Gemälde, darunter auch einigen Aquarellen, Zeichnungen und anderen Kunstgegenständen eröffnet. Unter den Olgemälden nahmen zwei große Bilder aus dem Besitz Sr. Majestät des Kaisers eine hervorragende Stelle ein. Aus Stadt und Kreis Bromberg waren gegen 100 Nummern ausgestellt.

Die Theilnahme und Gunst des kunstliebenden Publikums begleitete die Kunstausstellung von ihrem Beginn an bis zu ihrem am 4. August erfolgten Schluß. Die hiesigen und selbst auswärtige Zeitungen brachten laufende Berichte über die Ausstellung. An den letzten fünf Tagen wurde durch Herauslegung des Eintrittspreises den aus den Ferien zurückgekehrten Schülern und den weniger Bemittelten der Eintritt in die Kunstausstellung zugänglich gemacht. Es sind in diesen fünf Tagen 997 Eintrittskarten verkauft worden; im ganzen während der Ausstellung 2530 Eintrittskarten und 145 Passpartout-Karten für Familien-Angehörige der Mitglieder, welche Lebhafte ihrerseits freien Eintritt hatten. An Katalogen wurden 730 Stück verbraucht.

Die Einnahmen der Kunstausstellung betrugen
1180 Mark 25 Pf.

Dazu traten die Beiträge von
224 Mitgliedern mit
so daß im Ganzen 1877 Mark — Pf.
im ersten Jahr des Bestehens des Kunstvereins zur Verfügung standen.

Diese Einnahmen haben ausgereicht, um die laufenden und einmaligen Ausgaben des Vereins zu decken. Bei den letzteren gehören die Anschaffungskosten für die eisernen Gerüste zur Aufhängung der Bilder, wofür 411 Mark 5 Pf. gezahlt wurden. Für Drucksachen, Inferate, Portio, Arbeitslöhne, Decoration des Ausstellungsräumes u. dgl. sind 824 " 28 "
für den Transport der Bilder 824 " 14 "
Kosten entstanden. Der Rest von 497 " 78 "
ist zum Ankauf von Olgemälden zur statutenmäßigen Verloosung des Jahres 1878 verwendet worden.

Ein Theil der Transportkosten, welche für gemeinschaftliche Rechnung des Verbandes verauflagt worden sind, wird dem

nächst zurückstattet werden; doch hat die Vertheilung der gemeinsamen Kosten noch nicht stattgefunden.

Durch Beschluß des Vorstandes sind folgende ausgestellte gewesene Oelgemälde zur Verloosung im Jahre 1878 angekauft worden:

- 1) No. 9 des Katalogs, H. Büttner, „Rendez-vous“ für 100 Mark,
 - 2) No. 87. Louis Preller in Weimar „Seebucht an der Küste von Norwegen“ für 120 Mark,
 - 3) No. 101. Anna v. Nozinska in Königsberg, „Landschaft, Motiv aus Masuren“ für 120 Mark,
 - 4) No. 235. August Kehler in Düsseldorf, „Morgen im Buchenwald“ für 250 Mark,
 - 5) No. 243. H. Karow in Königsberg, „Was ein Häufchen werden soll, krümmt sich bei Seiten“ für 100 Mark.
- Es kommen ferner zur Verloosung die dem Kunstverein von dem Mitgliede Eisenbahn-Director Gräf in Bromberg geschenkten drei Kupferstiche:
- 6) No. 225. „Madonna Sigtina“, nach Raphael von Steinla und Büchel, im Werthe von 30 Mark,
 - 7) No. 226. „Ecce homo“, nach Guido Reni von Mandel, im Werthe von 8 Mark,
 - 8) No. 227. „Mater dolorosa“, nach Carlo Dolce von Mandel, im Werthe von 8 Mark.

Die zu den Ankaufspreisen fehlende Summe von 192 Mark 22 Pf., sowie eine fernere Summe von 825 Mark — Pf. zum Ankauf von Oelgemälde für die Verloosung des Jahres 1879 hat liberaler Weise der Schatzmeister des Vereins, Stadtrath Friedländer, aus eigenen Mitteln dem Verein vorgeschoßen.

Demgemäß sind zur Verloosung im Jahre 1879 noch angekauft worden:

- No. 188. Charles Webb in Cleve, „Lesende alte Frau“ für 200 Mark,
- No. 175. G. Behn in Berlin, „Der Ilse-Fall“ für 300 "
- No. 235a. August Kehler in Düsseldorf: „Abend im Buchenwald“ für 250 "
- No. 272. F. Jädel in Berlin, „Waldbandschaft“ für 75 "

find

825 Mark.

Durch Privatleute sind während der Bromberger Ausstellung angekauft worden die Bilder des Katalogs:

- No. 38. H. Herzog in Düsseldorf, „Hochgebirgs-See in Telemarken (Schweden)“;
- No. 48. Louise Janzen in Düsseldorf, „Die Marlburg bei Braubach am Rhein“;
- No. 60. Professor L. Kriebel in Dresden, „Italienischer Hirt“;
- No. 94. C. von Raven in Düsseldorf, „Der Klön-See mit dem Glärnisch-Gebirge bei Glarus“;
- No. 106. L. Stell, „Motiv vom Hintersee in den bayrischen Alpen“;
- No. 139. F. v. Winterfeld in Düsseldorf, „Gebirgsbach bei Berghesgaden“;
- No. 273. F. Jädel in Berlin, „Weichsel-Niederung“.
- No. 289. Chr. Sell in Düsseldorf, „Transport französischer Kriegsgefangener im Winter“.

Aus dem Vorstande scheiden statuenmäßig fünf Mitglieder aus. Herr Stadtrath Minde hat wegen Überlastung mit Amtsgeschäften sein Amt als Mitglied des Vorstandes freiwillig niedergelegt. Durch Auslosung scheiden ferner aus dem Vorstande aus die Herren Stadtrath Franke, Redacteur Munscheid, Maler Wolff und Stadtbaurath Lincke.

In der Generalversammlung am 26. October wurde dieser Jahresbericht vorgetragen, die Rechnung gelegt und dem Schatzmeister, Stadtrath Friedländer, Decharge ertheilt. Bei der Gemälde-Verloosung fiel der Gewinn

- No. 1. auf die Mitgliedskarte No. 151. Oberst-Lieutenant Bering in Bromberg;
- No. 2. auf die Mitgliedskarte No. 52. Dr. Jacoby in Bromberg;
- No. 3. auf die Mitgliedskarte No. 111. Regierungs-Rath Diekmann in Bromberg;
- No. 4. auf die Mitgliedskarte No. 167. Regierungs-Assessor Dittmar in Bromberg;
- No. 5. auf die Mitgliedskarte No. 25. Justizrath Gehler in Bromberg;
- No. 6. auf die Mitgliedskarte No. 40. Stadtrath Heyfelder in Bromberg;
- No. 7. auf die Mitgliedskarte No. 117. Magistrats-Secretär Wende in Bromberg;

No. 8. auf die Mitgliedskarte No. 222. Regierungs-Rath
Heidfeld in Bromberg.

An Stelle des ausscheidenden Stadtrath Minde wurde
Landschaftsmaler G. Behn in Bromberg in den Vorstand
gewählt. Die übrigen ausgeschiedenen Vorstands-Mitglieder
wurden wiedergewählt.

So hat denn der Bromberger Kunstverein sein erstes Ge-
schäftsjahr unter günstigen Umständen und mit gutem Erfolge
zurückgelegt und darf dieser Bericht mit der zuversichtlichen Er-
wartung geschlossen werden, daß der Verein auch ferner den
Kunstfreu fördern und beleben und seine Wirksamkeit in immer
weitere Kreise ausdehnen wird. Hierzu wird ein jedes Mitglied
gewiß gern und nach Kräften mitwirken.

Bromberg, den 26. October 1878.

Der Vorstand des Kunst-Vereins.

van Baren, Kreisgerichts-Director. Franke, Stadtrath.
Friedlaender, Stadtrath. Dr. Guttmann, Gymnasial-
Director. Hensfelder, Stadtrath. Lincke, Stadtbaurath.
Minde, Stadtrath. Munsheid, Redacteur. Reichert,
Regierungs- und Bau-Rath. Wolff, Maler und
Realschullehrer.

Verzeichniß

Mitglieder des Kunstvereins in Bromberg.

1878.

Mitgliedskarte Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Rath.
91	Wicht	Kaufmann	Bromberg	6
95	Abraham	Bau-Inspector	=	6
200	von Alvensleben	Rittergutsbesitzer	Ostromiecko Kreis Thorn	6
211	Wilt	Commerzien-Rath	Bromberg	9
217	R. Arndt	Maler	=	9
172	Bochmann	Bau-Inspector	=	6
17	van Baren	Kreisgerichts-Director	=	6
112	Bed	Rittergutsbesitzer	Rohrbeck	
203	G. Behn	Landschaftsmaler	Kreis Bromberg	6
204	Behn	Frau Geheime Medicinal- Rath	Bromberg	6
197	von Bergen	Ingenieur	Crone an der Brahe	6
151	Bering	Oberst-Lieutenant	Bromberg	6
18	Bergemann	Ober-Post-Director	=	6
192	Bernhard jun.	Hotel-Besitzer	=	6
185	von Bethmann- Hollweg	Rittergutsbesitzer	Kunowo Kreis Wirsby	6
108	Biegon	Kaufmann	Bromberg	6
61	Bille	Dr. und praktischer Arzt	=	6
84	Bodisch	Oberlehrer	=	6
187	G. Boehlke	Kaufmann	=	6
188	G. Boehlke	Buchdruckerei-Besitzer	=	6
18	von Bomsdorff	Oberst und Brigade-Com- mandeur	=	6

Mitglieds-Karte Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
1	von Borries	General-Lieutenant und Divisions-Commandeur	Bromberg	6
35	Braun	Vorschul-Lehrer	=	6
72	von Bredow	Major a. D.	=	6
141	von Bruce	Regierungs-Rath	=	6
29	Bürgemann	Gymnasial-Lehrer	=	6
79	Buchholz	Redakteur	=	6
177	Buchholz	Stadtrath	=	6
201	Buchholz, Johann	Stadtrath	Crone an der Brabe	6
48	Budde	Kaufmann	Bromberg	6
92	Carow	Buchhändler	=	6
133	von Czarsinski	Dr. und praktischer Arzt	=	6
119	von Dembinska	Fräulein	=	6
111	Dieckmann	Regierungs-Rath	=	6
221	Diez, Heinrich	Kaufmann	=	6
134	Dittmar	Regierungs-Assessor	=	6
167	Dittmann	Amerikanischer Bahnarzt	=	6
166	Dyk	Kaufmann	=	6
62	Eberhardt	Fabrikbesitzer	=	6
145	Edzards	Regierungs-Sekretär	=	6
42	Eisenhauer	Musikalienhändler	=	6
186	Eijer	Rentier	=	6
150	von Feldmann	Oberst und Regiments-Commandeur	=	6
90	Fischer, Conrad	Kaufmann	=	6
54	Frante, Hermann	Stadt-Rath	=	6
227	Frante, Carl	Rittergutsbesitzer	Ober-Gondes bei Kahrheim	9
218	von Frankenberg	Steuer-Rath	Bromberg	9
140	Friedländer,	Dagobert	=	6
141	Friedländer,	Wilhelm	Stadt-Rath	=
16	Friedländer,	Dr. jur. und Staatsanwalt-Georg	Kaufmann	=
122	Friedländer jun.	Gefüße	=	6
32	Froehlich	Kaufmann	=	6
220	Fuchs, Philipp	Dr. und Gymnasial-Lehrer	=	6
66	Geißler	Kaufmann	=	9
152	von Germar	Gutsbesitzer	=	6
26	Gehler	Major und Bataillons-Commandeur	=	6
		Justiz-Rath	=	6

Mitglieds-Karte Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
106	Giese	Regierungs- und Baurath	Bromberg	6
148	Goeschel	Regierungs-Rath	=	6
158	Graef	Eisenbahn-Director	=	6
224	von der Groeben	Fräulein	Kallisten bei Heiligen-thal in Westpreußen	9
149	von Gruben	Regierungs-Assessor	Bromberg	6
75	Guttmann	Regierungs-Assessor	=	6
39	Guttmann	Dr. u. Gymnasial-Director	=	6
46	Gutzzeit	Realchul-Lehrer	=	6
215	Goerdel	Kaufmann	=	6
216	Goebel	Must-Director	=	9
110	Hahn	Ober-Regierungs-Rath	=	6
19	Hahndorff	Appellat.-Gerichts-Präsident	=	6
22	Hanow	Appellations-Gerichts-Rath	=	6
99	Hantelmann	Justizrath	=	6
146	Hartung	Regierungs-Sekretär	=	6
50	Hege, Gustav	Fabrikbesitzer	=	6
169	Hege, Paul	Fabrikbesitzer	=	6
2	Heinrichs	Major im Generalstabe	=	6
222	Heidfeld	Regierungs-Rath	=	9
88	Hellmann	Gymnasial-Lehrer	=	6
24	Hempel	Appellations-Gerichts-Rath	=	6
40	Heyfelder	Stadtrath und Buchhändler	=	6
223	von Hindenburg	Frau Kammerherr geb. von Polenz	Langenau bei Freystadt in Westpreußen	9
102	Hinze	Frau Deconomie-Rath	Bromberg	6
78	Hirschberg	Redakteur	=	6
52	Jacoby	Dr. und praktischer Arzt	=	6
148	Jacobs	Egl. Oberamtmann	Hohenberg bei Ratzeburg	6
55	Jacobsohn, Moritz	Haupmann und Spediteur	Bromberg	6
212	Jacobsohn, Hermann	Apotheker	=	6
49	Jaezel	Lithograph	=	6
98	Jobst	Kreis-Gerichts-Rath	=	6
88	Joel	Justizrath	=	6
41	Jungbluth	Regierungs- und Schul-Rath	=	6
156	Jürgens	Leutnant und Adjutant	=	6
202	Kempke	Stadthauptmann-Rendant	=	6
86	Kempner	Rechtsanwalt	=	6
170	Keydel	Ingénieur der Gasanstalt	=	6
181	von Klahr	Rittergutsbesitzer und Landshafte-Rath	Kahrheim Kreis Bromberg	6

Mitglieds-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
159	Knebel	Bau-Inspector	Bromberg	6
173	Kohland	Kgl. Bank-Gärtner	"	6
107	Kolwitz	Kaufmann	"	6
206	Kommrusch	Uhrmacher	"	6
190	Kofarsti	Litterat	"	6
12	Koß	Regierungs-Rath	"	6
3	von Krause	Mittmeister und Divisions-Adjutant	"	6
132	Kroehnke	Baumeister	"	6
189	Krüger	Realschul-Lehrer	"	6
182	Kunkel	Rittergutsbesitzer	Marlowo	6
93	von Kunowksi	Hauptmann a. D.	Bromberg	6
10	Laube	Über-Staats-Amtmalt	"	6
15	Lehmann	Appellations-Gerichts-Rath	"	6
178	von Leipziger	Landshafns-Director	Pietrunke Kreis Kolmar i. P.	6
94	Levy, Louis	Kaufmann	Bromberg	6
188	Leysier	Kaufmann	"	6
208	Liedtke	Rittergutsbesitzer	Lowinno	6
28	Lierse	Gymnasial-Lehrer	Bromberg	6
27	Linde	Stadt-Baurath	"	6
187	Lindner, Johann	Rentier	"	6
186	Lindner, Heinrich	Kaufmann	"	6
4	Lotter	Militär-Intendantur-Rath	"	6
36	Mahn	Gymnasial-Lehrer	"	6
196	Maigatter	Psarrer	Crone a. d. Orahe	6
59	Malladow	Bahnarzt	Bromberg	6
88	Martini	Kreis-Gerichts-Rath	"	6
193	Meuß	Zimmermeister	"	6
80	Medel	Gabrielbesitzer	"	6
183	Mellien	Kgl. Oberamtmann	Gr. Morin	6
70	Ménard, Louis	Kaufmann	Bromberg	6
171	Menking	Tischlermeister	"	6
184	Minde	Stadtrath	"	6
189	Mig	Seifenfabrikant	"	6
67	Moeller	Regierung-Hauptkassen-Buchhalter	"	6
126	Möldenhauer	Divisions-Pfarrer	"	6
96	Monschauer	Bau-Inspector	"	6
106	Moskal	Stadtbrenner	"	6
7	von Münschow	Kreis-Gerichts-Rath	"	6
76	Münchend	Redacteur	"	6

Mitglieds-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
116	Musolff	Kaufmann	Bromberg	6
181	Mutiray	Baumeister	"	6
194	Mutschel	Regierungs- und Bau-Rath	"	6
118	Neufeld	Dr. und Sanitäts-Rath	Gordon	6
108	Ida Neumann	Fräulein	Bromberg	6
165	Niemann	Baurath	"	6
120	Nitykowksi	Frau Rentier	"	6
154	Neill	Hauptmann	"	6
6	Roite	Kreis-Gerichts-Rath	"	6
57	Rubel	Kaufmann	"	6
9	von Dertzen	Landrat	"	6
47	Östeki	Realschul-Lehrer	"	6
123	Pach	Steuerrath	"	6
89	Peterson	Kaufmann	"	6
191	Benz-Sören	Photograph	"	6
207	Penzel	Fräulein	"	6
195	Plath	Kreis-Gerichts-Rath	"	6
226	Porsch	Bau-Inspector	"	9
82	Pottien	Rechtsamtmalt	"	6
128	Quisenier	Bau-Inspector	"	6
48	Rahm	Fräulein	Wojnowo Kreis Bromberg	6
115	B. S. Rahm	Rittergutsbesitzer	"	6
174	Rathle	Bau-Director	Bromberg	6
175	Rathle	Frau Bau-Director	"	6
114	von Raumer	Regierungs-Rath	"	6
127	Reichert	Regierungs- und Bau-Rath	"	6
44	Reib	Conditor	"	6
164	Reifer	Rednungs-Rath	"	6
102	Reitemeyer	Regierungs- und Bau-Rath	"	6
78	Richter	Dr. und Gymnasial-Director	Rotel	6
65	Riller	Hotelbesitzer	Bromberg	6
214	Risch	Dr. und praktischer Arzt	"	6
219	Rösch	Frau Regierung-Rath	"	6
180	von Roy	Landshafns-Director	Wierzbicany	6
157	Röhrig	Seconds-Lieutenant	Bromberg	6
98	Ruggensti	Gymnasial-Lehrer	"	6
101	Ruffmann	Kreis-Gerichts-Rath	"	6
196	Sager	Steuer-Expediter	Crone a. d. Orahe	6
218	Salomon	Dr. und Sanitäts-Rath	Bromberg	6
11	Schäffer	Appellations-Gerichts-Rath	"	6

Mitglieds-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
225	von Schend	Rittergutsbesitzer	Kawenczyn Kr. Inow-	
			wrażlaw	9
205	Schlink	verwittwete Rentier	Bromberg	6
21	Schmalz	Appellationsgerichts-Rath	"	6
180	Schmeijer	Regierungs- und Bau-Rath	"	6
113	Schmidt, Reinhold	Regierungs- und Schul-Rath	"	6
84	Schmidt, Julius	Justizrat	"	6
70	Schmidt, Emil	Kaufmann	"	6
37	Schmidt, Leon-		"	6
	hard	Gymnasial-Oberlehrer	"	6
163	Schmidt, Herr-			
	mann	Regierungs-Rath	"	6
209	Schnee	Regierungs-Feldmesser	"	6
155	Schneider	Hauptmann	"	6
194	Scholz	Deconome-Commissarius	"	6
31	Schramm, Otto	Gymnasial-Lehrer	"	6
69	Schramm, Richard	Gabritscher	"	6
23	von Schröter	Erster Appellationsgerichts-		
		Präsident	"	6
77	Schunke	Rebiteur	"	6
129	Schwarz	Wasser-Bau-Inspector	"	6
147	Schulemann,			
	Heinrich	Forstmeister	"	6
176	Schulemann,			
	Adalbert	Bau-Rath	"	6
161	Seehold	Regierungs-Rath	"	6
87	Selde	Rechtsanwalt	"	6
20	von Selle	Appellationsgerichts-Rath	"	6
100	Seydel	Ober-Stabs- und		
		Regiments-Rat	"	6
121	Snoy	Seminar-Oberlehrer	"	6
14	Steffani	Ober-Regierungs-Rath	"	6
45	Stürmer	Dr. und Professor	"	6
86	Suhmann	Rechtsanwalt	"	6
71	von Sybow	Oberst-Lieutenant und		
		Begirfs-Commandeur	"	6
60	Szamatolski	Kaufmann	"	6
198	Thiel	Rechtsanwalt	Crone an der Brähe	6
185	Thiele, Henno	Kaufmann	Bromberg	6
81	Thilo	Major a. D.	"	6
180	Zollmitt	Baumeister	"	6

Mitglieds-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beitrag für 1878 in Mark.
153	von Trebra	Major und Bataillons-Commandeur	Bromberg	6
144	Trapp	Regierungs-Sekretär	"	6
125	Ulrich	Landrentmeister	"	6
68	Walle	Kaufmann	"	6
74	Warminski	Dr. und praktischer Arzt	"	6
109	von Wegner	Regierungs-Präsident	"	6
51	Weigand	Dr. und Professor	"	6
97	Weißer	Kreisgerichts-Rath	"	6
117	Wende	Magistrats-Sekretär	"	6
53	Werkmeister	Kaufmann	"	6
30	Witting	Oberlehrer und Dr.	"	6
58	Woede	Kunst- und Handelsgärtner	"	6
50	Wolff	Maler und Zeichenlehrer	"	6
63	Wulff, Theodor	Fabrikbesitzer	"	6
64	Wulff, Adolph	Fabrikbesitzer	"	6
168	Wengel	Kaufmann und Stadtrath	"	6
210	von Wollschlaeger	Frau Rentier	"	6
179	Woronzski	Oberförster	Podanin bei Kolmar i. P.	6
8	Zacharie	Kreisgerichts-Rath	Bromberg	6
26	von Zychlinski	Garnison-Baumeister	"	6

60²⁵
PER HAUPTVORSTAND
der

DEUTSCHEN KUNSTGENOSSSCHAFT IN DRESDEN.

1.408.

z. f. 19/3/79

Dresden, d. 31. Januar, 1879.

Ge von dem
der Königlichen Akademie der bildenden Künste
in Berlin

Kaufdem zu Leipzig 1879, in Ausführung
des Entwurfs der zu Berlin am 5. September 1878
gestalteten Salzgitterausstellung, die Vorst.
haft der Düssel. Kunstgenossenschaft auf die
Vorst. genossenschaft Dresden übergegangen ist,
erlaubt sie der neue Vorst. und nachstehend
in Zusammenstellung mitzuführen:

Dresden,

Dresden, Vorort für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

Präsident der Sächsischen Kunstgenossenschaft für das Jahr 1879:

J. Simonson, Vorsitzender.
P. Weidner, Stellv. Vorsitzender.
A. Kirsch, Coffer.

A. Wallenhorst.
F. Rentzsch.
J. Lachow.
R. Leinweber } Schriftz.

Wir ausschließen und erlauben nicht den Einführung
aller die das Sächsische Künstlerverein nicht betreffenden zu
schriftlich an den in den nächsten Sämtlichen
P. Weidner, Dresden, Kaisersäule proposita 14.
zu senden

Mit vorzüglichster Erachtung

der Hauptvorstand der deutschen Kunstgenossenschaft

A.
P. Weidner

Dr. Oppitz Berlin, den 19 October 1879.
Vorort für 1882.

26

63

der Königlich Preußischen Akademie der Künste

Die Mitteilung ist in
der geistigen Entwicklung
angelegt.

z. d. Akademie.

8. 30. 10. 79.

Zittau.

befremdet und ganz ergeben mit zu
heilen, daß eine Anzahl in Berlin ansässi-
ger Künstler hier spielt eine.

Verbindung zur Verbindung
hauptverantwortlicher Unterricht
gehalten hat und erlaubt und in der Or-
tsgesellschaft und Mitglieder, Vorsitzende
zu sorgfältiger Kenntnisnahme zu über-
reichen unter der ganz ergebenen Geneh-
migung, daß der Fußfuß und folgenden
Mitgliedern besteht:

Raschdorff Vorsitzender - Orth, Wallerstorff.
ander Vorsitzender - Kyllmann, Lippmann -
Böckmann, von Grossheim - Lüthmer -
Ozen.

Le.

Erzähler des Verfassers der Vereinigung zum Berliner Künstlerverein berichtet mir in einem seiner ersten Schriften, daß er sich zuerst in der Vereinigung zum Berliner Künstlerverein auf den späteren Künstlerverein einzufügen zu müssen.

Die Vereinigung zur Vertretung baukünstlerischer Interessen.

W. Kretschmer

Am Königsgäßchen
Kontor der Einheit

Prinz

Vereinigung

Vertretung baukünstlerischer Interessen.

Statut, festgestellt in der Sitzung vom 8. Juni 1879.

§. 1.

Die unterzeichneten Architekten bilden eine Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Interessen ihres Berufs; ihre Wirksamkeit soll da eintreten, wo der Architekten-Verein zu Berlin seiner Organisation und Zusammensetzung nach für speziell baukünstlerische Interessen nicht wohl eintreten kann.

§. 2.

Aufnahmefähig in die Vereinigung sind alle in selbstständiger fachlicher Tätigkeit bewährte Architekten Berlins. Die Aufnahme geschieht durch den Ausschuss (vergl. §. 4) auf Grund einer schriftlichen Annmeldung des Aufnahmesuchenden, welche von mindestens sechs Mitgliedern unterstützt sein muss. Auswärtigen Fachgenossen soll der Zutritt nicht versagt werden. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und verliert der Austrittende jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§. 3.

Regelmäßige Versammlungen finden alle Jahre nur einmal statt, und zwar im Monat Januar. Dieselbe wird durch den Ausschuss mittelst schriftlicher Benachrichtigung berufen.

Außerordentliche Versammlungen können jederzeit durch den Ausschuss berufen werden. Auf einen von zehn Mitgliedern unterstützten an den Ausschuss gerichteten bez. Antrag ist dieser zur Einberufung einer außerordentlichen allgemeinen Sitzung verpflichtet.

§. 4.

In der Januar-Versammlung wird aus der Zahl der Mitglieder ein Ausschuss von sieben Mitgliedern gewählt, die unter sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und Kassenführer wählen.

Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Niemand ist länger als drei Jahre nach einander zu einem Amte wählbar.

§. 5.

Der Ausschuss hat in erster Linie die Pflicht, alle vorkommenden Interessen-Fragen des Fachs im Ausschuss einer Besprechung zu unterwerfen und event. die Tagesordnung zur Beschlussfassung für die Mitglieder-Versammlung vorzubereiten. Derselbe tritt nach Bedürfniss regelmäßig, bezw. auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

§. 6.

Sektionen für die besondere Pflege einzelner Zweige des baukünstlerischen Interesses, zu welchen der Beitritt jedem Mitgliede freistehet, können im Anschluss an die Vereinigung gebildet werden, doch dürfen dieselben letztere nicht mit Verantwortung belasten. Die Vorsitzenden der Sectionen müssen aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses gewählt werden.

§. 7.

Der im Ausschuss gewählte Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen und hat in denselben allein zu entscheiden in allen Fragen, welche die Auslegung dieses Statuts betreffen, namentlich da, wo solches sich als nicht hinreichend deutlich oder vollständig erweisen sollte, während im übrigen diese Entscheidung dem Ausschuss zusteht.

§. 8.

Der Kassenführer legt in der Januar-Versammlung Rechnung und repartirt auf die einzelnen Mitglieder die entstandenen Kosten.

§. 9.

Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Berechtigten anwesend ist. Eine wegen Mangel an Stimmenzahl unbeschlußfähig gebliebene Versammlung kann durch ihren Vorsitzenden eine anderweitige Versammlung anberaumen, die für die betr. Tagesordnung unbedingt beschlußfähig ist.

§. 10.

Über Statutenveränderung und event. Ausschließung aus der Vereinigung beschließt eine Zweidrittel-Majorität.

Transitorische Bestimmungen.

Mitglieder sind zunächst die Unterzeichneten und diejenigen, welche auf Majoritäts-Beschluß derselben zum Beitritt aufgefordert, solchen bis zum 1. August d. J. anzeigen.

Für das laufende Jahr hat jedes Mitglied einen Beitrag von 15 Mark zu entrichten.

Die erste Ausschusswahl findet Anfang, spätestens Ende Juni statt.

J. Benda. W. Boeckmann. W. Cordes. W. Cremer. G. Ebe. H. Ende. A. Friebus. K. E. O. Fritsch. M. Gropius. C. v. Großheim. F. Hahnemann. C. Heidecke. L. Heim. J. Hennicke. A. Heyden. M. v. Holst. H. v. d. Hude. Ihne. M. Karchow. Kayser. P. Kieschke. G. Knoblauch. Fr. Koch. P. Köhler. F. O. Kuhn. W. Kyllmann. J. Lange. F. Lüthmer. O. March. W. Martens. J. Merzenich. A. Orth. J. Otzen. O. Plöger. J. C. Raschdorff. H. Römer. C. Schäfer. H. Schmieden. C. Schnitzler. R. Schreiber. C. Schwatlo. F. Schwechten. F. Schwenke. Schütz. H. Seeling. R. Speer. Sputh. F. Statz. O. Stegmüller. P. Stegmüller. H. Stiller. H. Stöckhardt. G. v. Stralendorff. G. Thür. J. Vollmer. H. Wex. Fritz Wolff. C. Zaar. H. Ziller.

I. 60. ^{Pr. cod}
^{l. aul.}
^M

69^B

Den Aufgaben einzutragen

1. Antrittszeit:

Die gesetzl. Aufsichtszeit der
Preußischen Staates —

Entsprechend

der Antrittszeit
der Verwaltung zur Verwaltung
beziehungsweise Justiz in Berlin

1. Antrittszeit der Justiz in Berlin
der Justiz in Berlin.

Berlin, d. 11. Januar 1880

1
Mappeli

Z. von Otton
BB. 10. 1. 80.
H. Z.

29
70

Die
Hochbau-Ausführungen
des
Preußischen Staates.

Denkschrift
der
Vereinigung zur Vertretung baufürstlicher Interessen
in Berlin.

Berlin 1880.
Druck von W. Pormetter.

Die Verhandlungen, welche das Haus der Abgeordneten in seiner 20. Sitzung vom 6. Dezember 1879 der Organisation des preußischen Staats-Bauwesens gewidmet hat, insbesondere die entgegen kommenden Erklärungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf die dort geäußerten Wünsche nach einer zeitgemäßen Reform der Bauverwaltung und seine Andeutungen über die von ihm bereits in Aussicht genommenen Ziele einer solchen Reform, haben sicherlich bei allen Angehörigen des preußischen Bauwesens die lebhafteste Aufmerksamkeit erregt.

Mit dieser zugleich mußte natürlich auch der Wunsch erwachen, daß es vor Einleitung bestimmter Maßregeln ihnen, den zunächst Beteiligten, vergönnt werden möge, ihre Ansichten über die gegenwärtigen Verhältnisse jenes Gebiets geltend zu machen und Mittel zur Beseitigung der zur Zeit auf ihm vorhandenen Uebelstände in Vorschlag zu bringen.

Da es, neben praktischen, besonders auch künstlerische Gesichtspunkte waren, aus denen man im Abgeordnetenhouse das Bedürfniß nach einer Reform unseres Staats-Bauwesens ableitete, so hat sich die im vorigen Jahre begründete, aus c. 60 unabhängigen Architekten der Landes-Hauptstadt bestehende „Verbindung zur Vertretung baukünstlerischer Interessen“ für verpflichtet gehalten, jene Fragen — soweit sie in den Kreis speziell baukünstlerischer Interessen fallen — auch ihrerseits in eingehende Erwägung zu ziehen. Sie beeht sich, das Ergebniß derselben im Folgenden zur Kenntniß der hohen Staatsregierung, sowie der beiden hohen Häuser des Landtags zu bringen. —

Es kann nicht bestritten werden, daß der im Lande vielfach verbreiteten Unzufriedenheit mit den architektonischen Leistungen unseres Staats-Bauwesens eine gewisse Berechtigung zu Grunde liegt. Die Nation kann und muß verlangen, daß die aus Staatsmitteln errichteten öffentlichen Bauten, sowohl nach ihrer Anlage wie nach ihrer technischen und künstlerischen Durchführung, die Höhe dessen bezeichnen, was die architektonischen Kräfte des Landes zur Zeit zu leisten vermögen. Dies ist bei uns gegenwärtig leider nicht durchweg der Fall. Wohl finden sich auch unter den Hochbau-Ausführungen des preußischen Staates — namentlich in den größeren Städten — tüchtige und anerkennenswerthe Werke; in ihrer großen Mehrzahl zeigen dieselben jedoch nicht jenen Grad architektonischer Reife und Vollendung, der in vielen Privatbauten unseres Landes sich findet und durchschnittlich auch von den öffentlichen Bauten anderer Nationen erreicht wird.

Die Ursache dieser auffälligen Erscheinung, welche gewiß von Niemand schmerzlicher empfunden wird, als von den preußischen Architekten, ist nicht etwa darin zu suchen, daß für die Hochbau-Ausführungen unseres Staates zu geringe Mittel bewilligt würden, wie dies in einer früheren Periode allerdings häufig der Fall war. Die in neuerer Zeit für jenen Zweck zur Verfügung gestellten Geldmittel haben wohl stets ausgereicht, um mit denselben eine nach jeder Beziehung genügende Lösung der Aufgabe zu ermöglichen. — Eben so wenig wird man angesichts der namhaften Zahl gebiegener Bauwerke aus älterer und neuerer Zeit, die jenen angreifbaren Leistungen gegenüber stehen und die mit den besten Schöpfungen des Auslandes sich messen können, behaupten wollen, daß es unserem Lande an fähigen Bautechnikern und Baukünstlern fehle.

Man wird daher nicht irren, wenn man die Mängel unserer öffentlichen Bauten vor allem daraus ableitet, daß zur Lösung der architektonischen Aufgaben des Staates im allgemeinen nicht der richtige Weg eingeschlagen wird. —

Bekanntlich unterhält Preußen ein zahlreiches, im wesent-

lichen nach dem Muster der übrigen Verwaltungszweige organisiertes Corps von Baubeamten, durch welches alle mit dem öffentlichen Bauwesen zusammen hängenden Aufgaben — also auch die für Entwurf und Ausführung eines Baues erforderlichen schöpferischen Leistungen — im Wege eines regelmäßigen, nach drei Instanzen gegliederten Geschäftsganges erledigt werden sollen. Da ausschließlich Beamte zur Verwendung gelangen, die gleichmäßig nach den höchsten Ansprüchen ausgebildet worden sind, so ist die Voraussetzung dieser Organisation offenbar die, daß der zur Verwaltung eines Baukreises angestellte Lokal-Baubeamte alle innerhalb seines Kreises zu errichtenden Neubauten des Staates zu entwerfen und auszuführen hat, während der dem Regierungs-Kollegium zugetheilte Regierungs- und Baurath die Revision der bezgl. Arbeiten bewirken und die Bau-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, als superrevidirende Behörde, für Einhaltung einheitlicher, sachgemäßer Prinzipien sorgen soll. —

Soweit es um die Entwürfe zu Staatsbauten höheren Ranges sich handelt, hat in Wirklichkeit längst eine andere Praxis sich eingebürgert. Zwar werden die Entwürfe zu diesen Bauten, mit wenigen Ausnahmen, zunächst noch immer durch die Lokal-Baubeamten der betreffenden Baukreise aufgestellt; die Vorlagen der letzteren werden jedoch nur selten zur Ausführung genehmigt, sondern häufig schon in der Revision stark geändert, in der obersten Instanz dagegen meist ganz verworfen und durch ein von dort geliefertes Projekt ersetzt. Es ist gegenwärtig fast zur Regel geworden, daß die Entwürfe zu den bedeutenderen Hochbauten des preußischen Staates in der Bau-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten angefertigt oder durch diese beschafft werden. —

Es mag dahin gestellt sein, ob ein solches Verfahren, das in den Lokal-Baubeamten, ja selbst in den Regierungs- und Bauräthen, die Berufssfreudigkeit und das Gefühl der Verantwortlichkeit nur beeinträchtigen kann, in jedem einzelnen Falle dadurch notwendig wurde, daß der von den unteren Instanzen vorgelegte Entwurf sich als unbrauchbar erwies. In sehr vielen, ja den meisten Fällen dürfte eine solche Notwendigkeit in der

that vorgelegen haben; denn die Voraussetzung, daß unsere Lokal-Baubeamten zur Lösung schwieriger architektonischer Aufgaben allgemein im Stande sein sollen, ist eine durchaus irri ge.

Man darf zunächst nicht übersehen, daß der Ausbildungsgang unserer Baumeister bisher ein anerkannt mangelhafter war und es insofern noch immer ist, als fast nur auf die theoretische Ausbildung Wert gelegt wird, nicht aber auf die für den Baukünstler besonders wichtige praktische Schulung, zu der es im gewöhnlichen Geschäftsgange an Gelegenheit fehlt. Fast alle Architekten unseres Landes, die sich zu höherer Leistungsfähigkeit entwickelt haben, verdanken dies neben ihrem Talent und ihrem Fleiß in erster Linie dem Glückzufall, daß sie im Atelier eines erfahrenen Meisters unter dessen Leitung in künstlerische Tätigkeit sich einleben konnten. — Man muß sobald aber vor allem sich klar machen, daß die Stellung des Lokal-Baubeamten und die Art seiner Amtsgeschäfte ihm in der Regel die Fähigkeit zu schöpferischen, insbesondere zu künstlerischen Leistungen nehmen müssen, auch wenn er solche früher besessen hat. Wohl jeder Künstler wird sich zu schöpferischer Tätigkeit nur dann im Stande fühlen, wenn er einerseits seine Kraft in beständiger Übung halten und wenn er andererseits in die ihm gestellten Aufgaben sich versetzen kann; meist hält er es sogar für erforderlich, auf ein kleineres Spezialgebiet des Schaffens sich zu beschränken. Die Lage unserer Baubeamten zeigt von dem allem das gerade Gegenteil. Meist an eine kleine Provinzialstadt gefesselt und mit mechanischen Bureau-Arbeiten überhäuft, von künstlerischer Anregung und den Mitteln zur Fortbildung nahezu abgeschnitten — kommt der Einzelne unter ihnen überhaupt nur selten und in längeren Zeitschnitten dazu, einer höheren architektonischen Aufgabe sich zu widmen, die er alsdann im Drange des Dienstes, zwischen Geschäften der heterogensten und meist der trivialsten, Art als eine „Nummer“ erledigen muß. Bessere Verhältnisse sind lediglich in den wenigen höheren Städten vorhanden, wo es an Anregung nicht fehlt, der Geschäftskreis einheitlicherer ist und künstlerische Aufgaben etwas häufiger sich darbieten. — Was Wunder, daß fähige Architekten, denen die

Möglichkeit einer anderen Lebensstellung sich bot, von jeher nur geringe Neigung gezeigt haben, dem Staate in den Formen des Baubeamtenthums zu dienen. Innerhalb des letzteren dauernd eine eigentliche künstlerische Wirksamkeit zu entfalten, ist tatsächlich nur wenigen, besonders glücklich veranlagten und energetischen Naturen gelungen, und auch diesen — welche dem Amte als einem unvermeidlichen Mittel, um zu jenem Ziele zu kommen, sich fügen mußten — fast nur dann, wenn die Kunst der Vorgesetzten ihnen von vorn herein eine Ausnahme-Stellung einräumte. — Unter solchen Umständen ist es allerdings nur wünschenswerth, daß man von einer Auffstellung der Entwürfe zu wichtigeren Staatsbauten durch die Lokal-Baubeamten endgültig abschehe. Aber die gegenwärtig eingeführte Praxis, deren Anfang wohl bis auf Schinkel zurückreicht und sich aus dem gewaltigen Uebergewichte dieses Meisters über seine Zeitgenossen erklärt, unterliegt nicht minder schweren Bedenken und zeigt ebenso offenkundige Uebelstände.

Es mag zunächst beiläufig darauf hingewiesen werden, daß die Bearbeitung der Entwürfe durch die Behörde, welcher zugleich die Revision derselben obliegt, der in jedem geordneten Staatswesen gültigen Regel zuwider läuft, daß Niemand in eigener Sache Richter sein darf. Wenn die bautechnischen Räthe des Ministeriums auch wohl nur selten einem Entwurf persönlich sich widmen können, sondern hierzu der Kräfte ihres, zu immer größerem Umfange anschwellenden Technischen Bureaus, vereinzelt sogar der Unterstützung von Privat-Architekten, sich bedienen müssen, so führen sie doch die obere Leitung jener Arbeiten und sind demzufolge meist nicht in der Lage, über dieselben späterhin ein völlig objektives Urtheil abzugeben.

Die Gefahr, daß auf diesem Wege manche mehr oder minder anfechtbare Entwürfe zur Genehmigung gelangen, ist gewiß nicht ausgeschlossen, zumal bei Berufung jener leitenden Beamten des Staats-Bauwesens doch nicht an erster Stelle deren schöpferische Fähigung berücksichtigt werden kann und da die Hülfskräfte ihres Technischen Bureaus vorzugsweise doch nur aus jüngeren Beamten bestehen, die über eine reiche Erfahrung in künstlerischer Praxis nicht geboten. — Aber selbst, wenn dieses Bedenken dadurch verringert würde, daß man an jener Zentralstelle in Wirklichkeit stets die hervorragendsten und leistungsfähigsten Architekten des Landes

zu vereinigen wünschte, so würde dennoch niemals der künstlerische Nachteil beseitigt werden, der an den Entwürfen zu unsren Staatsbauten seither am auffälligsten und schlimmsten sich geltend gemacht hat: die bei einer solchen fabrikartigen Massenproduktion der Entwürfe an einer Stelle unvermeidliche, schablonenhafte Auffassung derselben.

Eine ausreichende Berücksichtigung der eigenartigen Beschaffenheit des Bauplatzes, der landesüblichen Baumaterialien und der aus historischer Tradition entwidelten Bauformen des betreffenden Gebiets, welche erforderlich ist, um ein Bauwerk charakteristisch und interessant zu machen, kann in der Regel nicht stattfinden, weil der Entwerfende von jenen Momenten keine oder doch nur geringe Kenntniß besitzt. Von einer Vertiefung in der Aufgabe kann gleichfalls kaum die Rede sein. — So sind die Provinzen unseres Landes, für welche die vom Staate ausgeführten Neubauten ein Gegenstand des Stolzes sein sollten, seit langer Zeit mit einer Reihe von Gebäuden überzügt worden, die — aus einem begrenzten Vorrath von Formen und Motiven zusammengesetzt — eine nüchterne Uniformität zur Schau tragen und selten zu ihrer Umgebung passen, aber demnächst leider vielfach als Vorbilder für den handwerklichen Privatbau benutzt worden sind und durch diesen Einfluß die eigenartige Physiognomie zahlreicher Ortschaften auß tiefste geschädigt haben. —

Diese Nachtheile werden noch verstärkt durch die Art und Weise, in welcher die Ausführung der bezgl. Entwürfe erfolgt. Die leichtere wird nämlich, wie dies der Organisation der Staats-Bauverwaltung entspricht, mit wenigen Ausnahmen, nach wie vor den Lokal-Baubeamten überlassen, denen zu diesem Zweck jüngere diätarisch beschäftigte Bauführer und Reg.-Baumeister zur Seite gestellt werden. Sind aber jene Beamten, wie nachgewiesen wurde, nur ausnahmsweise in der Lage, einen befriedigenden Entwurf zu einem öffentlichen Gebäude höherer Art anzufertigen, so sind sie aus denselben Gründen noch viel weniger im Stande, einen solchen Entwurf im künstlerischen Sinne auszustalten. Während zum Entwerfen einer Skizze — natürlich bis zu gewissen Grenzen — die akademische Vorbildung genügt, ist letzteres nicht möglich ohne eine in der

Praxis gereiste künstlerische Erfahrung. Eine solche besitzen die Kreis-Baubeamten ebenso selten, wie die ihnen zugewiesenen jungen Hülfsarbeiter; sie stehen demnach den ihnen zur Ausführung überstandenen, meist in kleinem Maßstabe gezeichneten Entwürfen ratlos gegenüber und sind darauf angewiesen, mit der Detaillirung derselben auf gut Glück zu experimentieren, bezw. ein solches Experiment den zur speziellen Bauleitung bestellten Kräften zu überlassen. Das Ergebnis kann unmöglich ein glückliches sein. So stellt sich die künstlerische Ausgestaltung im Einzelnen bei unsren Staatsbauten nur gar zu häufig als eine dürfste und mißverstandene dar.*)

Hiermit ist es wohl in ausreichender Weise erklärt, daß auf dem für die Herstellung unserer Staatsbauten üblichen Wege nur höchst selten — durch ein Zusammentreffen besonders glücklicher Umstände — Werke entstehen können, die ganz und voll das Gepräge einer künstlerischen Leistung tragen. Ist doch eine solche stets nur als individuelle Schöpfung eines einzelnen Künstlers denkbar, während in die Autorität unserer Staatsbauten eine so große Zahl verschiedener Persönlichkeiten sich thieilt, daß es in den meisten Fällen gar nicht möglich ist anzugeben, von wem das betreffende Gebäude eigentlich herrührt. — Eine Thatsache, die für sich allein hinreicht, den künstlerischen Rang dieser Werke mit einem Schlag zu kennzeichnen!

Es mag daneben noch hervor gehoben werden, daß jener für den künstlerischen Werth unserer Staatsbauten so nachtheilige Weg ihrer Herstellung auch ein unverhältnismäßig kostspieliger ist. Die zweit- und dreimalige Bearbeitung des Entwurfs erfordert natürlich auch zwei- bis dreifache Projektierungskosten, die um so höher sich zu stellen pflegen, als zu diesen Arbeiten großtheils diätarisch besoldete Hülfsarbeiter verwendet werden müssen. — Die Ausführung der Bauten wird in's Endlose ver-

*) Resscripts der höchsten Baubehörde haben das wiederholt anerkannt und vergeblich zu bessern gesucht. Besonders charakteristisch ist das auf die Ausführung neuer Kirchen bezgl. S. M. vom 31. März 1856, das „eine zu untergeordnete, sogar mißverstandene Behandlung der Details“, sowie eine anscheinend auf willkürlicher Abschätzung beruhende, meist zu grohe Bemessung derselben tadelt und strenges Einhalten des Baustils vermitthlt.

schleppt, so daß für ihre Herstellung günstige Geschäftskonjunkturen häufig nicht ausgenutzt werden können. — Für die unvermeidlichen Sünden des Ausführenden muß der Staat das Lehrgeld zahlen. — Und bei allem ist derselbe durch einen so schwerfälligen und komplizierten Apparat nicht einmal davor geschützt, daß die veranschlagten und bewilligten Baukosten eingehalten werden! —

II.

Mängel so tief greifender Art lassen das Verlangen nach einer radikalen Reform des preußischen Staats-Bauwesens allerdings als ein sehr gerechtfertigtes erscheinen. Auch die wesentlichsten Zielpunkte dieser Reform sind — soweit es um die hier vorzugsweise in Betracht gezogene Seite unserer Staatsbauten sich handelt — kaum noch zweifelhaft.

Man wird einerseits dafür sorgen müssen, daß die den Staatsbauten zugewendete baukünstlerische Tätigkeit des Landes hinfort nicht mehr durch die Hauptstadt allein aufgesaugt werde, daß vielmehr in den Provinzen des Staates wiederum ein eigenartiges architektonisches Leben sich entfalte!

Man wird andererseits von der Herstellung baukünstlerischer Werke im Wege eines bureaukratisch geregelten, amtlichen Geschäftsganges absiehen müssen, wie man längst überall darauf verzichtet hat, Schöpfungen der übrigen Künste durch amtliche Anstellung von Malern, Bildhauern, Dichtern und Komponisten hervor rufen zu wollen! —

Wenn der Bruch mit den durch lange Zeit festgehaltenen Traditionen des Staates, welchen die zweite Forderung enthält, zunächst bedenklich erscheinen sollte, so wird ein Rückblick auf den historischen Ursprung der bisherigen Einrichtungen unseres Staats-Bauwesens diese Bedenken leicht zerstreuen.

Doch sich in Deutschland ein Institut der Baubeamten entwidelt hat, wie es die übrigen Kulturstaaten in gleichem Sinne und namentlich in gleicher Anwendung auf das Gebiet der schöpferischen architektonischen Leistungen nicht kennen, ist die natürliche

Folge der Zustände, in denen unsere Nation während der letzten 2 Jahrhunderte sich befand. Ihre alte Kultur und ihr Wohlstand waren nahezu vernichtet und konnten sich unter den unaufhörlichen Erschütterungen langwieriger Kriege nur langsam wieder erholen. Das Bedürfnis nach höheren architektonischen Leistungen beschränkte sich damals fast ausschließlich auf die Höfe der Fürsten — die Brennpunkte, an denen sich schöpferische Initiative und Kunstübung konzentrierten, um von da aus allmählich auf die Provinzen ausgestrahlt zu werden. Für eine solche Ausstrahlung aber gab es, im Geiste der Zeit, keine andere Form, als die des Beamtenthums. So ist in Preußen, namentlich unter dem landesväterlichen Regenten Friedrich Wilhelms I. und Friedrich's des Großen, der Grund zu unserem Baubeamtenthum gelegt worden, das demnächst im Anfange dieses Jahrhunderts, bei der Reform der gesammten inneren Verwaltung unter Friedrich Wilhelm III., seine feste Organisation erhalten hat.

Das Baubeamtenthum war in jenen Zeiten ohne Zweifel eine Nothwendigkeit. Was es im Dienste des Staates leisten und schaffen mußte, war damals überhaupt auf keinem anderen Wege zu erzielen, weil unser Land, mit verschwindenden Ausnahmen, keine anderen Architekten und Ingenieure besaß, als die vom Staate ausgebildeten und angestellten Baubeamten!

Eine solche Nothwendigkeit ist heute nicht mehr in gleichem Grade vorhanden — zum mindesten nicht auf baukünstlerischem Gebiete. Seit 40 Jahren ist unser Vaterland, das seine Kräfte gesammelt hat, wieder im Aufblühen begriffen. Mit dem wachsenden Wohlstande mehrt sich die Zahl der künstlerischen Aufgaben, die neben dem Staats-Bauwesen auch der Privatbau zu stellen hatte und es entstand ein Bedürfnis nach Architekten, welche sich der Lösung derselben unterziehen könnten. Waren dieselben anfänglich nur unter den Baubeamten zu finden, so verzichteten doch bald einige der für den Staatsdienst ausgebildeten Baumeister auf eine amtliche Stellung, um sich ganz jenen Aufgaben widmen zu können. Es bildete sich wiederum ein Stand unabhängiger, eine rein künstlerische Tätigkeit ausübender Architekten. — Das letzte Jahrzehnt, dem wir, trotz mancher Auswüchse und Verirrungen, doch einen mächtigen und nachhaltigen Aufschwung unserer ge-

sammten Kulturformen verdankten, hat diesen Prozeß rasch gezeitigt, zumal die Freigabeung der Baugewerbe auch die Schranken befeitigte, welche der selbständigen Thätigkeit des Architekten bisher in der Forderung eines bestimmten, zeitraubenden Ausbildungsganges und mehrfacher Prüfungen, zum Nachteil vieler auf dem Boden künstlerischer Praxis entwickelter Talente, gesetzt waren. So ist, dem in ungeahnter Weise gesteigerten Bedürfniß entsprechend, die Zahl der sogen. Privat-Architekten außerordentlich gewachsen und fast schon in allen größeren Städten des Landes sind sie vertreten.

Es dürfte keine Ueberhebung sein, wenn man es ausspricht, daß die Leistungen dieser Privat-Architekten denen des Staats-Bauwesens den Vorrang abgewonnen haben. Der hohen Begabung und dem soliden künstlerischen Können einzelner Baumeamten soll damit eben so wenig zu nahe getreten werden, wie das offene Urtheil über die aus den Einrichtungen des preußischen Staats-Bauwesens hervorgehenden Uebelstände sich überhaupt gegen die Personen wenden kann, welche demselben zur Zeit angehören. Denn es liegt doch in der Natur der Dinge, daß die Mehrzahl der Baumeamten es nicht künstlern gleich zu thun vermag, die in schöpferischer Thätigkeit lebend und webend, ihre zu voller Reife gebiehem Kraft auf die ihnen gestellten Aufgaben konzentriren können. Mag man die architektonischen Entwürfe auf öffentlichen Ausstellungen in Betracht ziehen, mag man die Bauten an den Straßen und Plätzen unserer Städte vergleichen, mag man dem Einfluß nachspüren, dem die natürliche Grundlage und Ergänzung aller hohen Kunst, das Künstlergewerbe, sein Wieder-Aufleben verdankt: überall wird man finden, daß gegenwärtig die Privat-Architekten die Führung behaupten!

Bei solcher Sachlage würde ein längeres Festhalten an der traditionellen Herstellung unserer öffentlichen Bauten dem Interesse des Staates gewiß nicht entsprechen. Schon seit geraumer Zeit ist man ja auch in einzelnen Fällen zu dem Entschluß gelangt, Architekten, welche außerhalb des Baumeamthums stehen, theils zum Entwurf, theils zu Entwurf und Ausführung öffentlicher Gebäude — darunter der wichtigsten Monumental-Bauten — heranzuziehen. Angesichts ihrer Zahl, angesichts der Bedeutung, welche ihre Leistungen im Aufleben der Nation gewonnen haben, können diese Architekten

es jedoch verlangen, daß man bei einem solchen, von persönlichem Ermessen abhängenden und darum schwer zu kontrollirenden Verfahren nicht stehen bleibe. Sie können fordern, daß man ihnen einen Anteil an der Bauthätigkeit des Staates nicht bloß wie ein Almosen, sondern als ein Recht gewähre! Ein Recht, das auf die Pflicht des Staates sich stützt, für die Lösung seiner Aufgaben denjenigen Weg zu wählen, der ihm die besten Erfolge in Aussicht stellt! —

III.

Die im Vorhergehenden aufgestellten und begründeten Forderungen prinzipieller Art erschöpfen natürlich in keiner Weise die Wünsche, welche man von einem allgemeineren Standpunkte aus an die Reform der preußischen Staats-Bauverwaltung zu stellen berechtigt ist. Diese weiter gehenden Wünsche, welche nur im Zusammenhange mit einer tief eingreifenden, längere Zeit zur Vorbereitung und Durchführung erheischenden neuen Organisation des Baumeamthums sich erfüllen lassen, können jedoch an diesem Orte nicht näher dargelegt werden. Es mag — von den wesentlich aus andern Rücksichten zu beurtheilenden Einrichtungen zur Herstellung und Unterhaltung der Ingenieur-Bauten des Staates völlig abgesehen — an der Andeutung genügen, daß für das Hochbauwesen desselben in Zukunft vielleicht eine verhältnismäßig geringe Zahl künstlerisch und wissenschaftlich vorgebildeter Kontroll-Beamten genügen wird, die den mittleren und höchsten Verwaltungs-Behörden beigegeben wären und denen für die Überwachung und Unterhaltung der Staatsgebäude event. ein Corps von Unterbeamten mittlerer, vorzugsweise praktischer Bildung unterstellt werden könnte.

An diesem Orte kann es sich vorläufig nur darum handeln, jenen Forderungen einige positive Vorschläge anzuschließen, welche darin sollen, wie man — auch ohne sofortige Auflösung der bisherigen amtlichen Organisation — die Hochbau-Ausführungen des preußischen Staates fortan in künstlerisch befriedigender Weise beschaffen könnte.

Man wird hierbei zwischen Aufstellung der Entwürfe, Prüfung und Beurtheilung derselben und Leitung der

Bau-Ausführung unterscheiden müssen und hat sich die Frage vorzulegen, welche Persönlichkeiten zu jeder dieser drei Funktionen herangezogen werden sollen. — Da den Technikern, welchen Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe obliegt, naturgemäß stets ein gewisser Einfluß auf die Auswahl der Entwerfenden zufallen muß, so möge der auf sie bezügliche Theil der Frage an erster Stelle besprochen werden, während Entwurf und Ausführung, die bei rationellem Verfahren in der Regel stets in einer Hand zu legen sind, zusammen behandelt werden können. —

Ob ein Entwurf das Bauprogramm erfüllt und in wie weit er den zur Verfügung stehenden Kosten entspricht, wird in jedem Falle von der Behörde, bzw. den Behörden verschiedener Instanz, beurtheilt werden müssen, in deren Dienstkreis der betreffende Bau gehört — d. h. dieses Urtheil wird nach wie vor in den Händen derjenigen Techniker liegen, die jenen Amtsstellen als Kontroll-Beamte beigegeben sind. Auch ein wesentlicher Anteil an der Entscheidung über die technische und künstlerische Seite des Entwurfs gebührt ihnen ohne Zweifel, wenn ihnen diese auch nicht allein verbleiben darf. Um jeder Einseitigkeit eines solchen Urtheils von vorn herein vorzubeugen — zugleich auch um die öffentlichen Bauunternehmungen, welche jetzt lediglich im Schooß der Behörden vorbereitet werden, wieder zu dem zu machen, was sie sein sollen: zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes — empfiehlt es sich vielmehr, jene Entscheidung fernerhin von einer Körperschaft fällen zu lassen, in der neben einigen Baubeamten des Staates auch eine Anzahl der durch ihre Fachleistungen hervorragenden unabhängigen Architekten Sitz und Stimme führt.

Der Grundgedanke einer solchen Körperschaft, der dem Zuge unserer Zeit nach Selbstverwaltung wohl durchaus entspricht, ist ja bereits seit 30 Jahren in der Technischen Bau-Deputation verwirklicht; nur daß die Mitglieder der letzteren dauernd berufen sind, während im Interesse eines frischeren Lebens und eines stetigen Zusammenhangs mit den Strömungen der Gegenwart ein periodischer Wechsel der Persönlichkeiten zu fordern wäre. Dass dieselben an der Beurtheilung eigener Projekte sich nicht beteiligen dürfen, ist vorausgesetzt.

Eine Zentralisation der betreffenden Arbeiten an einer Stelle, bei welcher die Gefahr einer etwas zu schematischen Auffassung derselben leicht wiederum eintreten könnte, verbietet sich schon durch deren Umfang. Vorausichtlich würde man nicht darauf verzichten, die Technische Baudeputation nach deren bestehender Reorganisation als ein oberstes Kollegium jener Art beizubehalten, das in zweifelhaften Fällen und über Bauten von besonders hoher Bedeutung ein letztes Gutachten abzugeben hätte. Im übrigen dürfte es angemessen sein, in jeder Provinz des preußischen Staates eine der besprochenen Körperschaften einzusezen. Es ist anzunehmen, daß man denselben für die Mehrzahl aller an sie gelangenden Fragen das Recht einer endgültigen Entscheidung bzw. eines maßgebenden Vetos einräumen würde und daß sie demzufolge Gelegenheit hätten, in Bezug auf unsere Staatsbauten nicht blos den allgemeinen technischen und künstlerischen Anforderungen, sondern auch den eigenartigen Verhältnissen ihrer Provinz volle Geltung zu verschaffen.

Soweit den Organen der Staatsregierung zur Zeit ein Aufsichtsrecht über die architektonischen Schöpfungen der Gemeinden und Korporationen zusteht, würde dasselbe natürlich gleichfalls von den betreffenden Kollegien zu handhaben sein. Vorausichtlich würde sich jedoch der Einfluß ihrer Thätigkeit bald zu solcher Bedeutung erheben, daß die Provinzial- und Stadtbahnen, die religiösen und wirtschaftlichen Korporationen alle Entwürfe zu den von ihnen zu errichtenden Monumentalbauten freiwillig der Prüfung jener Sachverständigen unterbreiten dürften. Ja, es ist vielleicht zu hoffen, daß auch die Behörden des Deutschen Reiches, die Militär- und die Postverwaltung, ihnen das gleiche Vertrauen zuwenden würden. —

Die zweite, ungleich wichtigere Frage ist darauf gerichtet, wem fortan Entwurf und Ausführung der monumentalen Bauten des Staates übertragen werden soll.

Der bisher üblichen Methode amtlicher Behandlung dieser Aufgaben ist als allgemeiner Grundsatz gegenüber zu stellen, daß dieselben in jedem Falle von demjenigen Architekten zu lösen wären, der hierzu am meisten geeignet erscheint.

Für die Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten sind nur zwei Wege möglich: entweder die direkte Übertragung des Baues an einen vertrauenswürdigen Architekten oder die Vergabeung derselben auf Grund einer vorher gegangenen Konkurrenz, welches letztere Verfahren in verschiedenen Abarten zur Anwendung gelangen kann. Beide Wege können gute Ergebnisse liefern und es würde von der Eigenart jedes einzelnen Falles abhängig gemacht werden müssen, welcher von ihnen als der aussichtsvollere und deshalb bessere einzuschlagen wäre. —

Die direkte Übertragung öffentlicher Bauten an Architekten, deren bisherige Leistungen und deren persönliche Eigenschaften für eine gediegene, den Interessen des Staates nach jeder Richtung hin entsprechende Lösung der Aufgabe bürgen, ist ein Verfahren, von dem bekanntlich schon wiederholt mit ausgezeichnetem Erfolge Anwendung gemacht worden ist. Es empfiehlt sich vor allem durch seine Einfachheit und wird in vielen Fällen, wo der Gegenstand der Aufgabe, die durch bestimmte Verhältnisse gebotene Art des Geschäftsbetriebes x. die Zahl der Bewerber ohnehin einschränkt, jedem andern vorzuziehen sein. In der Periode des Überganges zu einer andern Organisation der Bauverwaltung würde es auch vielleicht insofern noch eine besondere Bedeutung erlangen, als der Staat die innerhalb seines Beamtenthums vertretene schöpferische Kraft auf diese Weise wohl am besten nutzbar machen könnte. Natürlich würden die betreffenden Aufgaben den Beamten nicht nach Maßgabe ihrer amtlichen Stellung, sondern lediglich nach Maßgabe ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu übertragen sein.

Um den Schein einer Bevorzugung bestimmter Persönlichkeiten, dem sich der Staat niemals aussetzen darf, möglichst zu vermeiden, müsste jedoch bei diesem Verfahren darauf geachtet werden, daß es niemals einer einzigen Stelle anheim gegeben würde, Aufträge jener Art nach eigenem Ermessen zu vergeben. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, den vorher besprochenen Provinzial-Baukollegien ein Vorschlags-Recht zu gewähren, die Auswahl unter den vorgeschlagenen Architekten aber derjenigen Behörde zu überlassen, für welche der betreffende Bau ausgeführt wird.

Sowohl der Staat, wie vor allem auch die Volksthümlichkeit der Baukunst könnten nur gewinnen, wenn diesen Behörden, welche in Wirklichkeit doch offenbar die Stelle des Bauherrn zu vertreten haben, bei Herstellung unserer öffentlichen Gebäude eine weniger passive Rolle zugewiesen würde, als dies bisher in der Regel geschehen ist. —

Wo eine größere Zahl von Bewerbern vorhanden, die Auswahl unter denselben also schwieriger ist, sowie für eine gewisse Art von Aufgaben wird sich das in anderen Ländern auch für Staatsbauten mit Vorliebe angewandte System der Konkurrenz empfehlen. Dank der unablässigen Mühe, welche die Architekten Deutschlands seit geraumer Zeit an die Verbesserung des Konkurrenzwesens gewandt haben und angefischt so mancher Erfolge, die mit demselben seither erzielt wurden, ist ja das aus mangelhaft vorbereiteten und geleiteten Konkurrenzen entsprungene Vorurtheil gegen dieselben mehr und mehr im Entschwinden begriffen. Selbstverständlich würde in jedem einzelnen Falle nicht nur die rein künstlerische, sondern auch die praktische und namentlich die finanzielle Seite des Baues zur Konkurrenz stehen und bei der Entscheidung eine wesentliche Rolle spielen. —

Die allgemeine und öffentliche Konkurrenz, gegen welche jenes Vorurtheil hauptsächlich sich richtete, ist in ihrer Anwendung auf einen bestimmten Kreis von Aufgaben begrenzt. Sie wird in allen den Fällen am Platze, hier aber auch unbedingt zu wählen sein, in denen es vorzugsweise um eine originelle — bekanntlich nur durch einen glücklichen Wurf zu gewinnende — Grundidee des Projekts sich handelt. Die für das Gelingen einer öffentlichen Konkurrenz in erster Linie verantwortliche Aufstellung des Programms, sowie die Funktion des Preisgerichts würde Mitgliedern jener mehrfach erwähnten Provinzial-Baukollegien obliegen; auch würden die letzteren zu entscheiden haben, ob die Ausführung eines aus der Konkurrenz hervorgegangenen Entwurfs dem Verfasser derselben anvertraut werden darf.

Weitauß häufiger würde für die Lösung der architektonischen Aufgaben des Staates die beschränkte Konkurrenz unter mehreren, in gleicher Weise zur Übernahme des Baues geeigneten Architekten sich eignen, bei welcher dem Verfasser des zur Aus-

führung gewählten Entwurfs die leichtere ohne weiteres als Preis zufällt. Das Amt der Preisrichter dürfte auch hier von Mitgliedern jener Baukollegien auszuüben sein. Bei der Auswahl der zur Konkurrenz eingeladenen Architekten würde man nach denselben Grundsätzen zu verfahren haben, wie bei direkter Uebertragung eines Baues an einen einzelnen Fachmann.

Für eine gewisse, nicht wenig umfangreiche Klasse von Staatsbauten, deren Typus von vorn herein fest steht und nur geringen, durch die Lokalverhältnisse bedingten Modifikationen unterliegt, wird — soweit sie mehr dem Bedürfnisbau als dem Monumentalbau angehören — mit großem Vortheil ein spezielles System der beschränkten Konkurrenz Verwendung finden können, bei welchem in erster Linie die General-Uebernahme der Bauarbeiten und im Zusammenhange mit dieser die Aufstellung des Entwurfs zum Gegenstande der Konkurrenz gemacht wird; ein Verfahren, das bei Maschinenlieferungen &c. schon längst üblich ist und bei dem heutigen Stande der Bauindustrie unbedenklich auch auf diese übertragen werden kann, da sich bald zuverlässige und leistungsfähige Spezialisten zur Uebernahme solcher Arbeiten in genügender Anzahl anbieten würden. —

Wenn man berücksichtigt, daß auf jedem der in Vorschlag gebrachten Wege nur Architekten von erprobter Fähigung und Erfahrung zu Entwurf und Leitung unserer Staatsbauten gelangen würden und daß diese Architekten im Interesse ihres Rufes und ihrer Zukunft jederzeit ihre volle Kraft an die Lösung der übernommenen Aufgabe setzen müßten, so kann man für den technischen und künstlerischen Werth der in dieser Weise hergestellten Staatsbauten wohl die beste Hoffnung hegen. Sie dürften in dieser Beziehung tatsächlich auf der Höhe dessen stehen, was unsere Zeit und unser Volk architektonisch zu schaffen vermögen. Ebenso dürfte der Gefahr einer schablonenhaften Gleichartigkeit der Entwürfe wirksam vorgebeugt und den verschiedenen Landesteilen eine charakteristische Gestaltung ihrer öffentlichen Bauwerke gesichert sein.

Aber auch in finanzieller Hinsicht lassen sich die Vortheile des Verfahrens unschwer nachweisen, trotzdem einer der wesentlichsten unter ihnen — die Möglichkeit mit einer sehr viel

geringeren Anzahl von Baubeamten auszureichen — erst allmählich zur Geltung gelangen könnte.

Erhebliche Mehrkosten durch die für Entwurf und Bauleitung aufzuwendenden Honorare würden in Wirklichkeit nicht entstehen, da die Aufstellung der Entwürfe außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges auch gegenwärtig fast regelmäßig besonders honorirt wird, die Kosten der oberen Leitung des Baues aber in vielen Fällen dadurch nahezu gedeckt werden würden, daß an den Kosten für Spezial-Leitung und Aufsicht, die bei Staatsbauten eine ganz unverhältnismäßige Höhe erreichen, namhaft gespart werden könnte. Bei der an letzter Stelle erwähnten Art der beschränkten Konkurrenz kämen Kosten für Entwurf und Bauleitung überhaupt nicht in Ansatz. — Eine namhafte Ersparnis aber würde voraussichtlich dadurch herbeigeführt werden, daß durch die Beteiligung der erfahrenen Fachmänner und deren Konkurrenz die Entwürfe im allgemeinen kompakter ausfallen, die Kosten ihrer Ausführung sich also verringern würden.

Als ein nicht geringerer Vortheil ist die Vereinfachung der Verwaltungsformen, vor allem aber die Sicherheit anzuschlagen, welche dem Staate eine derartige Herstellung seiner Hochbau-Ausführungen gewähren würde. Durch den Vertrag, den er in jedem einzelnen Falle über Entwurf und Ausführung des Baues abschließen würde und für dessen Einhaltung der betreffende Architekt mit seinem Ruf und seinem Vermögen zu bürgen hätte, würde er nicht allein die Gewähr erhalten, für einen im voraus fest gesetzten Preis und zu einem bestimmten Termin ein brauchbares Projekt zu gewinnen, sondern er wäre auch vor einer Überschreitung der Bauzeit und des bewilligten Baukredits geschützt. —

Dass bei ernstlichem Willen die dargelegten Vorschläge ohne Mühe sich durchführen lassen, unterliegt gewiß keinem Zweifel. Als einziges Bedenken könnte vielleicht geltend gemacht werden, daß die Zahl der zum Eintritt in die Provinzial-Baukollegien und zur Uebernahme öffentlicher Bauten geeigneten Architekten in den verschiedenen Provinzen unseres Vaterlandes eine sehr ungleiche und in einzelnen offenbar eine unzureichende ist. Aber abgesehen

daron, daß man bei Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten zunächst nicht gezwungen wäre, sich überall nur an die in der Provinz wohnenden Kräfte zu halten, würde die Aussicht an Staatsbauten betheiligt zu werden und dadurch die Grundlage einer Existenz zu gewinnen, bald eine genügende Anzahl von Architekten in das fragliche Gebiet führen und damit jenes Bedenken gegenstandslos machen. Es wäre nur zu wünschen, wenn auf diese Weise eine angemessene Vertheilung der zur Zeit an einzelnen Punkten in Überzahl angesammlten architektonischen Kräfte sich vollzöge. —

Was jene Vorschläge im Gegensatz zu so manchen weit ausschenden Reform-Plänen empfehlen dürfte, ist vor allem der Umstand, daß ihre Annahme keine sofortige und endgültige Beseitigung der gegenwärtigen Organisation bedingt. Die neue Ordnung des Verfahrens für Herstellung unserer Staatsbauten kann neben den sonstigen Einrichtungen der Bauverwaltung als ein Versuch ins Leben gerufen werden, von dem man wieder Abstand nehmen möge, wenn er den gehegten Erwartungen nicht entspricht!

Der Zweck dieser Denkschrift wird erfüllt sein, wenn es ihr gelingt, an den entscheidenden Stellen der Überzeugung Eingang zu verschaffen:

daß es sich lohnt, einen solchen Versuch zu unternehmen!

Berlin, den 3. Januar 1880.

für die Vereinigung zur Vertretung baukünstlerischer Interessen:

Der Ausschuß:

J. G. Raschdorff,	A. Orth,	W. Kyllmann,
Baurath u. Professor.	Baurath.	Baumeister.
W. Böckmann,	E. von Großheim,	Joh. Ozen,
Baumeister.	Architekt.	Baumeister u. Professor.

Benda, J., Arch., W., v. d. Heydtstr. 3, H. I.
 Böckmann, W., Bmstr., NW., Pariser Platz 6a.
 Cordes, W., Arch., W., Böllowstr. 34.
 Cremer, W., Arch., SW., Königgräßerstr. 64.
 Ebe, G., Bmstr., W., v. d. Heydtstr. 3, H. I.
 Ende, H., Bth. u. Professor, NW., Pariser Platz 6a.
 Friesbus, A., Arch., Mauerstr. 85.
 Fritsch, K. G. O., Arch., SW., Vorkstr. 4, III.
 Gropius, M., Prof., W., Am Carlsbad 12/13.
 Großheim, v. G., Arch., W., Potsdamerstr. 113, III.
 Hahnemann, J., Bmstr., SW., Puttkamerstr. 19.
 Heidecke, C., Bmstr., W., Königgräßerstr. 124, I.
 Heim, L., Eisen-Bmstr., W., Kurfürstenstr. 9, I.
 Hennicke, J., Bmstr., W., Rauchstr. 19.
 Heyden, A., Bmstr., W., Am Carlsbad 26a.
 Holst, M. v., Arch., W., Tiergarten, Villa Graefe.
 Hude, v. d., Bmstr., W., Markgrafenstr. 32.
 Ihne, Arch., Hafen-Platz 5.
 Karchow, M., Bmstr., C., Wallstr. 21.
 Kaysler, Arch., Potsdamerstr. 113.
 Kirschke, P., Bfr., W., Sieglingerstr. 23.
 Knoblauch, G., Bmstr., S., Ritterstr. 62.
 Koch, Fr., Bmstr., NW., Dorotheenstr. 30.
 Köhler, P., Arch., Enke-Platz 1.
 Kuhn, F. O., Arch., v. d. Heydtstr. 5.
 Kyllmann, W., Bmstr., W., Böhlstr. 32.
 Lange, Arch., Mauerstr. 85.
 Luthmer, J., Director, Frankfurt a. M., Mittelweg 75.
 March, O., Reg.-Bmstr., Charlottenburg, Sophienstr. 1.
 Martens, W., Arch., W., Lützow-Platz 8b.

Merzenich, J., Bmstr., SW., Wartenburgstr. 27.
 Orth, A., Baurath, W., Wilhelmstr. 43.
 Ozen, B., Bmstr. u. Professor, NW., Thurmstr. 2.
 Plöger, O., Arch., NW., Paulstr. 12.
 Raschdorff, J. G., Baurath u. Professor, SW., Hohes Ufer 16.
 Römer, H., Bmstr., SW., Möckernstr. 80.
 Schäfer, G., Arch., W., Blumenthalstr. 11.
 Schmieden, H., Bmstr., W., Carlsbad 12/13.
 Schnigler, G., Arch., SW., Großbeerenstr. 47.
 Schreiber, R., Arch., SW., Teltowerstr. 55.
 Schwatlo, G., Reg. u. Bth., Prof., W., Kurfürstenstr. 57/58.
 Schweite, F., Bmstr., SW., Lützowstr. 68.
 Schwenke, F., Bmstr., SW., Königgräßerstr. 98.
 Schütz, Bmstr., Luckenwalderstr. 9.
 Seeling, H., Arch., SW., Hagelsbergerstr. 33.
 Speer, R., Arch., Lindenstr. 75.
 Spath, Arch., Hedemannstr. 3.
 Stah, Fr., Arch., W., Moabit. 90.
 Stegmüller, O., Arch., W., Hafen-Platz 5.
 Stegmüller, P., Hafen-Platz 5.
 Stiller, H., Bmstr., Lichtenfelderstr. 33.
 Stöckhardt, A., Arch., SW., Bellealliancestr. 28.
 Stralendorff, v. G., Arch., Schillstr. 8.
 Thür, G., Bmstr., W., Lützow-Platz 6.
 Völlmer, J., Arch., Lichtenfelde, Villa Völlmer.
 Wex, Herrn., Bmstr., Großbeerenstr. 66.
 Wolff, Fritz, Bmstr., SW., Teltowerstr. 47/48.
 Baar, G., Arch., Charlottenburg, Berlinerstr. 2.
 Biller, H., Arch., Oranienstr. 128.

Verein Berliner Künstler
zur Unterstützung seiner hülfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen

31 32

1857. 1897.

F. G. Gossenborn

erlauben Sie mir ganz ungern zu erzählen,
dass das Direktorium des obigen Vereins für die nächsten
Zwischenbilanzen nicht von dem geworden:

H. Eschke, Marinemaler, Hofstuckmaler,
E. A. Becker, Marinemaler, Tafelmaler,
Arnold Ewald, Marinemaler, Tafelmaler.

Mit der vollkommenen Fortsetzung
Unterstützung seiner hülfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen

Ernst F. Gossenborn

Berlin den 32. Okt. 1881.

Lützowplatz 12^o

Ernst G. Gossenborn,
Vorstand.

1857.
1897.

1857.
1897.

1857.
1897.

Verleihung der Preise
an die Künstler und
denen, die durch die Kunst
ihre Existenz gesichert haben

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1881

T 2047.

P. 1187. 98³²
M.

1. Zu den geprägten
Preisurkunden mitgekennzeichnet.
2. Zu den Urkunden
04. 11. 81.



Zollern.
BERICHT
des

Vereins Berliner Künstler

zur Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen,

Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen,

erstattet im Oktober 1881.

Berlin.

Buchdruckerei von Gustav Lange (Paul Lange), Friedrichstrasse 103.

1881.

Seit dem letzten im Jahre 1878 über die Lage des Vereins erstatteten Bericht hat sich die Art seiner Thätigkeit und Wirksamkeit im wesentlichen nicht verändert. Nur in einem und für die bisherigen Einnahmen des Vereins erheblichen Punkt, die fernere Rentabilität der Transparentausstellungen betreffend, scheinen die schon seit längerer Zeit gehegten Zweifel einen gewissen Abschluss erhalten zu haben. Es ist unzweifelhaft, dass sich die durch jene Ausstellungen erzielten Ueberschüsse in stetiger Abnahme befinden; es ist ebenso unzweifelhaft, dass dieses Ergebniss nicht einem einzelnen Umstände zuzuschreiben ist, sondern dem Zusammenwirken sehr vieler, von denen es nur fraglich erscheint, welchem von ihnen der grösste Anteil beigemessen werden muss. Bald wird der veränderten Richtung der Künstler, bald einer solchen des Publikums Schuld gegeben, bald wird die Zweckmässigkeit der gewählten Gegenstände angezweifelt, bald gilt die ganze Einrichtung für überlebt und der ferneren Zugkraft entbehrend. Jedenfalls steht es fest, dass sich die Zahl der Besucher in erheblichem Rückgange befindet. Vergleicht man die fünf letzten Ausstellungen mit den fünf ihnen unmittelbar vorhergegangenen, so ergiebt sich für diese eine Einnahme von 20,475 Mk., für jene von 9,581 Mk., im Durchschnitt also für eine jede der letzten fünf 4095 Mk. und für eine jede der ersten fünf 1916 Mk. d. i. weniger als die Hälfte. Unter diesen Umständen lag die Frage nahe, ob es sich noch lohne, die Transparentausstellungen in der bisherigen Weise fortzusetzen. Aber auch diese Frage wurde in verschiedenem Sinne beantwortet. Während die Einen den Aufwand an Zeit und an augenanstrengender Thätigkeit für zu hoch ansahen im Verhältniss zur Geringfügigkeit der Erträge, betonten die Anderen, dass es dem Vereine schwer fallen würde, sich auf einem andern Wege selbst so unbedeutende Einnahmen zu verschaffen. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten schleppten sich die letzten Ausstellungen mühsam hin; es kam weder zu kräftigem Festhalten noch zu entschlossenem Aufgeben. Da brachte der Herbst 1880 eine Art von Entscheidung; denn trotz des Beschlusses, zum Weihnachtsfest wieder eine Reihe von Transparenten herzustellen, liess sich mit aller Mühe doch nicht die nothwendige Zahl von thatenlustigen Händen finden. So scheiterte zum ersten Mal seit Bestehen des Vereins die Ausführung der Weihnachtsbilder, und, indem sich die Aussichten auch für die Zukunft trübten, gewannen die Vorschläge zu anderweitigen Erwerbs-Unternehmungen neue Belebung und neuen Anhang. Eine ganze Reihe hierauf bezüglicher Projekte tauchte auf und fand die nothwendige Unterstützung der General-Versammlung. Ihre Ausführung hängt zumeist von ministerieller Zustimmung ab, die von vornherein, wenn auch nicht als unmöglich, doch als zweifelhaft angesehen werden musste. Von einer derartigen Genehmigung unabhängig und ganz allein auf die Thätigkeit der Mitglieder fussend ist nur der bereits näher besprochene Plan, im Kreise des Vereins kleine Kunst-Industrie-Gegenstände anzufertigen und deren Verkauf zu Weihnachten an geeigneten Stellen zu bewerkstelligen. Ein derartiger Versuch soll schon in diesem Jahre gemacht und nach seinem Ausfall die etwaige fernere Betretung dieses Weges beurtheilt werden.

Zu den Vermächtnissen, mit denen einige verstorbene Künstler den Verein bedacht haben und welche bereits die Summe von 51,000 Mk. erreichen, — Buchhorn 3000 Mk., Rauch 1500 Mk., Wichmann 1500 Mk., Pistorius 3000 Mk., Kiss 9000 Mk., Magnus 30,000 Mk., Wittich 3000 Mk., — ist in neuster Zeit eine Zuwendung des unlängst verstorbenen Malers L. Gütterbock gekommen, die neben einer Geldsumme von 600 Mk. in einer grossen Zahl von Zeichnungen und Gemälden besteht; ihm wie den übrigen mildthätigen Spendern von Legaten ist der Verein, ihr Andenken ehrend, zu ganz besonderem Dank verpflichtet.

Eine an den letzten, im Jahre 1878 erstatteten Bericht anknüpfende Zusammenstellung der bis zum April 1881 erfolgten Einnahmen und Ausgaben des Vereins geben wir am Schluss; vorher gedenken wir aber noch mit Freude und Genugthuung des steten, wenn auch langsamem Wachsens der Vereinsmittel und des glücklichen Umstandes, der es dem Verein gestattet hat, durch seine Spenden manche vorübergehende Sorge zu lindern und manche dauernde Lücke auszufüllen. — Das möge auch ferner gelingen! —

Einnahmen

Ausgaben

Kassen- Ab- schluss am 1. April.	Ausserordentliche Einnahmen.	Beiträge der Mitgl.	Weih- nachts- Ausst.	a. Vermögen (verzinstes) nominal;		Unterstützungen an Mitglieder einmalig inlaufend	Nicht- mitgl.	Ver- wal- tung
				Mk.	Mk.			
1879	Geschenk des Herrn Cretius	100	1846	1436	a. 226,772	1425	10,845	743
	Leihgeld für Transparente	417			b. 6,117			
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . .	450						
1880	Leihgeld für Transparente	450	1799	1913	a. 227,250	635	10,455	522
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . .	270			b. 11,464			
	Geschenke	75						
1881	Leihgeld für Transparente	300	1891	Keine Aus- stellung	a. 234,283	250	9,592	235
	Ablös. d. Thätigkeits-Verpflichtung . .	450			b. 6,866			
	Erlös einer Ausstellung (Neuville und Piloty)	217						
	Geschenke	101						

BBRLIN, im Oktober 1881.

Das Directorium.

H. Eschke,
Vorsitzender.

E. A. Becker,
Schatzmeister.

Arn. Ewald,
Schriftführer.

10. Mr. Oberbaurath war ein liebster Sohn und Bruder.

34

1. Mr. Oberbaurath war ein liebster Sohn und Bruder.

10. Mr. Oberbaurath war ein liebster Sohn und Bruder.

10. Mr. Oberbaurath war ein liebster Sohn und Bruder.

Nürnberg, den 19. November 1884.

10. Mr. Oberbaurath war ein liebster Sohn und Bruder.

Nach schwerem Leiden erlöste heute früh 9 Uhr der Tod meinen innigstgeliebten Gatten

Adolf Gnauth,

egl. Oberbaurath und Direktor der egl. Kunstgewerbeschule.

Um stille Theilnahme bittet zugleich

Im Namen der Hinterbliebenen:

Die tiefbetrühte Gattin

Helene Gnauth.

Die Beerdigung findet am freitag, den 21. November 1884
Nachmittags 3 Uhr auf dem St. Johannis-Kirchhof vom Leichenhause
aus statt.

11049. 186³⁵
STATISTIK

der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin
 pro Sommer-Semester 1884.

An der Technischen Hochschule zu Berlin bestehen folgende Abtheilungen:

Abtheilung I. für Architektur;

II. " Bau-Ingenieurwesen;

III. " Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluss des Schiffsbauers;

IV. " Chemie und Hüttenkunde;

" V. " Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

I. Lehrkörper.

1. Etatsmässig angestellte Professoren resp. selbstständige, aus Staatsmitteln remunerirte Docenten
2. Privatdocenten resp. zur Abhaltung von Sprachstunden berechtigte Lehrer
3. Zur Unterstützung der Docenten bestellte Assistenten

Abtheilung						Summa	
I.	II.	III.	Masch.- Ing.	Schiffss- bau	IV.		
17	10	8	4	12	8	9	56
6	3	2	—	—	6	10	27
15	6	2	1	3	9	4	37

Mehrfach aufgeführt:

- Bei Abth. I. ein Docent als Privatdocent.
- " II. ein Docent als Privatdocent.
- " III. ein Privatdocent als Assistent.
- " V. ein Privatdocent als Assistent.

II. Studirende.

Im 1. Semester	10	8	10	1	11	2	42
" 2.	23	8	35	5	13	—	84
" 3.	12	8	15	2	6	—	43
" 4.	17	10	38	6	6	—	77
" 5.	12	6	8	2	3	1	32
" 6.	14	13	35	8	2	1	73
" 7.	16	7	4	—	1	—	28
" 8.	22	22	40	6	4	—	94
In höheren Semestern	34	23	31	1	5	—	94
Summa	160	105	216	31	51	4	567

Für das Sommer-Semester 1884 wurden:

a. Neu immatrikulirt	11	9	16	2	14	2	54
(Für das Sommer-Semester 1883 wurden neu immatrikulirt)	(15)	(11)	(14)	(2)	(7)	(1)	(50)
b. Von früher ausgeschiedenen Studirenden wieder immatrikulirt	3	3	—	—	2	—	8

Von den 54 neu immatrikulirten Studirenden sind aufgenommen worden:

- a. auf Grund der Reifezeugnisse von Gymnasien
- b. " " " " " Realgymnasien
- c. " " " " " Oberrealschulen
- d. " " " " " Gewerbeschulen
- (vermöge der Uebergangsbestimmung §. 41 des Verfassungs-Statuts)
- e. auf Grund der Zeugnisse von ausserdeutschen Schulen
- f. mit ministerieller Genehmigung, auf Grund von Zeugnissen, welche den unter d. genannten als gleichwertig anerkannt wurden

Abtheilung					Summa
I.	II.	III.	IV.	V.	
5	1	7	1	—	14
4	4	8	1	4	21
—	1	1	—	6	8
—	—	—	2	2	4
1	3	—	2	—	6
1	—	—	—	—	1
Summa	11	9	16 — 18	2	54

Von den Studirenden sind aus:

Belgien	—	—	—	—	1	1
Holland	1	1	—	—	—	2
Italien	1	—	—	—	—	1
Norwegen	9	—	—	—	—	9
Oesterreich	—	—	4	—	1	5
Rumänien	—	—	2	—	—	2
Russland	3	7	11	—	9	30
Schweden	—	—	—	1	—	1
Serbien	1	4	—	—	—	5
Spanien	1	—	—	—	—	1
Amerika, Nord-	3	3	3	—	1	10
Amerika, Süd-	1	2	1	—	1	5
Afrika (Marokko)	1	1	—	—	—	2
Ostindien (Java)	—	—	1	—	—	1
Summa	21	18	22	—	14	75

III. Hospitanten und Personen, welche auf Grund der §§. 35 und 36 des Verfassungs-Statuts zur Annahme von Unterricht berechtigt bzw. zugelassen sind:

- a. Hospitanten, zugelassen nach §. 34 des Verfassungs-Statuts 118

Von diesen hospitiren im Fachgebiet der Abtheilung I. = 37

" " II. = 5

" " III. = 45

" " IV. = 19

" " V. = 1

keiner bestimmten " = 11

Ausländer befinden sich unter denselben 8: (1 aus England, 2 aus Nordamerika, 2 aus Oesterreich, 2 aus Russland, 1 aus Schweden).

- b. Personen, berechtigt nach §. 35 des Verfassungs-Statuts zur Annahme von Unterricht 109

und zwar: Regierungs-Bauführer resp. Regierungs-Maschinen-Bauführer 44

Studirende der Friedrich-Wilhelms-Universität (darunter 4 Ausländer: 2 aus

Russland, 1 aus Oesterreich, 1 aus Japan) 62

Studirende der Bergakademie 1

Studirende der Kunstabakademie 1

Studirende der Landwirthschaftlichen Hochschule 1

- c. Personen, denen nach §. 36 des Verfassungs-Statuts gestattet ist, dem Unterricht beizuhören (darunter 5 commandirte Officiere, 2 Maschinen-Unteringenieure der Kaiserl. Marine und 1 Ausländer [aus Nord-Amerika]) 13

Summa 240

Hierzu Studirende 567

Gesamtsumme 807

BERLIN, den 27. Juni 1884.

Der Rector.

G. Hauck.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 596

ENDE